Das

Münchner Pfandleihgeschäft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde eingereicht bei der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

von

LORENZ ZACH.

MÜNCHEN 1911

Druck von Karl Kuhn, Hirtenstrasse 15.

Das

Münchner Pfandleihgeschäft

□ □ □ □

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde eingereicht bei der
:: Staatswirtschaftlichen Fakultät der ::

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

ACAD.
LUDW.BAT.
BIBL.

von

LORENZ ZACH.

MÜNCHEN 1911
Druck von Karl Kuhn, Hirtenstrasse 15.

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent:

Professor Dr. WALTER LOTZ.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Die städt. Pfandleihanstalt München.

I. Geschichte des Münchner Leihhauses. Seite

1. Das Münchner Leihhaus von 1754—67 1
2. „ „ „ „ 1767—83 3
3. „ „ „ „ 1783—1807 5
4. „ „ „ „ 1807—1830 7
5. „ „ „ „ 1830—1870 10
6. „ „ „ „ 1871 bis heute 12

II. Technik des Leihhausbetriebes.

7. Die Belehnung 14
   a. Verpfänder 14
   b. Pfandgegenstände 14
   c. Schätzung der Pfänder 15
      α) Schätzer 15
      β) Beleihungsgrenzen 17
      γ) Grundsätze für die Taxierung der Pfänder 18
      δ) Kontrollschätzung 19
   d. Pfandschein 19
   e. Verabreichung des Darlehens 20
   f. Aufbewahrung der Pfänder 20
8. Die Auslösung 21
9. Die Umschreibung 23
10. Die Versteigerung 24
   α. Vorbereitung 25
   β. Die Versteigerung selbst 26
   γ. Preisbildung 27
   δ. Mehrerlös 29

III. Finanzgebahren des Leihhauses.

11. Kassen- und Rechnungswesen 31
12. Ausgaben 32
   α. Beitrag zur allgemeinen Verwaltung 32
   β. Das Personal 32

γ. Betriebsunkosten im engeren Sinn 34
δ. Kosten des Bauunterhaltes und Aufwand für Mieten . . . 34
ε. Verzinsung des Betriebskapitales 36
ζ. Sonstige Ausgaben 40
η. Durchschnittliche Betriebskosten auf das Pfand 40
13. Einnahmen 40
α. Darlehenszinsen 40
β. Gebühren 42
γ. Mehrerlöse 44
14. Überschüsse 45
15. Vermögen des Leihhauses 45
16. Rente des Leihhauses 46
IV. Pfänderstatistik.
Quellenmaterial 47
17. Pfandsorten 47
18. Durchschnittswerte der Pfänder 49
19. Sinken der aufs Hundert der Bevölkerung berechneten Pfänderdurchschnittszahl 51
20. Wochenpfänder 53
21. Einfluss der Festtage auf den Pfandverkehr 55
22. Monatliche Schwankungen 55
23. Pfandverkehr und Konjunktur 57

II. Teil.

Das private Pfandleihgewerbe.

24. Historisches 61
25. Begriff des Pfandleihgewerbes 66
26. Zulassung zum Gewerbebetrieb 67
27 Erlaubnisentziehung 68
28. Bestimmungen betreffend den Abschluss der einzelnen Pfandgeschäfte 70
α. Verbotene Pfandgeschäfte 70
β. Leihzins 71
γ. Sonstige Gebühren 71
δ. Beleihungsgrenzen 72
ε. Buchführung 72
29. Verpflichtungen des Pfandverleihers 73
α. Aufbewahrung der Pfänder 73
β. Pfandversicherung 73
30. Pfandeinlösung 73
31. Versteigerung 73
32. Mehrerlös 74
33. Soziale Lage der Münchner Pfandverleiher 75
34. Öffentliche Leihhäuser oder Privatanstalten 76

III. Teil.

Die Pfandvermittlung.

35. Aus der Geschichte der Pfandvermittlung 78

Recht der Pfandvermittlung 81

36. Die städt. Pfandvermittler 81

α. Zulassung 81

β. Belehnung der Pfänder 81

γ. Gebühren 83

δ. Buchführung 83

ε. Haftung 84

ζ. Personal, Geschäftsräume und Geschäftszeit 85

η. Aufsicht 85

37. Die gewerblichen Pfandvermittler 85

38. Wirtschaftliche Lage der Pfandvermittlungsgeschäfte 88

39. α. Wirkungen der Pfandvermittlergeschäfte auf das Versatzgeschäft des Leihhauses 89

β. Welche Beweggründe veranlassen das Publikum zur Inanspruchnahme der Pfandvermittler 89

Schlussbetrachtung.

40. Fördern die Leihanstalten den Leichtsinn? 91

41. Wird durch das Pfandleihgeschäft der Hehlerei Vorschub geleistet? 92

42. Wirkt das Pfandleihgeschäft schädigend auf Industrie und Handel? 96

43. Handel mit Pfandscheinen 100

44. Notwendigkeit des Pfandleihgeschäftes 104

Verzeichnis der benützten Archivalien.

Im Münchner Stadtarchiv:

Akten, Polizeiwesen, Armenpolizei, C VIII b.
1 Aktenprodukt: „Die städt. Leihhäuser betr." IV b B. A. 226.
Manualbücher der Leihanstalt I: 1831/32—1869.
„ „ „ II: 1844—1869.
„ „ „ III: 1854—1864.

Im Kreisarchiv:

I. Aus den sog. Gerichtsliteralien von München:

G. L. 2775/1071 Polizeisachen, von Pol.-Direktor Baumgartner errichtetes Versatzamt.
„ 2775/1072 Leihhaus zu München, Ordnungen, Verwaltung etc.
„ 2775/1073 das Leihhaus zu München Bd. I.
„ 2776/1074 „ „ „ „ „ II.
„ 2776/1075 „ „ „ „ „ III.
„ 2776/1076 „ „ „ „ „ IV.
„ 2777/1077 „ „ „ „ „ V.

II. Aus der Serie der Ministerialakten:

M. A. 858/9, 10 u. 11 u. 859/12, 13, 14 sämtliche Nummern über das Leihhaus in München.
M. H. 5/264 das Leihhaus zu München, Conv. I—III.
„ 5/274 Administration desselben.

Ausserdem von der Kgl. Kapellstiftungsadministration in Altötting eingesandt:
Akt der Kgl. Kapellstiftungsadministration Altötting betr. Preziosen der Schatzkammer Altötting Akt Nr. 656, 464 IV c u. 312.

Magistratsakten:

Generalakt: Errichtung der Leihanstalt Fascikel I 1754—1818.
„ „ „ „ „ II 1828—32.
„ „ „ „ „ III 1833—38.
„ „ „ „ „ IV 1839—40.

Errichtung einer zweiten Leihanstalt „ I 1842—54.
„ „ „ „ „ II 1855—62.
„ „ „ „ „ III 1862 bis heute.
Organisation und Etat der Leihanstalt „ I 1870—76.
„ „ „ „ „ „ II 1876—90.
„ „ „ „ „ „ III 1891 bis heute.
Das Leihhaus in der Vorstat Au: Organisierung und Feststellung der Geschäftsordnung seit 1855.
Kgl. Administrativ-Akt des Bayer. Landgerichtes Au: Die Gaigl'sche nunmehr Stegmair'sche Pfandleihanstalt 1832—38.
Generalia: Die Privatleihanstalten 1876 bis heute.
Betrieb der gewerbl. Pfandvermittler Facsikel I 1852—1908.
„ „ „ „ „ II 1909 bis heute.
Generalia: Versteigerungen 1879 bis heute.
„ Mehrerlöse aus versteigerten Pfändern, Beginn 1830.
„ Beschaffung von Betriebsmitteln, Beginn 1865.
Ausserdem wurde mir ein Akt: Organisation des Leihhauses betr. von der Stadt Frankfurt zur Verfügung gestellt.

Literaturnachweis.

Auer, Stadtrecht von München (München 1840).

Bauer, Grundzüge der Verfassung und Vermögensverwaltung der Stadtgemeinde München (München 1845).

Blaize, Des Monts-de-Piété et des Banques de prêt Aurgage Paris 1856.

Busse, die Gemeindebetriebe Münchens (München 1908).

N. Colbrand, De montibus pietatis (Dissert.) Strassburg 1670.

E. v. Destouches, Säkularbilder aus Münchens Vergangenheit, München 1884.

Frohn, Handbuch der bayer. Nationalökonomie, München 1822.

Fr. Hack, Über öffentliche Pfandleihhäuser, ff. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XVII., 1871.

O. Hetzer, Das gegenwärtige öffentl. Leihhaus in Deutschland, Tübingen 1907.

Holzapfel, Die Anfänge der Montes Pietatis (1462—1552), München 1903.

Kraus, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in München 1900—1909 (München 1910).

Kröhne Maria, Grosshandelsversteigerungen, Tübingen 1909.

Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung.

Lindermann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung, 2. Bd. S. 334.

M. Mohl, Die Pest öffentlicher Leihhäuser, Stuttgart 1866.

Marperger, Montes Pietatis oder Ley-Assistenz und Hilfshäuser, Leipzig 1715.

Meyer Lud., De Montibus Pietatis, vulgo Leyh-Häuser, Gissae 1739.

Neumann, Geschichte des Wuchers, Halle 1865.

Olshausen, Die Regelung des Pfandleihgewerbes im Deutschen Reich im Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. u. Volkswirtschaft, 30. Jahrg. 1906.

v. Oettingen, Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Christliche Socialethik, Erlangen 1874.

Patterson, Über die gegenwärtige Lage der Leihhäuser in Deutschland, im Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Bd. S. 15, Jena 1898.

Poschinger, Banken im Deutschen Reich (Erlangen 1876).

Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser, im Jahrb. f. Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. 4 (1880).

Schlichthörle, Die Gewerbebefugnisse in der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München (1845).

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte 1—17.
Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. II (1910).
Mitteilungen des Statist. Amtes der Stadt München, ausserdem Verwaltungsberichte der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München seit 1890.
Münchner Gemeindezeitung.
Münchner Konversationsblatt, Jahrg. 1831.
Tageblatt für München, Jahrg. 1827, 1828.
Das Leihhaus, Zentralorgan der Pfandleiher Deutschlands (sämtliche Nummern bis 1. April 1911).

Broschüren:

Splitgerber, Die soziale Mission der Pfandleihgeschäfte, Breslau 1906.
Dr. Rocke, Die Schäden der Leihhäuser für den Uhren- und Goldwarenhandel, Leipzig 1905.
Dr. Grambow, Die Misstände im Pfandleihgeschäft und Vorschläge zu deren Beseitigung.
Protokoll über die Verhandlungen des 25. Allgemeinen Bayer. Handwerkertages, des 25. Delegiertentages des Bayer. Handwerkerbundes zu München am 13. und 14. Juni 1908.
Petition des Verbandes der Pfandverleiher Deutschlands an den Reichstag vom 29. November 1909.

I. Teil.

I. Geschichte des Münchner Leihhauses.

1. Das Münchner Leihhaus von 1754—1767.

Die Anregung zur Errichtung eines Leihhauses in München gab der frühere k. Kammerdiener Sebastian Huber. Dieser erklärte sich in einer Eingabe vom 26. Januar 1753 an den Kurfürst Maximilian III. bereit, ein Versatzamt zum Besten des Gemeinwohles auf seine eigene Verantwortung und Gefahr hin zu errichten und versprach von dem sich ergebenden Gewinn die ersten sechs Jahre den fünften Teil und die weiteren sechs Jahre die Hälfte der Kurfürstlichen Regierung zu überlassen. Der Eingabe lag ein Entwurf über die künftige Organisation des Leihhauses bei. Der Kurfürst brachte dem Projekte lebhaftes Interesse entgegen und beauftragte mit der Prüfung desselben das Kommerzkollegium, das damals mit der Oberaufsicht über Gewerbe und Handel betraut war. Dieses befürwortete in seinem Gutachten vom 15. März 1753 die Eingabe Hubers und äusserte sich eingehend über den Nutzen eines Leihhauses in seinem Bericht vom 6. April 1754,[1]) in dem es die Errichtung eines Versatzamtes als wirksames Mittel zur Abstellung des durch die „Däntlerleute“ verursachten Wuchers empfahl.

Bereits am 25. Juni 1754 wurde Huber das Privileg für die Errichtung eines Leihhauses erteilt und zugleich das Betriebsreglement veröffentlicht. Als Vorbild für dieses dienten die Leihhausverordnungen von Hamburg und Mainz, sowie die des k. Versatzamtes von Wien.

Von dem Inhalt dieses Reglements sei hier nur erwähnt, dass Huber ein Zinsmaximum gesetzt wurde. Er durfte pro Gulden nicht

[1]) Kreisarchiv. G. L. 2775/1073.

mehr als einen Heller für die Woche berechnen. Doch war ihm gestattet, den Zins mindestens für 1 Monat in Anrechnung zu bringen, auch wenn das Pfand schon früher ausgelöst wurde.[1]) Dagegen war ihm die Erhebung von Gebühren untersagt. Die Leihfrist betrug 1 Jahr und 6 Wochen. Ausgenommen hievon waren jene Pfänder, deren Aufbewahrung besondere Schwierigkeiten machte, wie z. B. Pelzwerk. Diese verfielen bereits nach Ablauf von 6 Wochen. Die Aufsicht über das Leihhaus wurde dem Kommerzkollegium übertragen.

Eine finanzielle Unterstützung wurde Huber nicht gewährt. Die Folge davon war, dass ihm bei dem Fehlen jeglichen Privatvermögens die Beschaffung des nötigen Betriebskapitales grosse Schwierigkeiten bereitete. Es gelang ihm nur mit Mühe, einige Kapitalisten von der Rentabilität seines Unternehmens zu überzeugen und sie zu Einlagen in den Leihhausbetrieb zu bewegen.

Bis die Finanzierung des Leihhauses abgeschlossen war, vergingen noch einige Monate. Erst am 2. September 1754 konnte die Eröffnung des Leihhauses (wahrscheinlich in der Hofstetterschen Behausung in der Rosenstrasse)[2]) stattfinden.

Die Einrichtung des Instituts war damals: Ein Schätzer (früherer Kammerdiener) nahm die eingehenden Juwelen und Goldpfänder in Empfang, ein zweiter Schätzer (früherer Schneidermeister) wirkte zugleich auch als Pfandverwahrer. Das Kassageschäft lag in den Händen des Kassiers, den bei besonderem Andrang der Leihhausdirektor unterstützte. Ausserdem war dem Amte noch ein Bote beigegeben.

Bald nach der Eröffnung des Leihhauses wurde Huber auf das Drängen seiner Gläubiger von dem Kommerzkollegium zur Rechenschaft gezogen. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er die Gegenstände zu hoch belehne und damit die Sicherheit der auf fremden Geldern fundierten Anstalt gefährde. Auch wurde über schlechte Aufbewahrung der Pfänder Klage geführt. Dazu kamen noch Angriffe, welche sein Privatleben einer scharfen Kritik unterzogen, sodass der Kurfürst schliesslich dem unablässigen Drängen des damaligen kurfürstlichen Münz- und Bergrates v. Limprunn,[3]) der der Hauptgläubiger des Leihhauses war, nachgab und Huber die Konzession zur Weiterführung des Leihhauses entzog.

Die Direktion des Leihhauses ging nunmehr durch Dekret vom 7. Juli 1756 an Limprunn über. Für ihn lagen die Verhältnisse trotz des zu übernehmenden Defizites wesentlich günstiger. Neben einem be-

[1]) Diesen Zinsfuss, in Prozenten umgerechnet = $10^5/_6$ hatten auch viele andere Leihhäuser, so das 1806 errichtete Leihhaus zu Amberg, das Leihhaus von Passau (1815), von Bamberg (1820), von Landshut (1869).

[2]) Wann die Geschäftsstelle des Leihhauses in die Löwengrube Hs. Nr. 6 verlegt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen.

[3]) Die Gesamteinlagen von Limprunns betrugen 37000 fl., das gesamte Betriebskapital des Leihhauses 54000 fl.

deutenden Privatvermögen stand ihm vor allem das Vertrauen des Publikums zur Seite.[1])

Unter seiner Direktion wurde an der früheren Einrichtung des Leihhauses im wesentlichen festgehalten. Eine geringe Änderung erfuhr nur der bestehende Zinsfuss, der allgemein von $10^5/_6$% auf 10% herabgesetzt wurde, sowie nach Edikt vom 7. Juni 1756 die Verwendung des Gewinnes. Derselbe sollte nach Abzug von 6% Zinsen für aufgenommene Kapitalien und der übrigen Kosten einschliesslich der 600 fl. für die Direktion zwischen Limprunn und dem Militärwaisenhaus geteilt werden. Doch wurde dieser Punkt am 23. April 1757 wieder abgeändert und dem Waisenhaus statt der Hälfte des Gewinnes eine jährliche Summe von 100 fl. bestimmt.

Das noch vorhandene Aktenmaterial ermöglicht es nicht mehr, die Betriebsergebnisse des Pfandhauses in der ersten Zeit festzustellen. Ist die Zusammenstellung der Jahresbilanzen vom 2. November 1764 durch Kassier Langenegger richtig, so übersteigen bis zum Jahre 1758 die Betriebsausgaben die Einnahmen bedeutend, während in der Zeit 1758 bis 1764 Betriebsdefizite mit Betriebsüberschüssen abwechselten (vergl. beifolgenden summarischen Extrakt). Nach den Angaben Langeneggers bezog von Limprunn nicht mehr als seinen Direktionsgehalt von jährlich 600 fl.

Es dauerte nicht lange, da traf Limprunn dasselbe Geschick wie seinen Vorgänger. Den ersten Anstoss gab das Militärwaisenhaus, das gegen die von Limprunn ihm übergebenen Bilanzen Einwendungen erhob und 1766 das Limprunn'sche Privileg für erloschen erklärte. Hauptsächlich auf Betreiben der Militärwaisenhausdirektion verfügte der Kurfürst am 10. April 1766 die Aufhebung des Privilegs. Wie einst Huber, wurde nun auch von Limprunn, nachdem er durch das Leihhaus einen grossen Teil seines Vermögens verloren hatte, in einen Prozess verwickelt, der sich, ohne belastendes Beweismaterial aufzubringen, bis zu seinem Lebensende im Jahre 1787 hinzog.

2. Das Münchner Leihhaus von 1767—1783.

Nachdem von Limprunn aus der Direktion des Leihhauses ausgeschieden war, wurde eine Kommission eingesetzt, welche die Verwaltung weiterführen sollte. Über die Zusammensetzung dieser Kommission ist

[1]) Von ihm sagt Westenrieder, dass er ein fleissiger, brauchbarer und uneigennütziger Mann und ein Mann von Ruf und Achtung im Ausland sei. (Beiträge zur vaterländischen Historie etc. von Lorenz Westenrieder, München 1788, S. 370). Nach Westenrieder machten Limprunn und Lori dem Kurfürst den Vorschlag, die Einkünfte des Leihhauses zur Schaffung physikalischer Experimente zu verwenden und erhielt hiezu die kurfürstliche Genehmigung. Jedoch konnte über die Ausführung dieses Vorschlages aus dem vorhandenen Aktenmaterial nichts entnommen werden.

Summarischer Extrakt

des privilegierten Leihhauses in München.

2. September 1754 bis 9. November 1764.

	Gesamt-Einnahmen		Von ausgelösten Pfändern		Zinsen von ausgelieh. Pfändern		Gesamt-Ausgaben		Für ausgeliehene Pfänder		Zinsen von passiven Kapitalien		Besoldungen, Pensionen und anderes		Differenz aus Betriebserträgnissen und Betriebslasten	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
1754	5607	59	5549	20	58	39	20074	10	19196	13	10	25	867	32	— **819**	**18**
1755	93580	57	90871	15	2709	42	128993	43	124638	29	2141	42	2213	32	— **1645**	**32**
1756	99722	21	94808	9	4914	12	122697	5	116032	3	3548	27	3116	35	— **1750**	**50**
1757	102031	36	96822	17	5209	19	107029	11	99708	14	4387	31	2933	26	— **2111**	**38**
1758	101118	22	94144	12	6974	10	110279	59	103319	25	4069	37	2890	57	+ 13	36
1759	122165	58	115149	26	7016	32	110320	57	105870	49	2395	4	2045	4	+ 2576	24
1760	114233	25	107849	29	6383	55	118495	54	108346	15	7449	24	2700	15	— **3765**	**44**
1761	119273	29	111057	30	8315	59	128175	31	118766	22	6028	52	3380	17	— **1093**	**10**
1762	150155	30	140034	16	10121	14	155550	23	146259	49	6443	24	2847	10	+ 830	40
1763	162874	52	155293	42	7581	10	159804	41	150288	42	6505	24	3010	35	— **1934**	**49**
1764	134773	56	123781	59	10997	57	135030	21	129683	—	3410	30	1936	51	+ 5650	36

nichts näheres bekannt. Es wird nur mitgeteilt, dass das Pfandhaus unter der Beteiligung des Militärwaisenhauses von der Pfandhauskommission im Auftrag der Gläubiger verwaltet wurde. Die Ausbeute sollte lediglich zur Abtragung von Passivkapitalien verwendet werden. Sobald die Ansprüche der Gläubiger befriedigt wären, sollte das Amt von dem Waisenhaus übernommen werden. Eine Sanierung dieses Institutes scheint auch dieser Kommission nicht gelungen zu sein. Ein pro memoria[1]) vom 22. April 1772 malt in grellen Farben die damalige missliche Lage des Leihhauses und macht hiefür vor allem die kurfürstliche Regierung verantwortlich, welche dem Leihhaus fortgesetzt die nötigen Betriebsgelder entziehe. Dasselbe pro memoria besagt ferner, man solle das Pfandhaus der Landschaft übergeben, welches für dieses am leichtesten die Garantie übernehmen könne.

Die Verhandlungen und Erwägungen des Leihhauses führten jedoch zu keinem befriedigenden Resultate und ruhten deshalb längere Zeit.

3. Die Leihanstalt von 1783—1807.

Erst im Jahre 1783, als der Heiliggeistspitalpfleger Ludwig von Reindl das Gesuch um Überlassung des Leihhauses an das Heiliggeistspital stellte, wurde eine endgültige Entscheidung herbeigeführt.

Durch Reskript vom 30. April 1783 übertrug Kurfürst Karl Theodor das Leihhausprivileg an die Heiliggeistspital-Verwaltung unter der Bedingung, dass aus der jährlichen Ausbeute ein Fond für die Hebammenschule, Verpflegung hilfloser Kinder und Acouchierung verunglückter armer Weibspersonen gebildet, an das Militärwaisenhaus aber die bisher bezogenen 100 fl. weiter abgeführt werden sollten. Zugleich wurde eine Herabsetzung des Zinsfusses von 10% auf 8% angeordnet. Die Aufsicht über das Pfandamt wurde einer Kommission übertragen, welcher ein innerer und äusserer Rat vorstand.

Infolge dieses Reskriptes wurde das Leihhaus nunmehr als eine städtische Stiftung weitergeführt. Doch geht aus den Akten nicht mehr

[1]) Es beginnt: Das Leihhaus hat sich bisher nicht schwingen können, weil ein grosser Teil seines Vermögens bey denen Churfürstlichen Cassen in Ausstand hanget, indem nicht nur das Kriegszahlamt durch die Ansichbringung des mit Leyhausgeldern erkaufften Cadeten Hauss, vermöge der ausgefertigten Ordonanzen 9496 fl. dahin schuldig geworden, woran selbes über alles betreiben bisher nur 8000 fl. abgeführt, sondern es hat auch der vorige Leyhauss Inhaber und jetzige Hofkammerrath von Limprunn seinen vermög der gnädigst ratifizierten Abrechnung vom 1. 7. ber 1770 bezahlten schuldigen Rest circ. 17303 fl. an den noch zu fordern habenden Bodenmaisischen Kaufschilling angewiesen, welche das Bergwerkskollegium der gnädigsten Resulution vom 30. August 1771 gemäss schon den ersten Jänner dieses Jahrs hätte bezahlen sollen, so bis auf die Stund noch nicht geschehen ist, weil das Kriegszahlamt die hierzu destinierten Gelder weggenommen und ungehindert des gemachten solennen Versprechens bisher nicht zurückbezahlt hat. (Kreisarchiv G. L. 2775/1073.)

hervor, ob das Leihhaus damals eine selbständige Stiftung war. Für die Passivkapitalien haftete zwar das Heiliggeistspital, allein die sonstigen Beziehungen beider Institute zu einander sind unklar. Selbst in den amtlichen Berichten scheint in dieser Zeit über die rechtliche Stellung des Leihhauses keine Klarheit geherrscht zu haben, was wiederum in den grossen Missständen, die damals in dem ganzen Gemeindewesen eingerissen waren, seinen Grund haben mag.[1])

1784 fand die Verlegung des Kinder- und Findelhauses aus dem Heiliggeistspital im Tal nach dem neuen Gebäude an der Sendlingerstrasse statt. Da dieses Institut nicht genügend fundiert war, wurde ihm durch Reskript vom 20. März 1789 der jährliche Überschuss des Leihhauses zugesprochen, zugleich aber eine abermalige Zinsänderung in der Weise vorgenommen, dass in Zukunft für Darlehen von 2 fl. bis 2000 fl. 8% Zins, für grössere Darlehen nur mehr 5% zu vergüten war. Im Jahre 1793 begannen die Verhandlungen über die völlige Trennung des Kinderhauses vom Heiliggeistspital, die damit endeten, dass durch Reskript vom 4. November 1801 und 31. Oktober 1802[2]) das Kinderhaus als eine selbstständige Stiftung erklärt wurde, zu deren Unterhalt das Leihhaus einen jährlichen Zuschuss von mindestens 4000 fl. leisten musste. Falls der Ertrag des Leihhauses geringer wäre, sollte der 1802 auf 6½% herabgesetzte Darlehenszinsfuss wieder erhöht werden. In Gemässheit dieser Verordnung wurde das Leihhaus von der Spitalverwaltung des Magistrates fortgeführt bis zum Jahre 1807.[3])

Bevor ich die Entwicklungsgeschichte des Leihhauses weiter verfolge, muss ich einen Augenblick auf die damaligen wirtschaftlichen und politischen Zustände zurückkommen, da diese ihre Rückwirkung auf das Versatzgeschäft des Leihhauses nicht verfehlten.

Als Maximilian Josef die Regierung antrat, war Bayerns Lage geradezu trostlos. Die ungeheuren Kriegslasten hatten die Leistungsfähigkeit des Volkes vollständig erschöpft. Schon im Jahre 1799 war das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben so sehr gestört, dass es an Geld fehlte, die Beamten zu bezahlen. Selbst aus Kirchen-

[1]) Die Oberlandesregierung bezeichnet in ihrem Gutachten vom 11. März 1788 das Leihhaus als eine öffentliche Stiftung. Ein Signat vom 19. März 1798 nennt das Versatzamt eine zur Polizei gehörige Anstalt. Der Geheime Rat betrachtet in einem Bericht vom 7. November 1802 das Leihhaus als eine der besten und nützlichsten Staatsanstalten. (Kreisarchiv 2776/1074; 2776/1075.)

[2]) Churpfalzbaierisches Regierungsblatt f. 1802 S. 818.

[3]) Im Jahre 1807 wurde der Leihhauskassier mit Beibehaltung seiner Stelle zum Salinenkassier ernannt. Er versah diese Stelle, bis im Jahre 1823 die Salinen mit der Bergwerkskasse vereinigt wurden. (Reg. Bl. f. 1807 S. 302.)

geldern waren Anleihen gemacht. Da fasste der Kurfürst in dieser äussersten Not den Entschluss, den Kredit des von ihm protegierten Leihhauses in Anspruch zu nehmen.

Am 16. November 1798 erhält die magistratische Leihhauskommission folgenden Auftrag[1]):

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich in der grossen Verlegenheit, in welcher sich die Staatskassa bey dem schon so lange andauernden Krieg befindet, zur Verhütung grösserer Übel bemüssigt gefunden, einen Teil des Schatzes der heiligen Kapelle in Altötting hierherbringen zu lassen, um auf denselben als Faustpfand schnell ein angemessenes Anlehen aufzubringen und Höchst dieselbe hat sich zu diesem Ende entschlossen, diesen bloss in Gold und Jubellen bestehenden Teil des Schatzes dem hiesigen unter landesfürstlicher Oberaufsicht und Protektion stehenden Leihhaus, jedoch mit dem gegenwärtig schärfsten Befehle zu übergeben und aushändigen zu wollen, dass hievon nicht das mindeste veräussert oder verschmolzen werde, sondern sich das Leihhaus wegen gleichzeitiger und hiemit feyerlich erklärt werdender Mitverpfändung aller Churfürstlichen Renten und Gefälle mit dem richtigen Bezuge der jährlichen Zinsen sich begnügen solle und müsse. Was nun aber das Zinsquantum betrifft, welches Se. Churfürstl. Drtl. für Privatversätze teils wegen der Regie und zum Besten des Findelhauses auf 8% und bei grossen Posten auf 5% gesetzt haben, so können in gegenwärtigem extraordinärem Falle die eben erwähnten Motive nicht eintreten oder angewendet werden, und desswegen Se. Chur. Drtl. keine mehreres als die landesübliche 5% entrichten werde."

Nach Schätzung des verpflichteten Pfandhausschätzers repräsentierten diese kostbaren Kleinodien einen Wert von 60000 fl. Dass das Leihhaus nicht im Stande war, einen so hohen Betrag sofort aufzubringen, war vorauszusehen. Obwohl bereits am 1. März 1799 ein Vorschuss von 20000 fl. geleistet wurde, gab sich der Kurfürst damit nicht zufrieden, sondern drängte auf die Aufbringung des Restes. Erst als man am Hofe die Unmöglichkeit weiterer Geldbeschaffung einsah, liess der Kurfürst einen Teil des verpfändeten Schatzes in das Münzamt zur Einschmelzung bringen, während der andere Teil dem Leihhaus verpfändet blieb. Wann dieser aus der Haft des Leihhauses entlassen wurde, konnte aus dem benützten Aktenmaterial nicht ersehen werden.

Ebenfalls im Jahre 1798 suchte der Kurfürst zur Unterstützung der Rheinpfälzischen Staatskassa und bis die Negociationen der neuen Geldanleihen beendet waren, gegen Verpfändung des Rheinischen Hausschatzes bei dem hiesigen Versatzamt ein neues Anlehen durchzusetzen. Da die Aufnahme des Geldes möglichst beschleunigt werden sollte, war man bereit, 6% Zinsen zu bezahlen, wogegen eine Versteigerung nach Ablauf

[1]) Stadtarchiv Akten Polizeiwesen C VIII b; Akt der Königlichen Kapellstiftungsadministration Altötting, Betreff: Preziosen der Schatzkammer — Altötting A t 312.

der üblichen Frist nicht stattfinden sollte. Mit welcher Intensität man diese Anleihe durchzusetzen suchte, geht daraus hervor, dass man dem Kassier des Leihhauses eine jährliche Besoldungszulage von 200 fl. solange bewilligte, bis das Anlehen aufgebracht und wieder gänzlich zurückbezahlt wäre. Bei der Aufnahme der Gelder sollte auch das Augsburger Versatzamt behilflich sein und zwar in der Weise, dass dieses ein Anlehen von 40000 bis 50000 fl. im Namen des hiesigen Leihhauses aufnehmen sollte. Sobald aber das Münchner Leihhaus selbst in den Besitz der nötigen Gelder gelangt sei, sollte es diesen Teil des verpfändeten Hausschatzes wieder auslösen.

Wie weit es dem Leihhaus gelang, den Anforderungen des Kurfürsten gerecht zu werden, zeigt ein Bericht der städt. Pfandhauskommission vom 27. Juli 1803. Dort heisst es: „Im Jahre 1798 und 1799 liehen wir auf das kurpfälzische Geschmeide von Mannheim eine Summe von 250000 fl., wovon wir jährlich an den bestimmten Zielen 6% Interesse beziehen.“

Damit aber war die Geldkalamität am Hofe noch nicht zu Ende. Die Stockung des laufenden Dienstes ging so weit, dass Kurfürst Maximilian auf Vortrag des geheimen Ministerial-Departements, das damals unter Hompesch' Leitung stand, und nach Hörung der Allodial- und Fideikommiss-Ergänzungskommission 1806 den Entschluss fasste, die rheinpfälzische Staatskasse zum Besten der durch Besoldungsrückstände in den äussersten Drang versetzten Collegial-Dienerschaft in der Art zu unterstützen, dass

1. der in dem hiesigen Pfandhause um einen Schätzungswert von 30132 fl. verpfändete Schmuck und die gebrauchlosen zwei Partien Goldes gegen ein anderes gleichwertes Unterpfand aus dem Leihhaus zurückgenommen und dahier vermünzet und

2. die Verpfändung des rheinpfälzischen Hausschatzes, welche eine Summe von 200000 fl. ergeben sollte, für die man aber erst 162000 fl. erhoben habe, durch Zahlung der schuldigen 38000 fl. vollendet werden sollte.

Ob die Leihhausverwaltung in der Lage war, das Verlangen des Kurfürsten zu erfüllen, lässt sich aus den Leihhausakten nicht ermitteln. Erschwert wird die Verfolgung dieser Verpfändungen durch die fortwährende Auswechslung der Pfänder, die meist gar nicht in das Leihhaus gebracht wurden, sondern bei der beständigen Kriegsgefahr an einem geheimen Orte aufbewahrt wurden. Ob von diesen Anleihen das Publikum Kenntnis erhielt, vermag ich nicht zu entscheiden. Auffällig bleibt es immerhin, dass in einigen noch vorhandenen Jahresbilanzen nirgends ein Vermerk zu finden ist, der sich darauf bezieht.

Dass dem Leihhaus aus diesen Anleihen des Kurfürsten kein Vorteil erwuchs, geht aus den Berichten der Leihhausverwaltung hervor,

[1]) Kreisarchiv 2777/1077.

welche darüber klagt, dass bei dem geringen Zinsfuss, den der Kurfürst zahle, kaum die selbst von Privatleuten aufgenommenen Gelder verzinst werden könnten.

Die Folge dieser ausserordentlichen Inanspruchnahme war, dass dem Leihhaus bald die Mittel ausgingen, den Ansprüchen des Publikums nachzukommen, und ein grosser Teil der Hilfesuchenden abgewiesen werden musste.

Zwar hatte Graf Rumford durch Verordnung vom 19. März 1798 den Auftrag erhalten, ein Leihhaus für die unvermöglicheren Volksklassen zu errichten, ob aber dieses Projekt jemals zustande kam, ist zweifelhaft.

Um nun jene Personen, die von dem Leihhaus zurückgewiesen wurden, nicht der Auswucherung durch die Winkelversatzhäuser preiszugeben, erhielt die Polizei von Menschenfreunden unverzinsliche Vorschüsse zur Errichtung eines kleinen Versatzhauses.[1]) Dieses sollte Darlehen schon von einem Gulden aufwärts gewähren. Nach einer Mitteilung des Münchner Tagblattes S. 982 war bei Eröffnung dieses sogenannten kleinen Polizeiversatzhauses am 13. November 1802 auf dem Rindermarkt No. 117 (über 2 Stiegen) der Kurfürst selbst anwesend. Die Inanspruchnahme dieses kleinen Leihhauses durch das Publikum scheint, wie aus einigen Pressnotizen hervorgeht[2]), äusserst rege gewesen zu sein. Als jedoch das ältere Leihhaus durch Ankauf des ehemaligen Klostergebäudes der Karmeliterinnen im Jahre 1802 imstande war, seinen Betrieb erheblich zu erweitern, so dass es sich auch mit der Beleihung ganz geringwerter Pfänder befassen konnte, wurde dieses kleine Polizeiversatzhaus durch Verordnung vom 13. Mai 1805 wieder aufgehoben.

4. Das Leihhaus von 1807—1830.

Durch die Verfügungen vom 29. Dezember 1806 (R. Bl. 1807 S. 49 ff) 1. Oktober und 30. Dezember 1807 (R. Bl. 1808 S. 209, 216) die Cenerald administration des Stiftungs- und Gemeindevermögens betr. wurde nicht blos eine alles durchdringende Kuratel über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens ins Leben gerufen, sondern das Vermögen sämtlicher Gemeinden und Stiftungen zu einem gemeinsamen von der Regierung verwalteten Fonds vereinigt, dessen Erträge jedoch seinen ursprünglichen Zwecken verbleiben sollten.

Für die Leihanstalt traten damit folgende organisatorische Änderungen ein:

1. Das Leihamt in München besteht teils als eine polizeiliche Kreditanstalt teils als eine Wohltätigkeitsanstalt zum Behufe der Hebammenschule und des Gebär- und Kinderhauses.

[1]) Stadtarchiv, Akt. Polizeiwesen, Armenpolizei C. VIII b.

[2]) Vergl. Münchner Tagblatt vom 10. Dezember 1802.

2. Das Grundvermögen des Leihhauses verbleibt nach Reskript vom 30. April 1783 zugleich das Vermögen jener Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen.

3. Aus der jährlichen reinen Ausbeute des Leihhauses wird die Exigenz jener Schule, die Jahresrente des Gebär- und Kinderhauses und ein Teil der Jahresrente des Militärwaisenhauses geleistet.

4. Der Überschuss der Ausbeute, welcher sich noch nach Abzug dieser Stiftungsorganisationen darstellt, ist vor allem der Ergänzung oder Vermehrung des dem Umfange der Leihhausgeschäfte angemessenen Verlagskapitales gewidmet.

5. Die bisherige Administrativkommission des Leihhauses, welche aus dem Direktor der Polizey-Deputation und einem Mitglied des Magistrates bestanden hat, ist durch die neuen organischen Bestimmungen, vermöge deren alle Stiftungsadministrationen auf jene ihres Kommunalvermögens beschränkt werden, abgelöst.

Die Verwaltung des Leihhauses führte nunmehr die Administration der Wohltätigkeitsstiftungen. Diese wiederum war dem K. B. Generallandeskommissariat als Provincial-Etats-Kuratel untergeordnet. Nach einer Verfügung vom 13. Juni 1809 stand das Leihhaus unter derselben Stiftungsadministration, die unter die Sektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens des Ministeriums des Innern ressortierte.

Das Zentralisationsprinzip der Regierung dauerte nur 10 Jahre. Bereits durch Verordnung vom 6. März 1817[1]) wurde die staatliche Stiftungsadministration den Gemeinden zurückgegeben. Die Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Bayern betreffend, stellt die Aufsicht und die Leitung der Leihhäuser in den Wirkungskreis der Gemeinden.

Doch dauerte es noch einige Zeit, bis das Münchner Leihhaus von der Stadtgemeinde übernommen wurde. Zunächst wurde die Leitung durch Verordnung vom 15. September 1818 einer Kommission übertragen, welche aus einem Regierungskommissär und einem Abgeordneten des Magistrates bestand und unter die besondere Aufsicht der Kreisregierung gestellt war.

5. Das Leihhaus von 1830—1870.

Erst im Jahre 1829 setzten die Verhandlungen über die endgültige Übernahme des Leihhauses durch die Stadtgemeinde ein.

Die Gemeinde, welche sich anfangs weigerte, die Leihanstalt zu übernehmen, stellte zunächst die Bedingung, dass das bei der Übergabe vorhandene Defizit der Staat trage und für die Kreditoren des Leihhauses

[1]) Reg.-Bl. 1817 S. 153.

nichts hafte als das Vermögen des letzteren. Die Regierung dagegen berief sich auf die Entschliessung vom 30. April 1783 und die Verordnung vom 6. März 1817, ferner auf das Gemeindeedikt vom 17. März 1818, aus denen sie für das Leihhauswesen die Zuständigkeit des Magistrates folgerte. Erst nachdem König Ludwig I. durch Reskript vom 30. September 1830 den Auftrag gab, das Leihhaus solle von der Stadtgemeinde übernommen werden, erklärte sich das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten zur Übernahme des Leihhauses bereit, und zwar ohne dass die Regierung für das vorhandene Defizit aufkam noch sonstige Zugeständnisse machte.

Die Aktiven des Leihhauses betrugen 1833: 654888 fl.,
„ Passiven „ „ „ 1833: 675688 fl.,

so dass die Gemeinde bei der endgültigen Übernahme 13580 fl Defizit zu tragen hatte, das hauptsächlich durch die Nächlässigkeit und Unredlichkeit des Leihhauspersonals entstanden war. [1])

Aus den Verhandlungen zwischen der Stadtgemeinde und der Regierung ergibt sich mit voller Sicherheit, dass eine direkte Übernahme der Gemeinde beabsichtigt war und somit diese auch über das Vermögen des Leihhauses verfügen konnte.

Nachdem die überaus schwierige Extradition der Pfänder, welche seit 40 Jahren, d. i. dem Amtsantritt des Kassiers, nicht mehr inventarisiert worden waren, beendet war, hatte die Verwaltung als erste Aufgabe die Ausarbeitung neuer Statuten nebst Amtsinstruktionen zu lösen. Diese wurden durch Regierungsentschliessung vom 1. Juli 1834 unter ausdrücklicher Beibehaltung aller dem hiesigen Leihhaus durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1754 verliehenen Privilegien genehmigt.

Nach dieser Amtsinstruktion wird das städt. Leihhaus wie alle anderen Wohltätigkeitsanstalten von dem Magistrat unter ordnungsmässiger Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten und Oberaufsicht der K. Regierung verwaltet. Die Aufsicht über die Verwaltung, sowie die Kontrolle über den Vollzug der Leihhausordnung und aller besonderen Anordnungen des Magistrates wird einem eigenen Verwaltungsrat übertragen. Um die Einnahmen zu heben, wird der Zinsfuss für Darlehen von 2—150 fl. auf 8%, für grössere auf $6\frac{2}{3}$% erhöht.

Durch energische Betriebsreorganisation vermochte die neue Verwaltung bald mit der früher im Leihhaus vorhandenen Unordnung auf-

[1]) Die im Leihhaus bestehenden Misstände beleuchtet ein Bericht des Magistratsrates Wendling an den Magistrat vom 24. Dezember 1830. Es heisst dort: „Das Pfandhauspersonal nimmt von Privaten täglich 30 bis 60 und noch mehr Pfänder in seiner Wohnung an, um dieselben zu versetzen. Es lässt sich hiefür gewöhnlich mit 12 bis 26 Kr. pro Paket honorieren. Diese Pfänder nimmt der Kassier zuerst vor und wer diesen Leuten den Tribut nicht entrichtet, kann so lange warten, bis diese abgefertigt sind. Sie können durch langsame Manipulationen die Pfandgäste ad libitum so verzögern, dass diese am Ende froh sein müssen, wenn sie nicht öfters als zwei- bis dreimal vom Leihamt unbefriedigt abziehen müssen." (Magistratsakten, Generalakt „Errichtung der Leihanstalt Fasc. III".)

zuräumen und die finanzielle Lage des Leihhauses zu bessern. Bereits in der Jahresrechnung von 1836 findet sich der ziemlich bedeutende Gewinn von 14000 fl. vorgetragen, der sich von Jahr zu Jahr vergrösserte.

Mit der raschen Zunahme der Bevölkerung wuchs auch die Hilfsbedürftigkeit immer mehr. Zuerst versuchte man im Jahre 1840 durch Erweiterung der Anstalt der gesteigerten Inanspruchnahme gerecht zu werden. Als sich dies als wenig zweckmässig erwies, entschloss man sich zur Errichtung einer zweiten Anstalt am Isarthor. Eine finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde wurde jedoch diesem neuen Leihhaus nicht gewährt, sondern es musste sich die nötigen Betriebskapitalien durch die Aufnahme von Passivkapitalien bei Privaten selbst verschaffen. Die Leihanstalt am Rochusberg wurde angewiesen, das neue Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Der Leihhausbetrieb wurde nach dem der bereits bestehenden eingerichtet und zu diesem Zwecke einige Beamte des älteren Leihhauses in das neue versetzt.

Infolge der Vereinigung der Vorstadt Au mit München übernahm der Stadtmagistrat im Jahre 1854 eine dritte Anstalt. Diese war bereits 1829 mit allerhöchster Genehmigung als Privatunternehmen gegründet, kam dann 1833 an den Ritter von Stegmayr und wurde diesem im Jahre 1848 samt Realitäten von der Gemeindeverwaltung der Vorstadt Au abgekauft.

Jede der drei nun bestehenden Anstalten übte ihr Darlehensgeschäft, unbekümmert um die finanziellen Verhältnisse der anderen, aus. Dies führte zu dem Misstand, dass nicht jede der drei Anstalten den gleich billigen Kredit genoss, trotzdem für alle drei die Stadtgemeinde haftete. Es wurde daher zunächst der Leihanstalt in der Au die selbständige Handhabung der Betriebsmittel entzogen und die Leihanstalt am Isartor angewiesen, auch für das Leihhaus in der Au die nötigen Passivkapitalien aufzunehmen.

6. Die Leihanstalt von 1871 bis heute.

Mit dem 1. Januar 1871 wurde die Vermögensverwaltung der sämtlichen drei Leihanstalten Münchens vereinigt. Es blieben nur mehr drei Betriebsabteilungen bestehen, welche in fortlaufender Rechnung mit der neu gebildeten Fondsverwaltung standen. Diese Fondsverwaltung wurde indessen infolge zu geringer Beschäftigung wieder aufgehoben und deren Geschäfte mit denen der städt. Fondskasse vereinigt, welche nunmehr eine Abteilung für Leihhauszwecke erhielt.

Eine neue Leihhausordnung vom Jahre 1891, die unter anderem auch den heute geltenden Zinsfuss von 12% einführte, übertrug die Kassaführung, d. i. die Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um das Versatz- und Auslösungsgeschäft handelt, der

Stadthauptkassa, während die Rechnungsstellung und Buchführung der zentralisierten Buchhaltung des Magistrates zugeteilt wurde.

Durch Entschliessung vom 22. Oktober 1908 wurde ein Kontokorrentverhältnis mit der städt. Sparkassa geschaffen.

Nachdem zu den drei bereits bestehenden Leihanstalten im Jahre 1890 infolge der Einverleibung der Vorstadt Schwabing eine vierte kam, sind gegenwärtig vier städt. Leihämter in Betrieb, welche als eine Gesamteinrichtung behandelt werden und offiziell den Titel „Städt. Pfandleihanstalt München“ führen.

II. Technik des Leihhausbetriebes.

7. Die Belehnung.

a. Verpfänder.

Ausser Kindern unter 14 Jahren, Geisteskranken und betrunkenen Personen ist jedermann zur Benützung des Leihhauses berechtigt. Der Annahme von Pfändern, die von jugendlichen Personen gebracht werden, steht kein Hindernis im Wege, wenn dieselben einen Ausweis ihrer Eltern oder ihrer Auftraggeber mitbringen.

Die Verfänder kann das Leihamt auf ihre Geschäftsfähigkeit und ihre Berechtigung, über den Gegenstand zu verfügen, prüfen, hiezu verpflichtet ist es jedoch nicht.

Besteht aber Verdacht, dass der Überbringer sich nicht im redlichen Besitze des Pfandobjektes befindet, so ist derselbe, ohne Aufsehen zu erregen, durch einen entsprechenden Vorwand zurückzuhalten und hievon die Polizei zu verständigen.

Dem Verpfänder steht es frei, den Pfandvertrag unter seinem eigenen oder einem willkürlich gewählten Namen abzuschliessen.[1])

Will der Verpfänder aus irgend welchem Grunde nicht direkt mit der Leihanstalt in Verbindung treten, so kann er sich eines vom Magistrate hiezu aufgestellten Pfandvermittlers bedienen.

Da die meisten Verpfändungen anonym stattfinden und durch „Versetzer" vermittelt werden, ohne dass eine Feststellung der Personalien des Verpfänders erfolgt, kann aus den Aufschreibungen des Münchner Leihhauses nicht ersehen werden, aus welchen Kreisen sich die Kunden des Leihhauses vor allem rekrutieren.

b. Pfandgegenstände.

Das Leihhaus nimmt als Pfänder nur Gegenstände an, die einen allgemein gangbaren Wert darstellen, keinen zu grossen Raum einnehmen und bei sorgfältiger Aufbewahrung dem Verderben oder während der Versatzzeit einer bedeutenden Wertabnahme nicht ausgesetst sind.

Zurückgewiesen werden demnach Möbel, Pelzwerke, Glas, Porzellanwaren und ähnliche leicht zerbrechliche Sachen. Kleider, Betten und

[1]) Die Namensnennung wird nur von wenigen Leihhäusern wie Berlin, Dresden verlangt.

andere Gegenstände des täglichen Gebrauches haben sich in reinem Zustande zu befinden und werden nicht angenommen, wenn die Vermutung naheliegt, dass ihnen Ansteckungsstoffe anhaften. Weisszeug und Betten müssen mit reinem Umschlagtuch versehen sein.

Gegenstände, die nicht profanen, bezw. privaten Zwecken dienen, wie Kirchengeräte, Ehrenzeichen, Uniformen, Waffen usw. können von der Verpfändung ausgeschlossen werden, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Überbringer zum Versatz berechtigt ist.

Zur Verpfändung zugelassen werden ferner Wertpapiere und zwar: Reichsanleihepapiere, deutsche Staatspapiere, Schuldverschreibungen deutscher Städte, sowie Pfandbriefe der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Süddeutschen Bodenkreditbank, Bayer. Vereinsbank, Bayer. Handelsbank, Nürnberger Vereinsbank, Bayer. Landwirtschaftsbank und Pfälzischen Hypothekenbank.

Schuldscheine, Dienst- und Ruhegehaltsscheine sind von der Annahme ausgeschlossen.

c. Schätzung der Pfänder.

α) Schätzer.

Die Taxierung der Pfänder gehört zu den schwierigsten und zugleich verantwortungsvollsten Funktionen im Geschäftsbetriebe des Leihhauses. Von ihrer Richtigkeit hängt der Kredit der Anstalt ab. Bewertet der Schätzer das Pfandobjekt zu gering, so ist das Publikum unzufrieden, zu hohe Belehnung benachteiligt die Anstalt, wenn das Pfand nicht mehr eingelöst wird. Deshalb nennt Bauer in dem Verwaltungsbericht über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen des Magistrates der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München zu den Jahren 1843/4—47/8 (München 1849 S. 50) die Schätzer die „Seele des Leihhauses".

Da die Schätzer unter allen Umständen möglichst rasch ein eigenes Urteil über alle möglichen Waren abzugeben haben, können nur solche Personen für dieses Amt in Betracht kommen, die umfassende Kenntnisse in der Beurteilung der Warenwerte besitzen. Man wählt daher mit Vorliebe die Gold- und Silberwarenschätzer aus den Kreisen der Juweliere oder Goldschmiede, als Kleiderschätzer frühere Schneider.

Um sich der grössten Gewissenhaftigkeit dieser Beamten zu vergewissern, hat man sie für etwaige Verluste, die durch ihre Einschätzung entstehen, persönlich haftbar gemacht. Jedes Pfand, welches nicht ausgelöst und für das bei der Versteigerung der Aufwurfpreis nicht erzielt werden kann, muss der Schätzer übernehmen, und zwar hat er die Belehnungssumme sowie Zinsen und Scheingebühren zu vergüten; dagegen sind ihm die Versteigerungsgebühren erlassen. Zur Sicherheit muss der Schätzer der Anstalt eine angemessene Kaution stellen.

Die persönliche Haftung der Schätzer besteht wie in München so auch in den meisten übrigen öffentlichen Leihhäusern.[1]) Nur wenige, darunter das städt. Leihamt in Mannheim, machen davon eine Ausnahme. In Mannheim haftet der Taxator dem Leihamt nur für den Mindererlös, welcher sich infolge seiner Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit bei der Abschätzung der Pfänder gegen den auf dem betreffenden Pfande haftenden Betrag ergibt. Auf meine Anfrage, welche Erfahrungen man damit gemacht habe, erhielt ich von der Verwaltung des Mannheimer Leihamtes folgende Auskunft:

„Wir halten die Bestimmungen anderer Leihämter, wonach der Schätzer jedes Pfand, das in der Versteigerung nicht abgeht, übernehmen muss, für ungerecht und drückt diesen Beamten, der die ihm zum Versatz zugewiesenen Pfänder doch verwerten muss, zum Trödler herab. Der Taxator muss unter solchen Umständen unbedingt jedes Ansehen verlieren. Wenn die Rücksicht auf den eigenen Geldbeutel den Schätzer dazu bringt, gewissenhaft zu arbeiten, dann ist es schon schlimm bestellt. Unsere Bestimmungen bestehen seit 13 Jahren, ohne dass jemals über die Schätzungen und Beleihungen unserer Taxatoren im geringsten Klage zu führen gewesen wäre."

Verfolgt man die Zahl der Pfänder, welche jährlich von den Schätzern übernommen werden müssen, so kann man beobachten, dass gerade in den wirtschaftlich ungünstigen Jahren die Schätzer die meisten und wertvollsten Pfänder zu übernehmen haben (vergl. Anhang Tabelle 1).

Zum Beweise diene folgender Vorfall, den ich den Leihhausrechnungen für die Jahre 1848/9—53 entnehme:

1848 wurde eine grosse Anzahl wertvoller Juwelen ins Leihhaus gebracht, konnte aber nicht mehr eingelöst werden. Infolge eines plötzlichen Preissturzes sank der Wert derselben um die Hälfte, so dass man sich 1852 gezwungen sah, diese Gegenstände mit einem Verlust von 62038 fl. 27 kr. zu verkaufen. Den Verlust trug satzungsgemäss der damalige Schätzer, der zu diesem Zwecke sein an der Theatinerstrasse liegendes Haus an die Stadtgemeinde cedieren musste. Den übrigen Teil des Defizites trug die Stadtgemeinde selbst.

Ähnliche Vorgänge wiederholten sich 1866 und 1871.

Daraus geht hervor, dass nicht immer ein Verschulden des Schätzers vorliegen muss, wenn das Leihhaus gezwungen ist, einen verfallenen Gegenstand mit Verlust abzustossen.

Welche Wirkung hat die Haftpflicht der Schätzer auf den Leihhausbetrieb, insbesondere auf die Belehnung der Pfänder?

Will der Schätzer sich nicht persönlichen Verlusten aussetzen, so wird er darauf bedacht sein müssen, die Pfandgegenstände möglichst

[1]) Die persönliche Haftung der Schätzer findet sich schon bei den ersten montes pietatis in Italien; vergl. die ersten Anfänge der montes pietatis 1462—1515 von P. Geribert Holzapfel, München 1903 S. 50.

niedrig zu belehnen. Dies liegt aber weder im Interesse des Publikums, das bei momentaner Geldverlegenheit ein möglichst hohes Darlehen wünscht, noch ist dies für das Leihhaus vorteilhaft, da sich dadurch der Ertrag an Zinsen mindert.

β) Beleihungsgrenzen.

Infolge der Mannigfaltigkeit der Pfandobjekte muss den Schätzern weitgehende Selbständigkeit eingeräumt werden. Die Leihhausstatuten beschränken sich daher regelmässig darauf, eine obere und untere Beleihungsgrenze festzusetzen, sowie anzugeben, bis zu welchem Prozentsatz des Taxwertes beliehen wird.

Die Feststellung einer unteren Beleihungsgrenze hat den Zweck, Verluste zu vermeiden, die aus der Belehnung geringwerter Waren entstehen. Denn die geringen Erträgnisse an Zinsen und Gebühren, welche aus diesen Belehnungen dem Leihhaus zufliessen, würden sonst die Betriebskosten nicht decken.

Der kleinste Darlehensbetrag ist zur Zeit in dem Münchner Leihhaus 2 Mk. Ursprünglich betrug er 5 fl., im Jahre 1802 wurde er auf 3 fl. herabgesetzt.

Der Pfandgegenstand muss als solcher so viel Wert haben, dass er mit diesem Betrag belehnt werden kann. Die Daraufgabe eines Geldbetrages, um diesen Wert zu erreichen, ist ausgeschlossen.

Einige Leihhausstatuten wie Bayreuth, Hof, Leipzig haben auch eine obere Beleihungsgrenze fixiert. Beabsichtigt wird dabei, einerseits Verluste, welche durch das Liegenbleiben sehr wertvoller Pfänder bei der Versteigerung infolge fehlender Nachfrage entstehen, zu vermeiden, andrerseits die Benützung des Leihhauses auf die ärmeren Klassen zu beschränken.[1])

Vorschriften über den Prozentsatz des Schätzungswertes, den der Verpfänder erhält, finden sich in den meisten Leihhausverordnungen. Gewöhnlich ist der Prozentsatz für Gold- und Silberpfänder höher als für die übrigen Pfänder.[2]) Einige Leihämter wie Erfurt, Darmstadt etc. beleihen Juwelen und Edelsteine niedriger. Den vollen Schätzungswert erhält der Verpfänder in München. Unter dem Schätzungswert darf daselbst nur ausnahmsweise beliehen werden. Hiezu ist die Zustimmung des Kassiers oder dessen Stellvertreters notwendig.

Dieser Schätzungswert ist jedoch nicht identisch mit dem gewöhnlichen Verkehrswert, sondern er ist niedriger und richtet sich vor allem

---

[1]) Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung von Dr. Lindermann. 2. Band S. 334.

[2]) Dresden belehnt Gold- und Silberpfänder mit $^3/_4$ des Schätzungswertes, andere mit $^1/_2$ des Schätzungswertes, ähnlich Hannover, Königsberg, Würzburg etc. Vergl. statist. Jahrbuch deutscher Städte Jahrg. 1893.

nach dem Preise, der im Falle der Nichteinlösung bei der Versteigerung am hiesigen Orte voraussichtlich erzielt wird. Infolgedessen hat der Schätzer schon bei der Taxierung der Pfänder alle Momente ins Auge zu fassen, welche bei der Versteigerung auf die Preise drücken, wie geringe Konkurrenz der Käufer, Kippesystem etc.

γ) Grundsätze für die Taxierung der Pfänder.

Als Grundsätze für die Taxierung der Pfänder sind vor allem massgebend die Erfahrungen der Beamten in Bezug auf die Verwertbarkeit der Pfänder.

Es werden diejenigen Gegenstände geringer belehnt, welche grossen Preisschwankungen unterworfen sind, wie z. B. Damentoilette, Damenhüte etc.

Am schwierigsten ist die Einschätzung von Juwelen. Der Grund liegt zunächst darin, dass das Erkennen von Edelsteinen und das Feststellen des Wertes eines Steines an und für sich schon sehr schwierig ist, und dann darin, dass die Edelsteine Handelswaren sind, deren Wert nach Angebot und Nachfrage schwankt.

Am zuverlässigsten ist die Schätzung bei Gold- und Silbersachen. Bei ihnen tritt die Form und künstlerische Ausstattung in den Hintergrund. Die Belehnung richtet sich nach dem Feingehalt des hiebei verwandten Goldes und zwar werden in der Münchner Leihanstalt

Goldwaren zu 8 Karat pro gr mit —.60 Mk. (Schmelzwert —.75 Mk.)[1]
„ „ 14 „ „ „ „ 1.30 „ („ 1.50 „)
„ „ 18 „ „ „ „ 1.50 „ („ 2.— „)
belehnt.[2]

Sind die Gegenstände gut erhalten und haben sie eine gangbare Façon, dann werden sie entsprechend höher belehnt, z. B.

goldene Uhrketten zu 8 Karat pro gr bis 1.— Mk.
„ „ „ 14 „ „ „ „ 1.50 „

Bei Uhren kommt ausser dem Gold- und Silberwert noch in Betracht, ob es Cylinder-, Anker- oder Remontoiruhren sind und in welchem Zustande sie sich befinden. Alte abgetragene Silbergegenstände werden pro gr mit 5 Pf., silberne Löffel pro gr mit 6 Pf., Geschnürsilber pro gr mit 7—8 Pf., bessere silberne Gegenstände wie Pokale, Tafelgeräte pro gr mit 10—12 Pf. belehnt.[3]

---

[1]) Schmelzwert des reinen Goldes, den Münz- und Scheideamt bezahlen.

[2]) Nach Mitteilungen des Verwalters der städt. Leihanstalt.

[3]) Die Leihhausschätzungen geben dem Publikum Anhaltspunkte für den wirklichen Wert der überbrachten Sachen. Es wurde mir erzählt, dass viele Leute, bevor sie einen Gegenstand von einem Trödler oder sonstwie endgültig erwerben, zuerst das Leihhaus aufsuchen, ihn dort versetzen und nach kurzer Zeit wieder auslösen.

Die Einschätzung der Wertpapiere besorgt der Kassier der Anstalt. Sie werden bis zu 75% des an der Münchner Börse notierten Geldkurses vom vorhergehenden Tag belehnt.

δ) Kontrollschätzung.

Hochgiltige Gold-, Silber- und Pretiosenpfänder, das sind solche, welche mit 400 Mk. und darüber belehnt werden, sind in zweifelhaften Fällen besonders einzuschätzen. Die zweite Prüfung ist durch den Goldschätzer eines anderen Leihhauses oder durch den Kontrollschätzer vorzunehmen. Bestehen zwischen beiden Schätzern über die Wertbestimmung des Pfandobjektes abweichende Ansichten, so darf immer nur die geringere Schätzung den Masstab für die Belehnungssumme bilden.

Bei den zu hoch belehnten Pfändern darf eine einfache Umschreibung nicht mehr stattfinden. Derselbe Gegenstand darf nur nach der geringeren Schätzung neu belehnt werden. Die geringere Schätzung ist von dem Kontrollschätzer auf einem grünen Zettel, welcher am Pfandgegenstand zu befestigen ist, anzugeben.

Der zweite Schätzer haftet der Anstalt mit dem ersten solidarisch.

Mindestens alle zwei Monate hat der Kontrollschätzer jedes Leihhaus einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Es steht ihm jedoch auch das Recht zu, jederzeit eine ausserordentliche Kontrolle vorzunehmen.

Über die Nachschätzung hat der Kontrollschätzer ein Verzeichnis anzufertigen, welches die Belehnungs- und die Nachschätzungswerte zu enthalten hat.

Über das Ergebnis der Kontrolle ist dem Magistrat vierteljährig nach Formular Bericht zu erstatten.

d. Der Pfandschein.

Über den abgeschlossenen Pfandvertrag erhält der Verpfänder einen Pfandschein.

Dieser enthält:

1. Die laufende Nummer, unter welcher derselbe in dem Pfandverzeichnis des Leihamtes eingetragen ist.
2. Ort und Zeit des Versatzes, sowie Bezeichnung des Leihamtes, in welchem versetzt wurde.
3. Den Betrag des Darlehens und, im Falle der Pfandgast ein geringeres Darlehen wünscht als dem Schätzungswert des Gegenstandes entspricht, diesen Schätzungswert.
4. Bezeichnung des Pfandes.
5. Den monatlichen Zinsbetrag für das Darlehen.
6. Den letzten Termin zur Auslösung und zur Erneuerung. [1])

[1]) Durch die Bemerkung des Verfalltages auf dem Pfandschein wird die Vorschrift des § 1234 B. G. B., wonach der Pfandgläubiger dem Eigentümer den Verkauf vorher anzuzeigen hat, erfüllt.

Der Pfandschein hat die Funktion eines Inhaberpapieres, trotzdem nach § 11 der Leihhausordnung[1]) über die juristische Natur des Pfandscheines Zweifel bestehen können. Denn die von der hiesigen Leihanstalt ausgegebenen Scheine besagen lediglich, dass auf den Namen N. N. ein Gegenstand gegen ein Darlehen von X Mk. versetzt wurde und zwar unter den durch das Statut der Leihanstalt festgelegten Bedingungen. Berechtigt ist somit nicht ohne weiteres in allen Fällen der auf dem Pfandschein angegebene Verpfänder; denn als Verpfänder kann ja, da willkürlich gewählte Namen zulässig sind, eine gar nicht vorhandene Person genannt sein. Ebensowenig ist in dem in der Praxis sehr häufigen Falle der Pfandvermittlung der Dienstmann N. N. berechtigt; sondern berechtigt, die Herausgabe des Pfandes gegen Bezahlung der Darlehenssumme incl. Zinsen zu verlangen ist allein der Inhaber des Pfandscheines.

e. Verabreichung des Darlehens.

Ist die Einschätzung des Pfandes vorgenommen und der Pfandschein ausgestellt, so hat sich der Verpfänder an die Leihhauskasse zu begeben und dort das Darlehen in Empfang zu nehmen.

Bei der Auszahlung des Darlehens ruft der Buchhalter die Pfandgäste auf, gibt den Darlehensbetrag an, worauf gegen Rückgabe der durch den Schätzer ausgestellten Anweisung die Aushändigung des Pfandscheines durch den Buchhalter und die Auszahlung des Darlehens durch den Kassier erfolgt.

Der Kassier vermerkt die ausgehenden Beträge in seinem Vormerkbuch, das mit dem Kassenhauptbuch, dessen Führung Aufgabe des Buchhalters ist, übereinzustimmen hat.

f. Aufbewahrung der Pfänder.

Die städt. Leihanstalt haftet für die Aufbewahrung der Pfänder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen; jedoch erstreckt sich diese Haftung nicht auf einen höheren Betrag, als dem Schätzungswerte des Pfandes entspricht.

Bei Beschädigung oder Zerstörung der Pfänder durch Feindesgewalt, Mottenfras oder aus anderen in der Natur der Pfandgegenstände liegenden Ursachen hat es bei dem von der Leihanstalt bezahlten Darlehensbetrag sein Bewenden und findet eine weitere Entschädigung nicht statt.

Die Aufbewahrung der Pfänder ist Aufgabe der Pfandverwahrer. Diese haben die Pfänder, nachdem sie eingeschätzt und mit einem kleinen Zettel, der die Nummer des Pfandscheines, die Bezeichnung des Gegenstandes, sowie den Namen des Pfandbesitzers enthält, versehen sind, in

[1]) § 11 der Satzungen lautet: Jede Veräusserung oder Verpfändung des Pfandscheines und des demselben zugrunde liegenden Anspruches ist verboten. Der Erwerber eines Pfandscheines erlangt daher durch dessen Besitz kein Recht auf Verabfolgung des Pfandes und des Mehrerlöses.

die Pfandräume zu schaffen. Sie teilen sich in ihre Arbeit in der Weise, dass die einen die Aufbewahrung der Gold- und Silberpfänder (Goldverwahrer), die anderen die der übrigen Sachen übernehmen.

Um jeder Veruntreuung vorzubeugen und die Pfandverwahrer für jeden Schaden, der bei der Aufbewahrung der Leihanstalt entsteht, zur Verantwortung ziehen zu können, ist das Betreten der Pfandräume nur den dazu berechtigten Personen (Kassier, Buchhalter und Pfandverwahrer) gestattet. Eine Beihilfe von fremden Personen ist den Pfandverwahrern untersagt.

8. Die Auslösung.

Die Leihfrist beträgt in München sechs Monate. Innerhalb dieser Zeit muss das Pfand ausgelöst werden oder es verfällt der Anstalt. Doch gestattet das Leihhaus auf Grund des Pfandscheines, die wegen Ablauf des letzten Auslösungstages der Versteigerung bereits verfallenen Pfandgegenstände noch vor dem Tage der Versteigerung abzulösen. Hiebei ist aber ausser Darlehen, Pfandleihgebühr bis zum ersten Versteigerungstag und Scheingebühr auch eine Versäumnisgebühr in der Höhe der Versteigerungsgebühren zu entrichten.

Von je 100 Pfändern, welche von der Münchner Leihanstalt belehnt wurden, gehen durch unmittelbare Auslösung ab z. Z. ungefähr 59. Dieser Prozentsatz war früher höher. Er betrug 1876, als die sechsmonatliche Leihfrist eingeführt wurde 73,86, geht aber seitdem beständig zurück. (Vergl. Tabelle 3).

Von den ausgelösten Pfändern wurde die Mehrzahl bereits in den ersten zwei Monaten wieder eingelöst, nämlich ungefähr 43 %. Ein diesbezüglicher Vergleich mit mehreren Jahren ergibt eine auffallende Gleichmässigkeit, die aus folgender Aufstellung ersichtlich ist.

Wieder ausgelöst innerhalb des

	1905	1906	1907	1908
	%	%	%	%
1. Monats	23,51	22,85	22,12	22,97
2. „	20,20	20,32	20,46	20,54
3. „	11,60	11,63	11,75	11,34
4. „	8,92	9,03	9,32	9,07
5. „	8,16	8,23	8,30	7,80
6. „	7,83	8,12	8,08	7,60
7. „	12,72	13,—	13,02	13,28
8. „	7,02	6,94	6,94	7,33

Das Ergebnis dieser Tabelle scheint zunächst zu sein, dass der Leihhauskredit vor allem von solchen Personen in Anspruch genommen wird, deren Geldverlegenheit bald wieder vorüber ist und die das Bestreben zeigen ihre Schuld möglichst rasch abzutragen. Dies wäre richtig, wenn

nicht anzunehmen wäre, dass ein grosser Teil der Pfandscheine nicht mehr durch den ursprünglichen Besitzer präsentiert wird, sondern dass an dessen Stelle infolge des Handels mit Pfandscheinen vielfach der spekulierende Händler getreten ist.

Um den Pfandgästen die Auslösung des Pfandes tunlichst zu erleichtern, hat die Münchner Leihhausverwaltung im Oktober 1910 die Neuerung getroffen, dass sie den Verpfändern, besonders jenen, welche mit Wochenlöhnen zu rechnen haben, die allmähliche Abtragung ihrer Schuld ermöglicht. Zu diesem Zwecke werden sowohl bei den städtischen Leihämtern als auch bei den städtischen Pfandvermittlungsstellen Sparkarten der sädtischen Sparkasse in Zahlung genommen, insofern sie mit 10 oder 20 Sparmarken beklebt sind.

Zur Einlösung des Pfandes berechtigt der Besitz des Pfandscheines. Das Leihhaus kann zwar im Zweifel die Legitimation und Dispositionsfähigkeit des Ueberbringers prüfen, hiezu verpflichtet ist es nicht. Wird dem Leihamt die Vernichtung oder das sonstige Abhandenkommen des Pfandscheines glaubhaft gemacht, so hat der Magistrat auf Antrag des Berechtigten den Inhaber des Pfandscheines zur Geltendmachung seiner Ansprüche unter Androhung des Rechtsnachteiles, dass nach Ablauf von vier Wochen die Kraftloserklärung des Pfandscheines erfolgen werde, mindestens einmal in der „Münchner Gemeindezeitung“ und, falls der Magistrat dies für erforderlich erachtet, auch in anderen Blättern aufzufordern. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu erlegen. (§ 14 der Satzungen.) Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche erhoben, so wird der Pfandschein vom Magistrat für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine zweite als Gegenschein zu bezeichnende Ausfertigung des Pfandscheines ausgehändigt. Auf Grund dieses Gegenscheines kann die Auslösung aber erst nach Ablauf der Leihfrist erfolgen.

Der Vorgang bei der Auslösung eines Pfandes ist etwa folgender:

Der Pfandeigentümer präsentiert den Pfandschein während der üblichen Bürostunden dem Buchhalter des Leihamtes. Dieser berechnet die Schuldigkeit, indem er zu der Darlehenssumme noch die Zinsen und die Pfandscheingebühren addiert und gibt den ausmachenden Betrag dem Kassier an. Nach Begleichung der Schuldigkeit durch den Pfandgast wird der Schein mit dem Auslösestempel versehen und dem Pfandverwahrer übergeben, der das Pfandstück aus dem Pfandlager holt und dem Eigentümer gegen Rückgabe des an dem Pfandschein befindlichen Abschnittes an einem hiefür bestimmten Schalter unter Namensaufruf aushändigt.

Die Leihanstalt macht in ihren Statuten (§ 19) die Pfandgäste noch besonders darauf aufmerksam, dass sie keinerlei Haftung trage, wenn infolge Unaufmerksamkeit der Pfandgäste Unberechtigte die Gegenstände in Empfang nehmen. Sie verpflichtet sich lediglich, alle Pfänder genau so, wie sie auf dem Pfandschein verzeichnet sind, zurückzugeben. Allen-

fallsige Anstände müssen sogleich bei der Aushändigung erhoben werden. Hat der Auslösende das Pfand ohne ausdrückliche Verwahrung in Empfang genommen, so ist damit die Leihanstalt von jeder Haftbarkeit befreit.

Eine Versendung der Pfänder nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Verpfänders gegen Nachnahme findet nicht statt. Der zur Auslösung, sowie zur Versendung nötige Betrag an Darlehen, Gebühren und Auslagen ist vorher portofrei einzusenden. Die bei einem Leihamte einlaufenden Versendungsanträge können an einen Pfandvermittler weitergegeben oder durch Pfandverwahrer ausgeführt werden, die in diesem Falle die Gebühren der Pfandvermittler erhalten.

Am Ende eines jeden Tages haben die Aktuare die ausgelösten Pfänder im Pfandjournal zu delieren (d. h. die Auslösung einzutragen) und die Zettel nummerisch zur Herstellung des Pfandauslösungsprotokolles zu ordnen. Aus diesem fertigt der Buchhalter täglich einen Auszug und legt ihn dem Kassier vor, der auf Grund desselben allmonatlich eine Abgleichung über den gesamten Pfänderbestand vornimmt.

9. Die Umschreibung.

Die Leihanstalt bietet demjenigen, der nach Ablauf der statutarisch festgesetzten Leihfrist nicht imstande ist, sein Pfand auszulösen, die Möglichkeit zu einer einmaligen Verlängerung, in München „Umschreibung" genannt. Doch werden solche Pfänder nicht umgeschrieben, bei denen eine Wertminderung eingetreten oder eine solche zu befürchten ist, eventuell wird die Umschreibung von der teilweisen Rückzahlung des Darlehens abhängig gemacht. Meist wird schon bei der Belehnung der Verpfänder darauf aufmerksam gemacht, dass sein Pfand nicht mehr umgeschrieben wird, indem auf den Pfandschein der Stempel „wird nicht umgeschrieben" aufgedrückt wird. Dadurch wird die Geschäftsführung vereinfacht, weil der Leihanstalt nicht so viel Pfänder nutzlos zur Umschreibung vorgelegt werden, andrerseits erfährt der Pfandgast nicht erst im letzten Moment, dass er das Darlehen zurückzuzahlen hat.

Zur Umschreibung gelangen vor allem höher beliehene Pfänder. Dies ist zunächst auch zu vermuten, da kleinere Schulden immer leichter zurückzuzahlen sind als grössere; kann aber auch ziffernmässig bewiesen werden, wenn man die Durchschnittsziffern der ausgelösten, umgeschriebenen und versteigerten Pfänder einander gegenüberstellt (vergl. Tabelle 2). Es ergibt sich beispielsweise für das Jahr 1908 folgendes Verhältnis: Durchschnittswert der umgeschriebenen Pfänder 15,73 Mk., der ausgelösten 10,86 Mk., der versteigerten 8,75 Mk.

Wann die Umschreibung vorzunehmen ist, darüber enthalten die Leihhausstatuten keine Vorschriften. Der letzte Tag der Umschreibung wird allmonatlich in den Tagesblättern bekannt gegeben. Auch findet sich auf dem Pfandschein ein diesbezüglicher Hinweis.

Zwei Tage eines jeden Monats bleiben für das Umschreibegeschäft reserviert. An diesen wird keine Neubelehnung vorgenommen und die ganze Arbeitskraft des Personals, das überdies noch durch Hilfsarbeiter verstärkt wird, auf das Umschreibegeschäft konzentriert.

Das Umschreibegeschäft vollzieht sich in folgender Weise:

Der Besitzer des Pfandscheines hat während der üblichen Bürostunden (ausgenommen der Nachmittag des letzten Termintages, an dem keine Umschreibung mehr stattfindet) den Schein dem Buchhalter vorzulegen. Dieser berechnet die Zinsen und Scheingebühren und gibt sie dann dem Kassier an. Die fälligen Zinsen sowie Scheingebühren sind sofort zu bezahlen. Eine besondere Vergütung für die Umschreibung beansprucht das Leihhaus nicht. Dem Pfandgast kostet die Umschreibung lediglich die doppelte Berechnung der Pfandscheingebühren. Da die Umschreibung wie eine Neubelehnung behandelt wird, muss auch der Pfandschein neu ausgestellt werden. Von den zu diesem Zwecke bei der Umschreibung anwesenden drei Aktuaren besorgt der eine die Ausstellung der neuen Pfandscheine, der andere führt das Pfandbuch, ein dritter schreibt die kleinen Zettel, welche der Pfandverwahrer an die Pfandgegenstände heftet. Bei der Umschreibung ist auch der Schätzer anwesend. Auf sein Verlangen haben die Pfandverwahrer jedes zur Umschreibung angemeldete Pfand aus dem Aufbewahrungsraum zu holen und ihm behufs neuer Schätzung vorzulegen. Ist von seiner Seite keine Einwendung gegen eine Verlängerung des Pfandvertrages erfolgt, so wird der neue Schein dem Pfandgast überreicht.

Die alten Scheine werden zurückbehalten, nach Nummern geordnet und im Pfandjournal deliert. Gebucht wird die Umschreibung im Kassenbuch einerseits als Abgang, als ob eine Auslösung erfolgt wäre, andrerseits als Zugang wie eine Neubelehnung des Pfandes.[1])

10. Die Versteigerung.

Ist die Leihfrist von 6 Monaten abgelaufen, ohne dass eine Einlösung oder Umschreibung des Pfandes erfolgte, so schreitet das Leihhaus, um sich für die Hinausgabe des Darlehens schadlos zu halten, zum Verkauf

[1]) Um eine möglichste Verringerung des Schreibgeschäftes zu erzielen, werden in anderen Städten, z. B. in Breslau bei den Erneuerungen die Zinsen und die etwaigen Abzahlungen auf dem alten Pfandschein vermerkt und die Verlängerungsdauer durch einfachen Stempelaufdruck verzeichnet. In den Kassabüchern gelangen nur die Zinsen zur Vereinnahmung, während der Restbetrag des Darlehens in einer hiefür vorgesehenen Spalte gebucht wird. Unter der neuen Pfandbuchnummer, die auf dem alten Pfandschein zu vermerken ist, wird nur der Zuname des Verpfänders und statt des Inhaltes des Pfandes nur die vorhergehende alte Pfandbuchnummer eingetragen. Aehnlich wird die Umschreibung gehandhabt in Hamburg, Augsburg, Freiburg, Görlitz. Vergl. Stat. Jahrb. Deutscher Städte 17. Jahrg. 1910 S. 171.

des Pfandobjektes. Hierbei bietet die öffentliche Versteigerung die Möglichkeit, den besten und schnellsten Verkaufserfolg zu erzielen. Es findet daher in jedem Leihamt allmonatlich eine Versteigerurg statt, und zwar erstreckt sich diese nur auf Gegenstände, die dem Leihhaus, weil der Eigentümer sich nicht mehr meldete, liegen geblieben sind.[1])

Es mag vielleicht im ersten Augenblicke sonderbar erscheinen, dass die Berechnung der Durchschnittswerte ergibt, dass die Mehrzahl der versteigerten Pfänder sich aus Minderwertigen zusammensetzt (Tabelle 2). Der Grund hiefür liegt jedoch darin, dass die höher beliehenen Pfandstücke vielfach infolge des Handels mit Pfandscheinen abgehen. Nur wirtschaftlich sehr ungünstige Jahre, wie z. B. das Jahr 1848, machen hierin eine Ausnahme. In diesen schnellt der Durchschnittswert der versteigerten und liegengebliebenen Pfänder auffallend empor.

α. Vorbereitung.

Alle Pfänder welche zur Versteigerung gelangen, werden in zwei Protokollen, den sog. Versteigerungsprotokollen, das eine für Kleider, das andere für Gold- und Silbersachen zusammengestellt.

Die Gegenstände werden nicht mehr in der Reihenfolge, die sie im Pfandbuch einnehmen, wie dies früher der Fall war, aufgeführt, sondern sie werden seit Januar 1909 nach Gattungen geordnet und innerhalb dieser nach der fortlaufenden Nummer zusammengestellt. Hiebei ist folgende Ausscheidung getroffen:

1. Edelsteine.
2. Taschenuhren.
3. Gold- und Silbersachen.
4. Wand- und Standuhren.
5. Musikinstrumente, optische Instrumente und Photographieapparate.
6. Fahrräder und Nähmaschinen.
7. Zigarren.
8. Verschiedenes (Bücher, Bilder, Geweihe, Handfeuerwaffen etc.)
9. Stoffe, Kleider, Wäsche, Betten.

Die Versteigerungsprotokolle werden gedruckt und sind um den Preis von 10 Pfennigen verkäuflich.

Um dem Publikum bei diesen Versteigerungen entgegen zu kommen, wurde unterm 25. Mai 1909 eine Pfandverkaufsordnung erlassen, deren wesentlicher Inhalt kurz folgender ist:

Man gestattet etwaigen Interessenten auf bestimmte Waren, welche mit mindestens Mk. 20.— belehnt sind, insbesondere Fahrräder, Nähmaschinen, optische Gegenstände, Gold- und Silberwaren, auch wenn diese

[1]) Für die Behauptung Marie Kröhnes, dass in den früheren Versteigerungen auch Waren mit versteigert wurden, die nicht belehnt waren, fand ich keine Belege (Marie Kröhne, die Grosshandelsversteigerungen, Tübingen 1909 S. 6).

Gegenstände zur Zeit noch nicht verfallen sind, jederzeit kostenlos Vormerkung zu nehmen. Zu diesem Zwecke werden Interessentenkarten ausgegeben. Wird nun einer von diesen Gegenständen zur Versteigerung gebracht, so wird der Vorgemerkte hievon rechtzeitig verständigt und ihm mitgeteilt, dass er Gebote zwei Tage vor dem Verkaufe machen könne. Zugleich wird ihm Gelegenheit geboten, die verfallenen Gegenstände zu besichtigen und im voraus schriftliche Offerten hiefür einzureichen. Die Vorgemerkten haben eine Sicherheit zu hinterlegen, deren Höhe vom Leihamt bestimmt wird. Sie muss mindestens 50% des Wertes betragen. Wird bei der Versteigerung ein höheres Gebot erreicht, so wird die Sicherheit zurückgegeben, andernfalls wird sie bei der Kaufsumme angerechnet. Der Bieter braucht bei der Versteigerung nicht anwesend zu sein, er kann sich vertreten lassen durch einen Bevollmächtigten. Um etwaige Kauflustige gegen Belästigungen der Händler, zu schützen, gibt das Leihhaus auf den Namen lautende, numerierte Platzkarten aus.

β. Die Versteigerung selbst.

Die Leitung der Versteigerung liegt in den Händen des Buchhalters. Ihm zur Seite sitzt der Protokollführer.

Das Ausgebot erfolgt unter Vorzeigung der Ware, sowie Angabe des Aufwurfpreises durch den Pfandverwahrer. Dieser fordert mit den üblichen Rufen zum erstenmal, zum zweitenmal, zum dritten- oder letztenmal zum Bieten auf. Zwischen dem letzten Angebot und der Erteilung des Zuschlages hat eine angemessene Pause einzutreten. Mehrangebote haben bei einem Aufwurfspreis unter 10 Mk. mindestens 10 Pfennig zu betragen, bei einem Aufwurfspreis bezw. Angebot von

10	Mk.	bis	20	Mk.	werden	Mehrangebote	nur	zu	mindest	—.20	Mk.
20	„	„	100	„	„	„	„	„	„	—.50	„
100	„	„	500	„	„	„	„	„	„	1.—	„
500	„	„	1000	„	„	„	„	„	„	5.—	„
1000	„	und	darüber		„	„	„	„	„	10.—	„

angenommen.

Die Regel ist, dass der Meistbietende den Zuschlag erhält, jedoch hat dieser kein Recht auf den Zuschlag; er kann ihm verweigert werden, wenn das Meistangebot in einem auffälligen Missverhältnis zum Wert des Pfandes steht. In solchen Fällen zieht das Leihamt das Angebot zurück und versucht den Verkauf in einer späteren Versteigerung. Bei gleichem Meistgebot mehrerer Personen erteilt der Versteigerungsbeamte den Zuschlag nach eigenem Ermessen oder lässt das Los unter ihnen entscheiden.

Die Zahlung des Strichschillings muss sofort geschehen und zwar gilt als oberstes Prinzip die Barzahlung. Wird nicht der Gesamtbetrag sofort entrichtet, so geht der Käufer seines Rechtes aus dem Zuschlag verlustig und es muss die Wiederversteigerung des Pfandes erfolgen. Der frühere Einsteigerer wird in diesem Falle zu einem Gebot nicht

mehr zugelassen, haftet jedoch für den Mindererlös und hat auf den Mehrerlös keinen Anspruch. Ausnahmsweise kann von der Erfordernis der Barzahlung abgesehen werden, wenn der Käufer kreditfähig ist und dem Leihamt hinreichend Sicherheit leistet.

Ausdrücklich verwahrt sich das Leihamt dagegen, die Haftung für etwaige Mängel zu übernehmen, welche angeblich den Wert der eingesteigerten Gegenstände beeinträchtigen.

Bei den Versteigerungen ist auch der Schätzer anwesend. Dadurch soll das Publikum in den Stand gesetzt werden, sich über den laufenden Verkaufswert der Gegenstände zu unterrichten, wodurch es einerseits zum Mitsteigern ermuntert, andrerseits gegen den beliebten Trick des Hinauftreibens zu sinnlosen Preisen und gegen sonstige Machenschaften seitens der Berufssteigerer geschützt werden soll.

γ. Preisbildung.

Als Preisbasis gilt der Aufwurfspreis. Dieser darf statutengemäss nicht niedriger sein als der Darlehensbetrag samt den bis dahin fälligen Zinsen und Scheingebühren. Dazu kommen noch die Versteigerungsgebühren, die 5% des Darlehens ausmachen. Der Gesamtbetrag wird aufgerundet, so dass eine Teilung durch 10 einen vollen Pfennigbetrag ergibt.

Auf die Preisbildung ist von Einfluss die allgemeine Brauchbarkeit des Gegenstandes und der Wettbewerb der Käufer.

Die Leihhausauktionen leiden unter dem Umstand, dass ein dringender Bedarf nach diesen Gegenständen nicht vorhanden ist, im Gegensatz zu den Grosshandelsversteigerungen, in denen meist ein notwendiger Bedarf gedeckt werden muss. Dies hat zur Folge, dass der Wettbewerb der Käufer geringer ist. Sehen wir uns einmal die Besucher solcher Versteigerungen näher an! Es sind vielleicht 4—5 Personen da, die kommen, um zu sehen, ob sie etwas Passendes möglichst billig einsteigern können, oder die sich speziell für irgend einen Gegenstand interessieren. Dazu kommen vielleicht noch einige Personen, die noch im letzten Moment in der Versteigerung ihre bereits verfallenen Gegenstände wieder erwerben wollen. Der übrige Teil des Publikums besteht aus Händlern, meist Tändlern.[1])

[1]) Im Jahre 1890 veranstaltete die Leihhausverwaltung eine Enquete, um die Gründe zu hören, welche die hiesigen Gold- und Silberwarenhändler veranlassen, an den Versteigerungen nicht teilzunehmen. In den eingelaufenen Antwortschreiben wird das geringe Interesse fast ausnahmsweise damit begründet, dass vor allem die Art und Weise des Versteigerns und das stundenlange Hinwarten ihnen die Teilnahme an diesen Versteigerungen unmöglich mache. Ausserdem würden sie durch die unnoble Konkurrenz abgehalten. Trotzdem nunmehr in der Art und Weise der Versteigerung mittlerweile namentlich durch die oben aufgeführte Pfandverkaufsordnung bedeutende Besserungen gemacht wurden, erscheinen die Gold- und Silberwarenhändler nach wie vor auf den Leihhausauktionen nicht.

Diese Händler aber sind es, welche die Leihhausversteigerungen in jenen Misskredit gebracht haben, in dem sie heute beim Publikum stehen. Ihnen bietet die Leihhausauktion die Möglichkeit, ihren Trödlerladen zu ergänzen. Deshalb kaufen sie alles, wofür sie beim Publikum Liebhaber zu finden glauben, zusammen. Ihnen bereitet die rasche Aufeinanderfolge der aufgeworfenen Gegenstände keine Schwierigkeiten. Sie übertreffen alle anderen Personen in dem raschen Abgeben eines richtigen Werturteiles. So kommt es, dass diese Versteigerungen allmählich vollständig unter das Regime einiger weniger Händler gelangt sind. Sie diktieren die Preise und machen die Verwaltung von sich abhängig, wenn diese es nicht vorziehen will, jedesmal den grössten Teil der Pfänder unversteigert zu lassen.

Zur Illustration führe ich einige Zahlen an, die ich der Mitteilung des hiesigen Leihhausverwalters verdanke. Bei der im Leihhaus an der Westenriederstrasse im September 1910 stattgefundenen Versteigerung gelangten 666 Pfandgegenstände mit einer Darlehenssumme von 8543 Mk. und einem Erlös von 10162 Mk. zur Versteigerung. Von diesen 666 Pfändern wurden nicht weniger als 641 d. i. 96,39% von Händlern eingesteigert.

Der Nachteil für die Leihanstalt wäre nun nicht so gross, wenn diese Händler gegenseitig die Preise in die Höhe treiben würden. Allein diese Händler sind vom Geiste der Rechenhaftigkeit erfasst. Sie treten, um den Gewinn nicht in fremde Taschen fliessen zu lassen, zu momentanen Bietungsgesellschaften zusammen, schicken aber nur einen aus ihrer Mitte als Bieter vor, um die gegenseitige Konkurrenz auszuschalten. Haben sie dann alles, wofür sie sich interessieren, aufgekauft, so kommen sie in einer nahe gelegenen Gastwirtschaft zusammen, und nun beginnt eine zweite Versteigerung unter den Mitgliedern der Kippe. Der erzielte Mehrerlös wird dann als Prämie für das Nichtbieten unter die Angehörigen der Kippe verteilt.

An einem Beispiel, das sich im Jahre 1906 in der Leihanstalt in Schwabing zutrug, sei das Vorgehen dieser Leute veranschaulicht!

Im Leihhaus IV. waren auf einen Schmuck 400 Mk. gegeben. Nach Ansicht des Kontrollschätzers hätte man sogar bis 800 Mk. geben dürfen. Der Schmuck kam zur Versteigerung. Zufällig erschien ein Interessent, der nicht der Kippe angehörte, und steigerte bis 700 Mk. mit. Ein Tändler erstand den Gegenstand um 705 Mk. Hierauf kam der Schmuck zur Versteigerung unter den Kippemitgliedern. Dabei wurde ein Preis von 1750 Mk. erzielt. Die Differenz zwischen dem Ankaufspreis in der Versteigerung und dem nun erzielten Erlös, nämlich 1045 Mk., wurde nun unter den Kipperern aufgeteilt und einem jeden von ihnen ca. 100 Mk. ausbezahlt.

Von diesen Zuständen hat die Leihhausverwaltung wohl Kenntnis, allein es fehlt an Mitteln, denselben ein Ende zu machen.

Das erste, was man tat, war, dass man ein Verbot erliess, durch welches jede Verabredung unter den Käufern streng bestraft werden sollte. Ein diesbezügliches Mandat wurde (für die Münchner Leihanstalt) bereits am 22. Mai 1795 erlassen und in mannigfachen Variationen wiederholt. Was war die Folge? Wertvolle Pfänder blieben grösstenteils unversteigert. Hiefür folgendes Beispiel! Im Jahre 1846 sollten Pfänder mit einem Darlehensbetrag von 12000 fl. versteigert werden. Der Verkauf wurde im Polizeianzeiger öffentlich bekannt gegeben. Es meldeten sich bei der Versteigerung vier Juden, die willens waren, die Gegenstände zu erwerben. Kurz vorher war aber das Verbot von 1795 erneuert worden. Da ein einzelner nicht über so viel Geld verfügte, um allein diese Gegenstände zu kaufen, blieb das Pfandstück trotz des vorhandenen Angebotes unversteigert. Die Wertobjekte musste der Schätzer übernehmen und auf sein eigenes Risiko weiter zu veräussern suchen. In Anbetracht des hohen Wertes der Pfänder sah sich die Leihhausverwaltung schliesslich gezwungen, einen Teil des Defizites in der Höhe von 800 fl. zu übernehmen.

Ein anderer Vorschlag will die Belehnung der Pfänder nach dem Handelswert vorgenommen wissen. Es wäre dies wohl das radikalste Mittel, das den Gewinn dieser Händler vielleicht schmälern würde: allein praktisch ist dieser Vorschlag wohl undurchführbar. Denn eine so hohe Belehnung würde die finanziellen Erfolge des Leihhauses zu sehr gefährden, abgesehen davon, dass das Leihhaus als Abzugskanal für wertlose und minderwertige Waren benützt würde.

Mehr Erfolg scheint ein anderes Mittel zu versprechen, das zwar noch nicht in München angewandt wurde, mit dem aber bereits in Leipzig befriedigende Resultate erzielt wurden. Dieses besteht darin, dass das Leihhaus durch einen seiner Angestellten das Pfand zum Preise der Auktionsforderung erwirbt, dasselbe aber dann dem freihändigen Verkauf unterstellt. In einer besonderen Pfandkammer hängen in Leipzig z. B. ständig auf diese Art von der Anstalt erworbene Gegenstände, die sowohl von den Schneidern als auch von den Privaten gerne gekauft werden.

In München sucht man zur Zeit vor allem durch Zuziehung der Schätzer gegen die Ausschreitungen des Händlerringes vorzugehen. Nach den Mitteilungen des dortigen Verwalters ist die günstige Wirkung dieser Neuerung bereits deutlich wahrzunehmen.

δ. Mehrerlös.

Mehrerlös ist der Betrag, der sich ergibt aus der Differenz zwischen der ursprünglichen Darlehenssumme incl. Zinsen und Pfandscheingebühren und des bei der Versteigerung erzielten Erlöses.

Diese Mehrerlöse beziffern sich durchschnittlich auf das Pfand:

bei Leihamt	1907 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.
I: Gold und Kleider	5.60	4.29	5.02
II: Gold	4.13	3.95	4.68
II: Kleider	3.99	3.45	3.32
III: Gold und Kleider	3.40	2.83	2.72
IV: Gold und Kleider	3.66	4.39	4.15

In der Erwägung, dass es dem Pfandgläubiger oft schwer falle, die zur Auslösung des Pfandes nötige Barsumme sich zu verschaffen, und es dem Charakter des Leihhauses nicht entspreche, sich aus der Not seiner Kunden zu bereichern, sucht man den ursprünglichen Besitzer für den Verlust des Pfandgegenstandes dadurch zu entschädigen, dass man ihm den Mehrerlös herausvergütet.

Diese Einrichtung findet sich schon bei den ersten montes pietatis in Italien und die meisten Institute haben sie übernommen.

Verschieden ist nur der Zeitraum, innerhalb dessen der Berechtigte seine Ansprüche geltend machen kann.

In dem Münchener Leihhausprivileg von 1754 war die Bestimmung enthalten, es solle Huber die Mehrerlöse dem ursprünglichen Besitzer des Pfandes herausgeben. Melde sich dieser innerhalb drei Jahren nicht, so solle das Geld in die allgemeinen Sammelbüchsen abgeliefert werden, damit derjenige, welcher sich legitimiere, diesen Betrag abheben könne. Seit 1871 muss der Pfandscheininhaber sich innerhalb eines Jahres vom Verkauf bezw. ersten Versteigerungstag melden; nach Ablauf dieser Zeit verfällt der Überschuss dem Leihhaus.

Über die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung gehen die Meinungen auseinander. Sicherlich erweist die Leihanstalt durch die Zuwendung des Mehrertrages demjenigen, der wirklich in einer Notlage sich befindet, einen guten Dienst. Allein da das Leihhaus Würdige und Unwürdige nicht zu unterscheiden vermag, geniessen beide denselben Vorteil. Es ist die Beobachtung zu machen, dass Tändler und Versetzer, wenn die Pfandeigentümer nicht mehr imstande sind, ihre Gegenstände auszulösen, die Versatzzettel um eine ganz geringe Summe aufkaufen, bei der Versteigerung die Preise in die Höhe treiben und den Bestimmungen der Anstalt gemäss sich den Mehrerlös herausvergüten lassen. Da auf diese Weise schätzungsweise die Hälfte aller erhobenen Mehrerlöse an Dritte zur Auszahlung gelangt, ist es begreiflich, wenn die Leihhausdirektion auf alle mögliche Weise diesem Übel zu steuern sucht. Wesentliche Erfolge sind jedoch bis heute nicht zu verzeichnen.

III. Finanzgebahren des Leihhauses.

11. Kassen- und Rechnungswesen.

Soweit es sich um Kassengeschäfte, die mit dem Versatz- und Auslösungsgeschäft verbunden sind, handelt, finden diese ihre Erledigung durch den Kassier dès betreffenden Leihhauses. Sind andere Gelder, z. B. aus dem Vermögen des Leihhauses zu vereinnahmen oder zu verausgaben, so geschieht dies durch die Stadthauptkasse. Der Stadthauptbuchhaltung ist die Gegenbuchführung und Rechnungsstellung über die für das Leihhaus geleisteten Zahlungen übertragen.

Allmonatlich haben die Leihämter über ihre Geschäftsführung Abrechnung zu fertigen und diese samt Beilagen als: Auszug aus den Hauptbüchern, Verzeichnis der den Schätzern zugefallenen Pfändern, Verzeichnis der hinausvergüteten Mehrerlöse direkt an die Stadthauptbuchhaltung abzugeben.

Die Stadthauptbuchhaltung hat diese Abrechnungen der einzelnen Leihämter, sowie die Ausweise für die Bewegung der Pfänder in eine Hauptzusammenstellung zu bringen und über die Rückstände der Schätzer besonderen Vormerk zu machen, sodann die Leihamtsrechnungen mit der Hauptzusammenstellung dem Magistrate allmonatlich vorzulegen Ausserdem werden die Ziffern der Hauptzusammenstellung in eine Haupttafel aufgenommen, aus welcher der Geldumsatz aller Leihämter zu ersehen ist.

Die monatlichen Geschäftsausweise werden vierteljährig durch das städtische Revisionsamt geprüft, wobei durch die Revisionsbeamten in die Geschäftsbücher der Leihämter Einsicht zu nehmen ist. Die Revisionserinnerungen gelangen zunächst zur Kenntnisnahme an den Referenten und sodann an die einzelnen Leihämter. Der Stadthauptkasse werden die Revisionsbeschlüsse des Magistrates behufs Nutzbarmachung bei der Überwachung mitgeteilt. Nach erfolgter Prüfung hat die Rechnungseinweisung zu erfolgen.

Am Jahresschlusse wird endgültige Abrechnung über die Betriebseinnahmen und -Ausgaben gepflogen.

12. Ausgaben.

α. Beitrag zur allgemeinen Verwaltung.

Die Stiftungen und Fonds, ferner die Gemeindeanstalten mit ausgeschiedenem Vermögen, wie die Pfandleihanstalt und die Sparkasse, haben Zuschüsse zur allgemeinen Verwaltung zu leisten, da ausser dem bei diesen Anstalten verwendeten Personal auch noch andere Stellen durch diese Anstalten beschäftigt werden, wie z. B. das Revisionsamt, die Stadthauptkasse, die Buchhaltung, die Kanzlei, die Regieverwaltung usw.

Dieser Zuschuss beträgt jährlich 5% des Erträgnisses.

Demgemäss hatte die Leihanstalt in den letzten drei Jahren an die Gemeindekasse abzuliefern:

1907: 14056,34 Mk.
1908: 15965,18 „
1909: 16107,65 „

β. Das Personal.

Zur Zeit findet sich in den vier Leihämtern folgendes Personal:

	Leihamt			
	I	II	III	IV
Vorstand und Kassier	1	1	1	1
Buchhalter	1	2	1	1
Aktuare	4	5	4	3
Goldverwahrer	1	2	1	1
Kleiderverwahrer	3	5	3	2
Goldschätzer	1	1	1	1
Kleiderschätzer	1	1	1	1

Der Vorstand der Leihanstalt II ist zugleich Verwalter für sämtliche vier Leihanstalten und hat in dieser Eigenschaft den Vollzug der seitens des Magistrates an die Leihämter und Pfandvermittlungsstellen ergangenen Dienstanweisungen zu überwachen. Er gehört dem Range nach in Klasse 5 der Gehaltsordnung für die städt. Beamten (früher 2. Gruppe 1. Klasse).

Unmittelbare Vorsteher der einzelnen Betriebsabteilungen sind die Kassiere; sie sind in die Klasse 6 der Gehaltsklasse (früher Gruppe 2 Klasse 2) eingereiht. Der 7. Klasse der Gehaltsordnung gehören die Buchhalter an. Die Aktuare stehen im Range der Funktionäre oder sie sind Hilfsarbeiter.

Die Pfandverwahrer kommen, soweit sie nicht vorübergehend beschäftigt sind, den Funktionären erster Klasse gleich. Die Hausmeisterstellen wurden als besondere Stellen 1890 eingezogen und dieser Dienst einem Pfandverwahrer übertragen, welcher eine Dienstwohnung nebst Reinigungsaversum erhält.

Eine Ausnahmestellung nahmen bis vor kurzem die Leihhausschätzer ein. Sie gehörten nicht unter die Gemeindebediensteten. Ihre Gehaltsverhältnisse waren durch Beschlüsse beider Gemeindekollegien vom 25. März und 5. April 1906 derart geregelt, dass unter Beibehaltung des Anfangsgehaltes von 2100 Mk. für Kleiderschätzer und 2520 Mk. für Gold- und Silberschätzer vom 1. Januar 1906 analog den Gemeindebediensteten der Gruppe 3 Klasse 2 fünf Gehaltsvorrückungen gewährt wurden. Nunmehr sind sie nach den Beschlüssen beider Gemeindekollegien vom 10. und 12. Mai 1910 unter die etatsmässigen Beamten aufgenommen worden. Hiebei wurden die Goldschätzer in die Klasse 7, die Kleiderschätzer in die Klasse 8 der Gehaltsordnung eingereiht.[1])

Das gesamte Personal erforderte einen Aufwand von:

Im Jahre 1908 136 170.— Mk. = 42,23 % der gesamten Betriebsausgaben,
„ „ 1909 132 842.92 „ = 37,70 % „ „ „

Diese Summen setzen sich für das Jahr 1909 zusammen wie folgt:

Für Besoldungen	116 736.50	Mk.
„ Dienstwohnung und Beheizung . .	640.—	„
„ Unterhaltungsbeiträge	4 933.20	„
„ Zuschuss zur Pensionsanstalt . . .	10 339.29	„
„ Kranken- und Invalidenversicherung	193.93	„

Diese Beträge erhöhen sich infolge der Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Beamten und Lehrer der Stadtgemeinde München mit Rückwirkung vom 28. Januar und 14. Februar 1910.[2])

[1]) Auf die grosse Verantwortung, welche die Stellung der Leihhausschätzer in sich schliesst, wurde bereits oben hingewiesen. Dass dafür ein Äquivalent in der Bezahlung geboten werden müsse, darüber war sich die Verwaltung jederzeit einig. Es war aber schwer, einen geeigneten Weg zu finden, um einen derartigen Ausgleich herbeizuführen. In einer Anzahl von Leihhäusern richtet sich das Einkommen der Schätzer nach dem Gewinn und Verlust der Leihanstalt. So in Breslau und Chemnitz. In dem Verwaltungsbericht der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für 1906 heisst es: „Der Gold- und Juwelenschätzer erhält für die Schätzung der Pfänder (d. i. Gold, Edelsteine und Perlen) 5 % des Gesamtbetrages des auf seine Schätzung gewährten Darlehens unter Gewährleistung eines Mindesteinkommens von 2500 Mk. Durch Beteiligung des Schätzers am Gewinn hofft man auf günstige Ergebnisse für das Leihhaus. Sein Vorteil veranlasst den Schätzer die Pfänder möglichst hoch zu belehnen und dadurch dem Leihhaus zuzuführen. Er wird aber die nötige Vorsicht nicht ausser acht lassen, weil er bei der Versteigerung für etwaigen Schaden aufkommen muß.“ In Chemnitz erhält der Taxator 1 1/2 % der jährlichen Überschüsse. Vergl. stat. Jahrbuch deutscher Städte, 3. Jahrg. S. 194.

[2]) Über die Art und Weise der Entlohnung der Leihhausbeamten ist zu bemerken, dass früher ein grosser Teil der Bezüge in Naturalien und Remunerationen bestand. So erhielt z. B. der Kassier z. Z. der Übernahme des Leihhauses durch die Stadtgemeinde München eine jährliche Besoldung von 1200 fl., ausserdem hatte er freie Wohnung im Anschlag von 240 fl. Nach Magistratsentschliessung vom 1. April 1834 erhielt er noch eine besondere Remuneration von 200 fl., wenn in einem Etatsjahr die Zahl der eingelegten Pfänder 50 000 erreichte. Von jedem weiteren Tausend bis incl. 60 000 bekam er 15 fl., von jedem Tausend über 60 000 25 fl. Auch den Schätzern und Pfandverwahrern wurden Remunerationen gewährt, die analog denjenigen des Kassiers berechnet wurden.

Mit diesen hohen Personalausgaben ist nicht allein das Münchner Leihhaus belastet, auch bei anderen städt. Leihhäusern sind die Aufwendungen für das Personal sehr gross. Eine Gegenüberstellung des jährlichen Pfänderumsatzes und der Aufwendungen für das Personal möge die nebenstehende Tabelle veranschaulichen. (Vergl. Tabelle S. 35.)

Um das Betriebskonto des Leihhauses zu erleichtern, wurde schon wiederholt der Vorschlag gemacht, im Leihhausdienst möglichst billige Kräfte zu verwenden. Dagegen wendet sich Dr. Heinrich Lücker in den Schriften des Vereines für Sozialpolitik (Bd. 129), indem er ausführt: „Die Statistik der Veruntreuungen städt. Gelder zeigt, dass das Personal der Leihhäuser mit einer unerwünscht hohen Ziffer beteiligt ist. Aus diesem Grunde ist eine gute Besoldung und grosse Vorsicht bei der Auswahl der Angestellten geboten. Uns scheint der richtige Weg, nur solche Beamte an das Leihhaus zu versetzen, für die der Übertritt eine Beförderung bedeutet. Das mancherorts beobachtete Verfahren, die Leihhauskarriere als eine minderwertige zu betrachten, kann sich bitter rächen."

In der Tat beweisen Vorkommnisse in dem Münchner Leihhaus, dass sich dort den Beamten zu Unterschlagungen besonders leicht Gelegenheit bietet. So hatte namentlich in den fünfziger Jahren das Münchner Leihhaus unter den betrügerischen Manipulationen einiger Beamten schwer zu leiden.[1])

γ. Betriebsunkosten im engeren Sinn.

Dazu gehören nach dem Verwaltungsbericht von 1909:

Schreibstoffe, Buchdruck, Bekanntmachungen usw. . . .	16 709.09	Mk.
Einrichtungsunterhalt, Fahrnis und Pfändervers. . . .	2 248.93	„
Unterhalt des elektrischen Aufzuges des Leihamtes 2 .	1 002.18	„
Beleuchtung	1 396.79	„
Reinigung	2 334.92	„
Beheizung	2 690.17	„

Die einzelnen Posten geben zu einer Erörterung keinen Anlass.

δ. Kosten des Bauunterhaltes und Aufwand für Mieten.

Dazu kommen noch die Kosten des Bauunterhaltes:

Für den gewöhnlichen	3 500.94	Mk.
„ „ aussergewöhnlichen	5 203.29	„
„ ständige Bauausgaben	4 204.37	„
Summa	12 908.60	Mk.

[1]) Hiefür sei folgendes Beispiel angeführt, das sich im Jahre 1853 zutrug. Ein Silberverwahrer nahm aus dem Pfandlokale schon versetzte Gegenstände heraus und liess dieselben durch eine dritte Person wieder versetzen. Eine plötzlich eingetretene Krankheit und der bald darauf erfolgte Tod führte zur Aufdeckung dieser Betrügereien. Nach Abzug sämtlicher disponiblen Deckungsmittel erwuchs daraus der Anstalt ein Schaden von 1176 fl. 15 kr. Ähnliche Betrügereien liess sich die damalige Schätzerin zuschulden kommen. Auch von dem Leihamt in Halle werden ähnliche Dinge berichtet. Vergl. Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Bd. 119 S. 31.

Städte	Pfänderumsatz in Mark	Personalausgaben	% des Umsatzes	
			im Jahre 1907	im Jahre 1899
Gruppe A.				
Berlin	11 784 695	—	—	—
Breslau	718 354	16 600	2,3	2,6
Chemnitz	781 439	25 733	3,2	2,2
Cöln	2 701 841	71 059	2,4	2,1
Dresden	7 101 580	63 496	0,9	0,6
Düsseldorf	1 955 021	37 466	1,9	2,1
Essen	867 250	16 284	1,8	3,9
Frankfurt a. M.	2 296 445	75 810	3,2	3,4
Hamburg	5 155 635	115 783	2,5	2,2
Hannover	730 240	16 380	2,2	2,7
Königsberg	459 582	19 963	4,3	4,7
Leipzig	4 863 994	—	—	—
München	10 700 308	148 309	1,4	1,4
Nürnberg	478 481	26 834	5,6	2,0
Gruppe B.				
Altona	266 332	7 942	2,9	2,7
Barmen	595 758	12 387	2,0	1,7
Braunschweig	186 520	—	—	—
Cassel	430 152	14 711	3,4	4,8
Crefeld	359 116	10 489	2,9	—
Danzig	816 484	29 442	3,6	3,4
Dortmund	391 264	8 753	2,2	2,5
Duisburg	294 794	11 913	4,0	4,1
Elberfeld	1 632 782	23 068	1,4	1,5
Gelsenkirchen	383 766	7 099	1,8	—
Halle a. S.	563 553	22 959	4,0	3,1
Karlsruhe	631 985	14 750	2,3	1,1
Mannheim	1 999 390	33 750	1,6	1,6
Posen	610 609	18 957	3,1	2,9
Strassburg	2 241 721	37 847	1,7	2,4
Wiesbaden	728 361	15 682	2,1	3,4
Gruppe C.				
Augsburg	1 138 049	21 263	1,9	2,2
Bonn	320 025	8 319	2,5	—
Bromberg	236 201	8 134	3,4	—
Coblenz	291 400	6 207	2,1	—
Darmstadt	454 478	15 340	3,3	4,7
Elbing	—	4 801	—	—
Erfurt	301 528	8 257	2,7	3,0
Flensburg	156 515	5 290	3,3	—
Freiburg	309 155	10 073	2,2	2,0
Fürth	394 494	8 782	2,2	—
Görlitz	285 459	6 483	2,2	2,1
Königshütte	271 232	2 794	1,0	—
Mainz	503 707	14 943	2,9	3,1
Metz	646 608	24 491	3,7	3,6
M. Gladbach	227 961	7 542	3,3	—
Osnabrück	65 356	4 038	6,1	2,9
Würzburg	244 251	8 816	3,6	—

Berechnet auf Grund des im stat. Jahrbuch Deutscher Städte für 1910 und 1899 veröffentlichten Zahlenmaterials: Die Personalausgaben schliessen in sich 1. Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben, 2. Ausgaben für Pensionen und Pensionskassenbeiträge

Für Miete waren aufzuwenden:

An die Vermögensverwaltung . . . 18098.— Mk.
„ „ Stadtgemeinde . . . . . 14498.— „

Die Ausgaben sind an die Vermögensverwaltung deshalb zu entrichten, weil die Gebäude der Leihanstalt 1 und 2 von diesen Anstalten selbst gekauft und umgebaut wurden. Dagegen wurde das Haus an der Lilienstrasse Nr. 79 in der Au und jenes der Leihanstalt 4 an der Hohenzollernstrasse seinerzeit aus Gemeindemitteln der Vorstadt Au und Schwabing angekauft und für Leihhauszwecke eingerichtet, weshalb auch der Mietzins für diese beiden Gebäude mit 8709 Mk. und 5789 Mk. der Gemeindekasse zufliesst.

ε) Verzinsung des Betriebskapitales.

Das Münchner Leihhaus hatte von Anfang an für die Beschaffung der Betriebsmittel selbst zu sorgen.

So lang es noch ein Privatunternehmen war, verschaffte sich sein Inhaber die nötigen Mittel, indem er bei Privaten Geld aufnahm und mit 6% verzinste. Als dann das Leihhaus dem Heiliggeistspital und später dem Kinderhaus angeschlossen wurde, arbeitete es ebenfalls grösstenteils mit fremdem Kapital.[1]) Durch Signat vom 22. Januar 1799 wurde den im Leihhaus angelegten Kapitalien Steuerfreiheit bewilligt.

Erst seit Übernahme des Leihhauses durch die Gemeinde wurde eine übersichtliche und genaue Aufzeichnung der Kapitalien in den Manualbüchern vorgenommen. Aus diesen geht auch hervor, welche Personen als Geldgeber in Betracht kamen. (Vergl. Tabelle Seite 37.)

Unter diesen Gläubigern finden sich angesehene Persönlichkeiten, ein Beweis, dass das Leihhaus damals eine beliebte Kapitalsanlage war. Über die eingelegten Summen wurde untenstehende Schuldurkunde[2]) ausgehändigt.

Dass es dem Leihhaus so leicht fiel, sich rasch und billig Geld zu verschaffen, hiefür liegt der Grund nicht allein in der für die Gläubiger

---

[1]) Nach v. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reich, Österreich und Schweiz (III. Bd. f. 41) machte Fr v. Spaun im Jahre 1807 den Vorschlag, die von ihm projektierte Depositenbank mit dem Münchner Versatzamt zu vereinigen. Das Projekt scheiterte jedoch an dem Widerstreben der Leihhausadministration, die sich mit der Bank nicht associeren wollte.

[2]) Der Wortlaut dieser Schuldverschreibungen war folgender:

Wir Endesunterschriebenen zu dem aus allerhöchsten Gnaden specialiter privilegierten Versatzamte allhier allergnädigst verordnete Kommissarien und Verwalter bekennen hiermit und in Kraft dieser Schuldobligation, dass zur Beförderung und besseren Fortpflanzung dieses zum Behufe der Wohltätigkeit gewidmeten Institutes unterm heutigen Datum . . . . . .

Dieses Kapital geloben und versprechen wir nun nicht allein mit — pro Cento alle Jahre und jeden Jahres besonders getreulich zu verzinsen, sondern auch das Kapital selbst über zuvor bestehende . . . . Aufkündigung (welche

Beruf der Geldgeber	Zahl der Geldgeber	Gesamt-Einlagen fl.	Beruf der Geldgeber	Zahl der Geldgeber	Gesamt-Einlagen fl.
Bauer	13	33 750	Antiquitätenhändler	1	1 800
Forstbeamte	7	20 350	Krämer	1	4 000
Fischer	3	2 200	Handelsmann	5	9 000
Gärtner	3	11 000	Boten	4	6 300
Hafner	1	9 000	Wirt	6	9 600
Glashüttenbesitzer	1	10 000	Cafetier	2	7 500
Goldarbeiter	2	11 000	Privatbeamte	5	7 200
Schlosser	1	1 000	Taglöhner	2	1 700
Tapezierer	2	3 000	Diener	11	10 500
Sattler	1	1 800	Arzt	3	8 300
Lederer	1	9 000	Chirurg	2	2 000
Sticker	1	4 000	Apotheker	1	2 000
Müller	7	10 900	Lehrer	7	6 900
Bäcker	3	19 000	Künstler	1	2 500
Metzger	1	8 000	Geistliche	1	2 500
Bräuer	6	108 300	Messner	2	3 000
Branntweiner	3	15 000	Hof- und Staatsbeamte		
Kürschner	1	1 000	Untere	4	5 700
Schneider	1	2 000	Mittlere	21	43 200
Schuster	3	2 800	Hohe	24	35 100
Baumeister	1	3 000	Rentner	2	7 000
Federnhändler	1	5 000	Studierender	1	1 000
Melber	6	17 000	Ohne Berufsangabe	60	87 400
Salzstössler	1	3 000	Adelige	4	9 400
Milchhändler	1	1 200			
Viktualienhändler	1	2 600	Summe		589 500
Geflügelhändler	1	1 000			

günstigen Verzinsung und in der Solidität der Kapitalsanlage — für die Passivkapitalien haftete der Stadtmagistrat — sondern vor allem auch in

jedem Theile zur freyen Willkür anheimgestellt seyn solle) zu rechter Zeit und in gleichmässig-guter Landeswährung una cum Interesse zurückzubezahlen. Damit aber um obige Summe Geldes in der Hauptsache, als für den Zins zu Genügen versichert seyn möge, so sollen hiermit alle in diesem Versatzamt befindlichen oder eingehenden Versätze pro quantitate debiti, so viel wir selbst dazu Recht oder Anspruch haben können, dergestalten ordentlich verschrieben und gleichsam zum Unterpfande gesetzt seyn, dass sich an selbigen auf all unverhofften Fall standhaft regressieren, darauf Arrest begehren und sich mittels solcher durch all immer thunliche Weise zahlhaft zu machen suchen möge, könne und solle, dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Assekuration ist gegenwärtige Schuldbekenntnis von uns eigenhändig unterschrieben, mit dem grössren Amtssignat gefertigt, auch mit gleichmässiger Unterschrift des Amtskassiers und Buchhalters von ermeldtem Versatzamt weiteres bestätigt und also an wohlbesagtem Kapitalgeber extradiert worden. So geschehen in der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

der damaligen Lage des Geldmarktes. Es fehlte die Gelegenheit, flüssige Mittel rentabel anzulegen, ohne dass wie bei den staatlichen Schuldverschreibungen beständig Kursschwankungen zu befürchten waren.

Ausserdem bot die Anlage im Leihhaus den Vorteil, dass man die hingeliehenen Gelder sofort wieder ohne vorhergehende Kündigung zurückerhalten konnte.[1])

Als der Zufluss von Geldern nicht aufhörte, benützte die Leihhausverwaltung im Jahre 1837 diese Gelegenheit, den Zinsfuss auf 3 % herabzusetzen.[2])

Durch überaus günstige Betriebsergebnisse eignete sich das Leihhaus in den 40er Jahren ein beträchtliches eigenes Vermögen an. Man benützte jedoch diese Gelegenheit nicht zur Rückzahlung der Passivkapitalien, sondern leistete an andere städt. Kassen Vorschüsse, die später wieder zurückbezahlt wurden. Namentlich hatte die Sparkasse grössere Beträge des Leihhauses in Verwendung. Diese half wiederum dem Leihhaus bei plötzlichem Bedarf aus. Man ging sogar so weit, den billigen Kredit, dessen sich das Leihhaus erfreute, in der Weise auszunützen, dass man es mit der Aufnahme grösserer Kapitalien für andere städt. Verwaltungszweige betraute. So erhielt z. B. die allgemeine Wohltätigkeitsanstalt durch die Vermittlung des Leihhauses 45 000 fl.; ebenso erhielten das Heiliggeistspital, Irrenhaus, Allgemeines Krankenhaus, Lokalarmenfonds etc. ansehnliche Vorschüsse.

Nachdem das Leihhaus auch noch in den 50er Jahren sich eines reichlichen Geldzustromes zu erfreuen hatte, kaufte es, da für so viel Geld im Betriebe keine Verwendung war, Wertpapiere, welche eine höhere Verzinsung abwarfen.

Erst als sich in unserem ganzen Wirtschaftsleben eine grosse Wandlung vollzog, indem bedeutende Kapitalinvestationen bei Eisenbahnunternehmungen und in der Industrie erfolgten, änderte sich auch für das Leihhaus die Lage des Geldmarktes und bald sah es sich veranlasst, durch Erhöhung des Zinsfusses dem Abfluss der Gelder vorzubeugen.

Eine starke Belastungsprobe brachten die Krisenjahre 1848, 1871.

Im Jahre 1848 wurden allein 265 375 fl.,
„ „ 1849 „ „ 215 380 fl.
aufgekündigt.

Für das Leihhaus war nun besonders misslich, dass ein Teil der deponierten Gelder in Wertpapieren angelegt war, die damals einen

[1]) Seit 1822 besitzt München zwar auch eine städt. Sparkasse. Diese aber sollte lediglich im Dienste des kleinen Mannes tätig sein und war ängstlich bemüht, teils indem sie den Zinsfuss herabsetzte, teils indem sie grössere Beträge überhaupt nicht annahm, die Kapitalisten fernzuhalten.

[2]) Das Leihhaus unterhielt in der Zeit von 1839—47 einen Geschäftsverkehr mit der hiesigen Hypotheken- und Wechselbank. Diese gewährte dem Leihhaus für runde Summen eine Verzinsung von 2 % vom 1. jeden Kalendermonates für einen vollen Monat, 2 1/2 % vergütete sie für Gelder, welche 3 Monate bei ihr liegen blieben.

ungeheuren Kurssturz erfuhren. Es blieb nichts anderes übrig, als den Zinsfuss für die Passivkapitalien abermals zu erhöhen. Ähnliche Vorgänge spielten sich 1866 und 1871 ab.

Dies veranlasste die Leihhausverwaltung, sich nach zuverlässigeren Gläubigern umzusehen. Dazu war vor allem die Konzentration der drei bestehenden Leihhausbetriebe nötig. Zu diesem Zwecke wurde unterm 1. Januar 1870 eine Fondsverwaltung geschaffen, welche die Verwaltung des Gesamtvermögens, sowie die Tilgung und Verzinsung der Anlehen zu besorgen hatte. Nach Aufhebung dieser Fondsverwaltung wurden deren Geschäfte der städt. Stiftungskasse übertragen.

Im Jahre 1879 nahm infolge der neuen, die Privatanstalten einschränkenden, Bestimmungen der Geschäftsverkehr des Leihhauses bedeutend zu, so dass die Anstalt sich zur Aufnahme neuer Kapitalien genötigt sah. Es wurden zunächst Stimmen laut, auf sämtlichen Besitz der Leihanstalt ein 4% Pfandbriefdarlehen mit 1% Amortisation aufzunehmen. Zur Verwirklichung dieses Gedankens kam es jedoch nicht. Ein anderer Vorschlag bestand darin, dem Beispiel der Stadt Nürnberg zu folgen und ein Kontokorrentverhältnis mit einer grösseren Bank einzugehen. Auch dies Projekt fand keine Freunde. Dagegen wurde der Vorschlag angenommen, die Leihanstalt mit der städt. Sparkasse in Verbindung zu setzen, wobei die Stadthauptkasse die Vermittlung übernehmen sollte. Demgemäss wurde durch Entschliessung des Magistrates vom 31. Oktober 1880 die städt. Sparkasse ermächtigt, gegen die jeweils übliche Verzinsung die nötigen Vorschüsse an die Stadthauptkasse abzugeben. Da sich die Verbindung des Leihhauses mit der städt. Sparkasse als zweckmässig erwies, wurde unterm 22. Oktober 1908 ein Kontokorrentverhältnis zwischen diesen beiden gemeindlichen Kreditanstalten geschaffen, das auf folgender Grundlage aufgebaut ist:

1. Für etwaige Vorschüsse sind die Kontokorrentzinsen an die Sparkasse zu zahlen, ebenso sind für die im Laufe des Rechnungsjahres erforderlichen Zuschüsse und für die durch die Vorschüsse aus der städt. Sparkasse zu deckenden Aufwendungen Kontokorrentzinsen an die städt. Sparkasse zu bezahlen.

2. Die Kontokorrentzinsen werden nach einem einheitlichen vom Finanzreferenten nach der Lage des Geldmarktes festzusetzenden Zinsfuss berechnet. Hiebei ist der Rechnungszustand am Schlusse eines jeden Monats zugrunde zu legen. Das Leihhaus erhält für die Passivkapitalien denselben Zinsfuss berechnet, den die Sparkasse der Kgl. Bank und der Hypotheken- und Wechselbank, mit denen sie im Kontokorrentverhättnis steht, zu bezahlen hat.

Neben den Geldern, die von der städt. Sparkasse der Leihanstalt zur Verfügung gestellt werden, sind im Betriebe des Leihhauses zur Zeit noch beteiligt: Die Brasilianische Aussteuerstiftung mit 7000 Mk. und die Freiherrlich von Rast'sche Stiftung mit 1900 Mk.

Endlich arbeitet im Betriebe noch das eigene Vermögen mit, so dass im ganzen an Zinsen in den letzten drei Jahren aufzuwenden waren:

Schuldverzinsung

	an fremde Gläubiger	Vermögensverwaltung	Sparkasse
1907	57 316.15 Mk.	22 817.24 Mk.	—.— Mk.
1908	57 176.86 „	26 880.53 „	—.— „
1909	54 963.44 „	31 570.93 „	213.30 „

ζ. Sonstige Ausgaben.

Das Gewinn- und Verlustkonto der städt. Leihanstalt führt ausser den bereits erwähnten Posten noch folgende Beträge auf:

An Pfandverlust-Entschädigung . . .	217.85 Mk.
„ staatlichen Versteigerungsgebühren	3487.20 „
„ Rückstellung für Debitoren . . .	5.16 „

η. Durchschnittliche Betriebskosten auf das Pfand:

Jahr	Zahl der Verpfändungen	Gewöhnliche Betriebskosten	Verzinsung der Passivkapitalien	Summe	Durchschnittsbetrag für jede Verpfändung
		Mk.	Mk.	Mk.	Pf.
1904	459 377	204 889,49	77 651,44	282 535,92	62
1905	464 403	220 797,43	74 977,11	295 774,54	64
1906	465 046	214 305,72	74 864,09	289 169,81	62
1907	455 015	226 936,59	80 133,39	307 069,98	67
1908	463 026	220 402,80	84 057,30	304 460,19	66
1909	445 726	224 542,30	86 747,67	311 289,97	69

13. Betriebseinnahmen.

Als Einnahmequellen[1]) fliessen dem Leihhaus zu:

1. Die Zinsen für die hinausgegebenen Darlehen.
2. Gebühren.
3. Mehrerlöse.

α. Darlehenszinsen.

Bei der Erhebung der Zinsen kann man drei Systeme unterscheiden, je nachdem der Zinsfuss nach der Beschaffenheit des Pfandes oder der Höhe des gewährten Darlehens oder für alle gleich festgesetzt wird.

[1]) Als Betriebseinnahmen können die Rückzahlungen nicht aufgeführt werden, ebensowenig wie die Pfanddarlehen eigentliche Betriebsausgaben sind. Eine blosse Rückzahlung ist wirtschaftlich auf den Betrieb von keinem Einfluss.

Auf die Qualität des Pfandes nahm die Wiener Leihhausordnung vom Jahre 1707 Rücksicht. Nach dieser musste für ein Darlehen von 1 fl. auf Gold, Silber und Juwelen 1 Heller, auf Kupfer, Zinn etc. und Waren, welche einen beständigen Wert nicht hatten, 1 Pfennig wöchentlich als Zins entrichtet werden. Diese Art der Zinsberechnung ist heute selten. Dagegen richtet sich der Zinsfuss sehr häufig nach der Höhe des Darlehens und zwar ist er bei grösseren Darlehen meist niedriger als bei kleineren. Massgebend ist hiefür die Erwägung, dass ein wertvolles Pfandstück nicht mehr Arbeit verursacht als ein geringwertiges, durch seine Zinsen aber einen höheren Gewinn abwirft. Ein solcher Zinsfuss befindet sich z. B. in Essen, Halle, Köln.[1])

Einen einheitlichen Zinsfuss berechnet neben anderen Leihämtern, wie in Frankfurt a. M., Leipzig etc. das Münchner Leihhaus und zwar werden jährlich 12% ohne Unterschied des Darlehensbetrages erhoben. Eine Ausnahme wird dabei nur gemacht bei der Behandlung der Wertpapiere, für die die Pfandleihgebühren jeweils vom Magistrate nach der allgemeinen Lage des Geldmarktes festgesetst werden.

Bei der Betrachtung des Zinsfusses muss auch auf dessen Berechnungsweise Rücksicht genommen werden. Das Leihhaus hat nämlich das Recht, auch wenn der Verpfänder sein Pfand vor Ablauf eines Monats einlöst, ja wenn er es nur wenige Stunden im Leihhaus liegen lässt, die Pfandleihgebühren für ein Monat in Anrechnung zu bringen. Dadurch erhöht sich der Zinsfuss ganz bedeutend. Nimmt man z. B. an, es verpfände jemand, wie dies so häufig der Fall ist, am Beginn der Woche einen Gegenstand, sagen wir im Betrage von 5 Mk. und löst ihn am Ende der Woche wieder aus, so hat er an Zinsen für ein Monat 5 Pfennig zu bezahlen. Würde er diese Verpfändungen das ganze Jahr hindurch fortsetzen, so müsste er schliesslich für diese entlehnten 5 Mk. 1.60 Mk. an Zinsen entrichten, d. i. 32%. Dieser Prozentsatz erhöht sich noch bei entsprechender kürzerer Leihfrist.

Zu der Höhe dieses Zinsfusses nahm wiederholt die öffentliche Meinung Stellung. Auch in der Literatur[2]) erfuhr die Zinspolitik der Leihhäuser bisweilen die schärfste Kritik. Man verglich den Zinsfuss des Leihhauses mit dem ortsüblichen und polemisierte gegen eine derartige Auswucherung des Volkes. Im Kollegium der Münchner Gemeindebevollmächtigten wird fast alljährlich bei den Etatsberatungen die Frage des Zinsfusses bei dem städt. Leihhaus aufgeworfen[3]) und es fehlt nicht an Stimmen, welche eine Herabsetzung des Zinsfusses befürworten.

---

[1]) Eine weitere Abstufung des Darlehenszinsfusses besteht zur Zeit bei dem Augsburger Leihhaus und zwar wird von 2 Mk. 2 Pf., 3 Mk. 5 Pf., 4 Mk. 6 Pf., 5 Mk. 8 Pf. und von 6 bis 12 Mk. 10 Pf. pro Monat erhoben.

[2]) Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung II. Bd. S. 333.

[3]) Vergl. z. B. Etatsberatungen f. d. Jahr 1903. (Münchner Gem.-Z. S. 87 Jahrg. 1903.)

Wenn aber trotzdem bis auf den heutigen Tag keine Ermässigung des Zinsfusses erfolgt ist, so liegt der Grund hiefür darin, dass mit dem Leihhausbetrieb eine Fülle von Detailarbeit verbunden ist, deren Kosten vor allem aus den Erträgnissen der Darlehenszinsen gedeckt werden müssen.

Die Einnahmen an Zinsen betrugen 1908 277 638.10 Mk.
„ „ „ „ „ 1909 277 682.10 „

Will man den Zinsfuss des Leihhauses in Bezug auf die Belastung des Kreditnehmers prüfen, so ist auch das bei dem Leihhaus jeweils bestehende Gebührensystem mitzuberücksichtigen. In den meisten Städten werden ausser den Versteigerungsgebühren keine weiteren Gebühren erhoben, einige dagegen ziehen es vor, um den Angriffen wegen der Höhe des Darlehenszinsfusses[1]) zu entgehen, einen relativ niedrigen Zinsfuss zu berechnen, dafür aber eine Anzahl von Gebühren (Einschreibgebühren, Lagergebühren etc.), so Karlsruhe, Nürnberg etc. zu erheben.

β. Gebühren.

Bei dem Massenumsatz an Pfändern bilden die Gebühren einen wichtigen Posten im Finanzhaushalt des Leihhauses. Sie werden erhoben entweder von allen Pfandgästen als Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten, z. B. Scheingebühren oder als Entgelt für besondere Dienstleistungen, z. B. Versteigerungsgebühren.

In München begnügt man sich mit der Erhebung von Scheingebühren und Versteigerungsgebühren. (Es werden zwar noch Gebühren für die Gegenscheine erhoben, allein die Erträgnisse derselben kommen nicht der Anstalt, sondern den Pfandverwahrern zugute.)

Pfandscheingebühren sind zu entrichten für die Ausstellung eines Pfandscheines. Ihre Festsetzung erfolgt zur Zeit an der hiesigen Anstalt unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, indem für ein Pfand im Werte von 2 bis 5 Mk. der Schein 5 Pfennig, für höher belehnte aber 10 Pfennig kostet. Massgebend ist dabei die Erwägung, dass ein Pfandgeber, in dessen Eigentum ein Pfand von 6 Mk. oder höher ist, leichter diese Gebühren leisten kann als der Überbringer eines minderwertigen Pfandes. Berechnet werden sie nicht bei der Belehnung, sondern bei der Auslösung bezw. Umschreibung des Pfandes und zwar aus zwei Gründen: 1. Soll der Pfandgast den ganzen Betrag des Schätzungswertes erhalten, da bei kleineren Darlehen ein Abzug von 5 Pfennig empfindlich erscheint und derselbe beim Versetzen des Pfandes in der Regel sich in misslicher Lage befindet, während er beim Auslösen des Pfandes jedenfalls mehr bei Kassa sein muss, daher auch die 5 bezw. 10 Pfennig Zettelgebühren leichter bezahlen kann. 2. Wird dadurch auch das Kassengeschäft wesentlich erleichtert. Statutengemäss dürfen Darlehen nur zu

[1]) Der bei den einzelnen deutschen Leihämtern bestehende Darlehenszinsfuss ist aus dem stat. Jahrbuch deutscher Städte 17. Jahrg. 1910 S. 173, 4 etc. zu ersehen.

runden Summen 2 Mk., 3 Mk. etc. abgegeben werden. Würden die Pfandscheingebühren sogleich beim Auszahlen des Darlehens abgezogen, so hätte der Kassier 1.95 Mk., 2.95 Mk. etc. auszubezahlen, was nicht nur eine grosse Menge von Kleingeld erfordert, sondern bei grossem Andrange eine bedeutende Erschwerung in der raschen Bedienung des Publikums verursachen würde.

Einnahmen aus Pfandscheingebühren:

Bei Leihamt	Bei Belehnung von 2—5 Mk.		
	1907	1908	1909
	Mk.	Mk.	Mk.
I. Gold und Kleider	47 394	47 040	52 080
II. Gold	40 908	40 852	39 597
II. Kleider	62 723	61 934	58 512
III. Gold und Kleider	72 567	73 987	82 990
IV. Gold und Kleider	45 417	38 973	32 746
	Bei Belehnung von 6 Mk. und mehr		
I. Gold und Kleider	53 170	58 969	61 657
II. Gold	64 861	62 272	56 747
II. Kleider	22 873	25 442	23 696
III. Gold und Kleider	23 719	25 864	29 195
IV. Gold und Kleider	23 653	25 110	26 205

Ausser den Pfandscheinen erhebt das Münchner Leihhaus wie die meisten übrigen Leihhäuser Gebühren für die Deckung der Spesen, welche der Anstalt bei dem öffentlichen Verkauf der Pfänder erwachsen. Die Erhebung derselben ist auf zweierlei Art möglich. Man kann sie berechnen entweder nach dem Darlehensbetrag oder nach dem bei der Versteigerung erzielten Erlös. Die meisten Leihämter legen der Berechnung den Erlös zugrunde, da dadurch höhere Einnahmen zu erzielen sind. München dagegen erhebt 5% des hinausgegebenen Darlehens.

Der Erlös, welcher aus diesen Versteigerungsgebühren vereinnahmt wird, verbleibt nicht vollständig der Anstalt. Nach (Art. 1221) des Gebührengesetzes von 1879 muss 1% des erzielten Gesamterlöses an den Staat entrichtet werden. Zu diesem Zwecke sind die Versteigerungsprotokolle drei Tage nach Beendigung der Versteigerung dem Kgl. Stadtrentamt einzureichen. Der Umstand, dass das Leihhaus nach dem Pfanddarlehen, der Staat aber nach dem Erlös die Gebühren berechnet, hat in einzelnen Fällen zu grossen Unzuträglichkeiten geführt. Als Beispiel diene folgender Geschäftsvorfall: Ein Brillantring wurde auf Verlangen mit 12 Mk. belehnt. Das Pfand kam zur Versteigerung und da es mit einem Mehrwert bezeichnet war, wurde es nachträglich vom Goldschätzer eingeschätzt und mit 200 Mk. bewertet. Bei der Versteigerung ergab sich ein Erlös von 340 Mk. Aus der Darlehenssumme von 12 Mk. konnte die Leihanstalt satzungsgemäss 60 Pfennig als Versteigerungsgebühren

erheben, während an Staatsgebühren 3.40 Mk. zu entrichten waren. Folglich ergab sich aus diesem Geschäft ein Verlust von 2.80 Mk. zu Ungunsten des Leihhauses.

Einnahmen aus Versteigerungsgebühren:

Jahr	Gesamt-Einnahmen	Staatliche Versteigerungs-gebühren	Wirkliche Einnahmen des Leihhauses
	Mk.	Mk.	Mk.
1907	19 012,55	3 669,80	15 342,75
1908	20 393,15	3 716,70	16 676,45
1909	19 856,50	3 487,20	16 369,30

Zuletzt sind noch unter den Gebühren die Kosten für die Ausstellung eines Zwischenscheines zu erwähnen. Auf Grund dieses Zwischenscheines kann das Pfand am Versteigerungstag, sobald es an die Reihe kommt, abgelöst werden, und zwar ohne Entrichtung von Versteigerungsgebühren, wenn der Zwischenschein bis zum letzten Termin erwirkt wurde; ist der Zwischenschein nach dem letzten Termin erwirkt worden, so sind auch die Versteigerungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Ausstellung des Zwischenscheines betragen 30 Pfennig. Diese erhält der Pfandverwahrer für das Aufsuchen des Pfandes. Ihre Einführung geht in München auf die Pfandverwahrer selbst zurück. Um dem häufigen Missbrauch durch falsche Angaben über verlorene Pfandscheine zu steuern, haben im Jahre 1840 die Münchner Pfandverwahrer an den Bürgermeister die Bitte gerichtet, ihnen die Ausstellung einer Contremarke gegen eine Entrichtung von 12 Kreuzer zu erlauben. Die Genehmigung hiefür wurde mit der Begründung erteilt, es sei billig, dass derjenige, dem man zu seinem verlorenen Eigentum wieder verholfen habe, auch eine entsprechende Vergütung bezahle. Ein Versuch, auf andere Weise wieder zu seinem Eigentum zu gelangen, würde noch mehr Kosten verursachen, nachdem die Einrückung in die Tageszeitung allein schon die erwähnten Gebühren erheblich überträfen.

γ. Mehrerlöse.

Das Fluktuieren der arbeitenden Bevölkerung sowie der Umstand, dass viele Leute auf die Abhebung des Mehrerlöses vergessen, bringt es mit sich, dass alljährlich der Leihanstalt eine ansehnliche Summe aus den nicht ausbezahlten Mehrerlösen verbleibt.

	Mehrerlös-Einnahmen	Mehrerlös-Hinausvergütungen	Wirkliche Einnahmen für das Leihhaus
	Mk.	Mk.	Mk.
1907:	115 563,80	107 515,38	8 048,42
1908:	103 542,67	93 189,12	9 184,01
1909:	105 065,65	91 601,03	10 464,62

14. Überschüsse und ihre Verwendung.

Der eigentliche Gewinn der Pfandleihanstalt ist nicht nur der rechnungsmässig ausgewiesene. Zur Ermittlung des eigentlichen Betriebsgewinnes muss man auch alle versteckten Gewinnbeträge berücksichtigen. Es sind dies jene Beträge, die ausgegeben werden für Zwecke, die mit dem Leihhausbetrieb in gar keinem inneren Zusammenhang stehen, so namentlich die Leistungen an die Armenpflege.

Der Umstand, dass im Leihhaus überhaupt Überschüsse erzielt werden, gab wiederholt Anlass zur schärfsten Kritik. Man sagte, die Leihhäuser seien in gewissem Sinn Wohlfahrtseinrichtungen, und es scheine ungehörig, dass die Stadtverwaltung die Notlage der zum Versetzen gezwungenen Leute finanziell ausbeute. Dieser Vorwurf wird in einem Artikel der Münchner Zeitung vom 25. Februar 1908 damit zurückgewiesen, dass tatsächlich eine Gewinnabsicht bei dem Leihhausbetrieb nicht bestehe. Würden wirklich Überschüsse erzielt, so ziehe daraus die Gemeinde keinen Nutzen. Denn die Erträgnisse würden wiederum für die Kreise, aus denen sie genommen sind, verwendet, dadurch, dass man damit soziale Einrichtungen unterstütze. Dem widerspricht jedoch, dass bis zum Jahre 1907 alljährlich in den Etat des Leihhauses ein Posten für ordnungsmässige Leistung an die Armenpflege eingesetzt war. Damit wurde offenbar zum Ausdruck gebracht, dass man mindestens einen so hohen Gewinn zu erzielen hoffe, als dieser Betrag ausmache. Würde dieser Zuschuss nicht durch das Leihhaus geleistet worden sein, so hätte zweifellos die Gemeinde selbst für die Unterhaltskosten dieser Wohlfahrtseinrichtungen aufkommen müssen.[1])

Seit dem Jahre 1908 kamen die Leistungen an die Armenpflege in Wegfall. Zur Zeit werden Überschüsse zur Vergrösserung des Leihhausvermögens verwendet. Hat dieses eine bestimmte Höhe erreicht, so wird dafür der Darlehenszinsfuss ermässigt.

15. Das Vermögen des Leihhauses.

Das Gesamtvermögen des Leihhauses ist teils ein rentierliches, teils ein nicht rentierliches.

[1]) Aus dem ersten Teil unserer Betrachtung ist bekannt, dass bereits seit dem Jahre 1757 jährlich 100 fl. an das Militärwaisenhaus abgeliefert werden musste. Dazu kamen noch seit 1783 regelmässige Leistungen an das Kinderhaus, die seit 1802 mindestens die Höhe von 4000 fl. erreichen mussten. Diese beiden Posten kehren in den Leihhausrechnungen jährlich wieder und wurden erst durch Beschluss des Magistrates vom 12. November 1907 aus dem Etat des Leihhauses entfernt. Anlässlich der Aufstellung des Haushaltplanes für 1892 beschlossen die städt. Kollegien, das aus dem Vermögen der Leihanstalt erzielte Reinerträgnis künftig dem städt. Kinderasyl zuzuwenden, dagegen das Reinerträgnis aus dem Geschäftsbetrieb dem Vermögen zuzuschlagen Ausserdem erfolgten noch bedeutende einmalige Zuwendungen, so z. B. 1834 15000 fl. an den Lokalarmenfonds, 1854 musste das Leihhaus zum Erbau eines Gebärhauses in München 100000 fl. beitragen

Das rentierliche Vermögen ist angelegt in den belehnten Pfändern und in den Liegenschaften, das nicht rentierliche besteht aus dem Mobiliar, den Kassenbeständen und Einnahmerückständen.

Zieht man von dem Gesamtvermögen die Passiva der Leihanstalt ab, so erhält man das Reinvermögen. Dieses arbeitet fortwährend im Betriebe mit und ist eigentlich nur ein Buchwert.

Die nachstehende Aufstellung zeigt, in welcher Weise sich das Gesamtvermügen der Leihanstalt im Betriebe verteilt.

Jahr	Pfänder-darlehen	Liegen-schaften	Fahrnis	Kassa-bestand	Einnahme-rückstände	Summe der Aktiva
1907	2 014 941	1 597 500	77 445,40	345,07	571,45	3 690 802,90
1908	2 046 360	1 597 500	84 795,46	5 547,77	3 727,30	3 737 859,47
1909	1 975 427	1 597 500	86 439,—	5 518,42	3 836,12	3 668 683,54

Jahr	Kreditoren	Delkredere	Summe der Passiva	Rein-vermögen [1])
1907	1 444 510,—	42,45	1 444 552,45	2 246 292,92
1908	1 374 344,58	250,30	1 374 594,88	2 363 264,59
1909	1 186 153,66	5,16	1 186 158,82	2 482 524,72

16. Rente des Leihhauses.

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung für den Geschäftsbetrieb und dem Gewinn- und Verlustausweis der Vermögensverwaltung ergibt der Leihhausbetrieb folgende Rente:

	Eigenes Vermögen	Reingewinn [2])	Rente in %
1907	2 168 121,64 Mk.	78 128,83 Mk.	3,6
1908	2 259 077,24 „	104 187,35 „	4,6
1909	2 364 918,84 „	96 843,44 „	4,0

[1]) incl. Überschuss des laufenden Jahres.

[2]) Nach Ab- und Zuschreibung des Inventars.

IV. Pfänderstatistik.

Quellenmaterial.

Als Quellen für die Pfänderstatistik kommen in Betracht 1. die amtlichen Veröffentlichungen, 2. das über das Leihhaus vorhandene Aktenmaterial.

Was die amtlichen Veröffentlichungen betrifft, so gehen diese zurück bis zum Jahre 1879, wo zum ersten Mal eine Publikation über die Bewegung des Pfänder- und Kapitalienstandes an den städt. Leihanstalten erfolgte. Zu bemerken ist, dass diese Veröffentlichungen sich durch eine grosse Reichhaltigkeit auszeichneten, im Gegensatz zu jenen nach 1890, in denen das Interesse an der stat. Verwertung der Leihhausergebnisse nachliess. Zur Zeit erscheinen, herausgegeben vom städt. stat. Amt, statistische Ausweise über den Leihhausverkehr alljährlich in dem Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München, sowie in den Jahresübersichten, ferner noch kurze Notizen in den stat. Monatsberichten. Um die Untersuchung auf eine möglichst lange Reihe von Jahren ausdehnen zu können, hielt ich es für notwendig, auf frühere Jahrgänge zurückzugreifen. Benützt wurden dabei die Manualbücher von 1831—1869, welche zur Zeit im Münchner Stadtarchiv aufbewahrt werden. Zur Bearbeitung wurden die Manualbücher sämtlicher drei bestehenden Anstalten herangezogen und die Ergebnisse in den einzelnen Jahren zusammenaddiert. Für das Jahr 1870 fand sich ein Manualbuch nicht mehr vor. Ausserdem stellten sich bei der Bearbeitung einige Unregelmässigkeiten heraus, die durch das Fehlen einzelner Akte entstanden sind. Die Tabellen weisen daher einige Lücken auf.

17. Pfandsorten.

Die Mannigfaltigkeit der Versatzgegenstände ist zu gross, um all die Pfänderarten, aus denen sich das Pfandmagazin des Leihhauses zusammensetzt, einzeln aufführen zu können.

Die amtliche Statistik führte daher bis vor kurzem lediglich die Gold- und Silbersachen getrennt auf, und zwar nur bei der Leihanstalt II, wo der Betrieb an sich für diese beiden Pfändergattungen getrennt ist. 1908 wurde zum erstenmal eine ins Detail gehende Tabelle bearbeitet, die auf der nächsten Seite wiedergegeben werden soll.

Zahl der Pfänder:

Leihamt	Mk 2 bis 5					Mk. 6 bis 19							Mk. 20 bis 49							
	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Wand- und Standuhren	Nähmaschinen	Stoffe, Kleider, Wäsche und Betten	Verschiedene Gegenstände	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Wertpapiere	Wand- und Standuhren	Fahrräder	Nähmaschinen	Stoffe, Kleider, Wäsche und Betten	Verschiedene Gegenstände	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Wertpapiere	Wand- und Standuhren	Fahrräder	Nähmaschinen	Stoffe, Kleider, Wäsche und Betten	Verschiedene Gegenstände
I	12170	145	2	18883	3612	11277	—	158	1	15	10453	1903	5885	—	8	675	2	570	571
II	29822	411	18	42962	6554	21489	4	425	295	107	9594	2597	7980	28	5	1693	305	531	1194
III	18306	82	2	39606	2998	7545	1	32	9	77	6876	599	2049	8	2	201	73	256	96
IV	8547	141	—	17890	2506	5490	—	171	46	57	5972	1111	1965	—	9	843	262	422	416
	68845	779	22	119341	15670	45801	5	786	351	256	32895	6210	17879	36	24	3412	642	1779	2277

Zahl der Pfänder:

Leihamt	Mk. 50 bis 99							Mk. 100 bis 399				Mk. 400 bis 999			Mk. 1000 bis 1999	Mk. 2000 bis 2999	Mk. 3000 u. mehr	Zusammen
	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Wertpapiere	Wand- und Standuhren	Fahrräder	Nähmaschinen	Stoffe, Kleider, Wäsche und Betten	Verschiedene Gegenstände	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Wertpapiere	Stoffe, Kleider, Wäsche und Betten	Verschiedene Gegenstände	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Wertpapiere	Stoffe, Kleider, Wäsche und Betten	Edelsteine	Edelsteine	Edelsteine	
I	2644	20	—	99	—	41	90	1390	27	9	8	139	—	—	12	1	—	70810
II	2752	81	—	47	24	79	26	1132	64	6	4	101	2	1	15	—	2	130350
III	678	18	—	2	2	36	10	263	22	1	2	18	—	—	3	2	1	79876
IV	804	15	1	45	22	42	78	479	5	12	20	58	—	1	1	3	2	47437
	6878	134	1	193	48	198	204	3264	118	28	34	316	2	2	31	6	5	328472

Zu bemerken ist, dass die Zusammenfassung der einzelnen Pfandgruppen ziemlich willkürlich vorgenommen worden ist. Massgebend ist für die Einreihung, ob die Einschätzung vom Gold- oder Kleiderschätzer vorgenommen worden ist. So wird z. B. ein mit Silberbeschlägen versehenes Buch unter die Gold- bezw. Silberpfänder gezählt, während andere Bücher (Lexika, geographische Atlanten etc.) unter „Verschiedenem" figurieren.

Diese Tabelle gibt zunächst Aufschluss über die verschiedenen Pfandsorten. Sie ermöglicht aber ausserdem das Verhältnis der kleinen Pfänder zu den grossen zu beurteilen. In Prozenten ausgedrückt gestaltet sich dieses wie folgt:

Von je 100 Mk. der neuverpfändeten Gegenstände waren belehnt:

	Edelsteine, Gold- und Silbergegenstände einschl. Taschenuhren	Stoffe, Kleider, Wäsche u. Betten, Fährräder, Wand- und Standuhren, Nähmaschinen	Wertpapiere	Verschiedene Gegenstände	Zusammen
Mk.					
2—5	20,96	36,58	—	4,78	62,32
6—19	13,94	10,44	—	1,89	26,27
20—49	5,45	1,78	0,01	0,69	7,93
50—99	2,09	0,14	0,04	0,06	2,33
100—399	0,99	0,02	0,03	0,01	1,05
400—999	0,09	—	—	—	0,09
1000—1999	0,01	—	—	—	0,01
2000—2999	—	—	—	—	—
3000 und mehr	—	—	—	—	—
Summa	43,53	48,96	0,08	7,43	100

Es ergibt sich somit, dass von den hinausgegebenen Darlehen mehr als 88% die Höhe von 20 Mk. nicht erreichten. Dieses Resultat ist insofern interessant, als hiedurch die Eigenart des Leihhauskredites am deutlichsten bewiesen wird. Es gibt kein Institut, das in einer solchen Massenhaftigkeit derartig niedrige Beträge ausleiht, als gerade das Leihhaus.

18. Durchschnittswerte der Pfänder.

Die Durchschnittswerte haben in der einschlägigen Literatur eine eingehende Behandlung erfahren. Man hat versucht, aus dem Durchschnittswerte auf den Kundenkreis des Leihhauses zu schliessen und in demselben einen Masstab für die Grösse finden wollen.[1])

Derartige Folgerungen dürften indes zu weit gehen. Denn diese Durchschnitte sind nur fiktive Grössen. Diese Annahme wäre nur richtig, wenn die überwiegende Mehrzahl der Leihhauskunden wirklich ein Dar-

[1]) Hetzer S. 30.

lehen ungefähr in der Höhe des Durchschnittswertes suchen würde. In der obigen Tabelle ist aber nachgewiesen worden, dass dies nicht der Fall ist. Denn etwas mehr als 62% der Darlehen sind unter 5 Mk., der errechnete Durchschnittswert aber beträgt 10,60 Mk. Daraus geht hervor, dass die Belehnung einer kleinen Anzahl von Wertpapieren und Juwelen für die Höhe des Durchschnittswertes ausschlaggebend ist.

Mehr Bedeutung mögen die Durchschnittswerte haben, wenn man sie für mehrere Jahrzehnte und für dieselbe Anstalt berechnet, da dabei die Verschiedenheit der Leihhauseinrichtungen weniger störend wirkt.

Für das Münchner Leihhaus wurden diese Durchschnittswerte von mir berechnet seit dem Jahre 1834. Es ergeben sich dabei folgende Schwankungen:

1834 ist der Durchschnittswert der neubelehnten Pfänder 13,57 Mk., steigt dann bis zum Jahre 1837 auf 20,06 Mk. und erreicht damit den Höhepunkt. Von da ab bewegt er sich abwärts bis zum Jahre 1868 und ist in diesem Jahre mit 7,25 Mk. am niedrigsten. Sodann geht er wieder allmählich in die Höhe und ist im Jahre 1908 auf 10,60 Mk. angelangt. (Vergl. Anlage Tabelle 1 und 2.)

Man hat dieses Schwanken durch wirtschaftliche Umstände zu deuten gesucht. So Oettingen in seiner Moralstatistik. Seine Ausführungen mögen in Folgendem wiedergegeben werden, da die Bewegung der Durchschnittswerte, welche Oettingen anführt, auffällig übereinstimmt mit jener des Münchner Leihhauses, trotzdem Oettingen die Ergebnisse des Berliner Leihhauses zugrunde gelegt hat. Er sagt nämlich:

Wie regelmässig und allmählich die Entwertung der Pfänder vor sich geht, ersieht man aus der Pfandwertfixierung in den einzelnen Jahren.

Betrag der auf ein Pfand ausgeliehenen Summe:

1835:	8,0	Thaler (München	11,31)
1840:	5,6	„ „	11,19
1845:	4,7	„ „	11,42
1850:	3,3	„ „	7,28
1855:	3,3	„ „	6,12
1860:	3,9	„ „	5,30

Bei dieser Tabelle fällt die starke Senkung zwischen 1835 und 1840 auf (um 30%). Dieselbe vollzieht sich aber in alljährlichem Fortschritt, so dass im Jahre:

1835	die	für	ein	Pfand	geliehene	Summe	8,0 Thaler
1836	„	„	„	„	„	„	7,1 „
1837	„	„	„	„	„	„	6,7 „
1838	„	„	„	„	„	„	6,3 „
1839	„	„	„	„	„	„	6,1 „
1840	„	„	„	„	„	„	5,6 „

beträgt.

Oettingen erklärt dieses Sinken der Durchschnittswerte mit der Zunahme des grosstädtischen Proletariates.

Ich stimme hierin Oettingen nicht bei, sondern glaube, dass sich hier die Wiederspiegelung eines sozialen Prozesses erkennen lässt, der um diese Zeit in dem ganzen Wirtschaftsleben grosse Umwälzungen zur Folge hatte. Durch die Neuorganisation des Kreditwesens, namentlich durch das Aufkommen der Kreditgenossenschaften wurden denjenigen Kreisen, die bisher vielfach[1]) den Kredit des Leihhauses in Anspruch nahmen, vollendetere Formen des Kreditwesens geboten. Die Gewerbetreibenden aber sind es meist, die den Leihhauskredit nicht nur für konsumtive Zwecke, sondern auch für produktive benützen und die meist nur grössere Darlehen beim Leihhaus entlehnen. Eine Statistik des Berliner Leihhauses beweist dies.

Im Jahre 1895 betrug der Durchschnittswert des Pfandes[2])

a) von Gewerbe- und Handelstreibenden 26,01 Mk.
b) von Tag- und Fabrikarbeitern 13,60 „
c) von ledigen und verwitweten Frauen 24,15 „

19. Sinken der aufs Hundert der Bevölkerung berechneten Pfänderdurchschnittszahl.

Vergleicht man den Pfänderumsatz in den dreissiger Jahren mit dem heutigen, so kann man zunächst, wie dies ja auch wahrscheinlich ist, eine bedeutende Zunahme des Pfandverkehres konstatieren. Während noch 1834 60772 Pfänder neu belehnt wurden, betrug die Zahl im Jahre 1909 327 419.

Bringt man jedoch die Zahl der neubelehnten Gegenstände in Beziehung mit der mittleren Einwohnerzahl Münchens, so ergibt sich, dass die Zahl der Verpfändungen, die auf den Kopf der Bevölkerung trifft, in den 60er Jahren ihren Höhepunkt erreicht, seitdem aber beständig zurückgeht. (Siehe Tabelle Seite 52.)

Dieselbe Wahrnehmung wurde auch anderwärts gemacht. In Halle erreicht die Benutzungsziffer ihren Höhepunkt im Jahre 1869 mit 118 und ist von dieser hohen Zahl bis auf 209 im Jahre 1906/07, auf 228 im Jahre 1907/08 herabgeglitten.

An diesem Rückgang scheinen die minderwertigen Pfänder besonders stark beteiligt zu sein, da die hochwerten Pfänder an Zahl jährlich zunehmen. Dies wurde auch in Königsberg, Frankfurt a. M. und in Dresden beobachtet. Man hat dies als Beweis für die Besserung der Lebensverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsschichten betrachtet und darin eine Wirkung der sozialen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte zu sehen geglaubt.[3])

[1]) Vergl. Justi: Die Staatswirtschaft (Leipzig 1755 S. 267). Er empfiehlt die Leihhäuser zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Manufacturiers.

[2]) Vergl. stat. Jahrbuch deutscher Städte Jahrg. 1897.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 129.

Auf je 100 Einwohner trafen in München Pfänder:

1841 : 143	1855 : 227	1869 :	1883 : 172	1897 : 98
1842 : 131	1856 : 264	1870 :	1884 : 167	1898 : 99
1843 : 158	1857 : 266	1871 :	1885 : 160	1899 : 94
1844 : 205	1858 : 253	1872 : 194	1886 : 145	1900 : 89
1845 : 222	1859 : 258	1873 : 187	1887 : 122	1901 : 93
1846 : 248	1860 : 258	1874 : 177	1888 : 113	1902 : 93
1847 : 246	1861 : 266	1875 : 139	1889 : 116	1903 : 92
1848 : 232	1862 : 254	1876 : 122	1890 : 119	1904 : 87
1849 : 216	1863 : 251	1877 : 107	1891 : 133	1905 : 87
1850 : 227	1864 : 264	1878 : 93	1892 : 128	1906 : 85
1851 : 224	1865 : 264	1879 : 114	1893 : 116	1907 : 83
1852 : 245	1866 : 230	1880 : 160	1894 : 110	1908 : 82
1853 : 225	1867 :	1881 : 167	1895 : 101	1909 :
1854 : 228	1868 : 219	1882 : 175	1896 : 100	

(Berechnet nach dem Zugang der Pfänder.)

Die Frage der Bewegung des Pfandverkehres ist vielleicht das interessanteste wirtschaftliche Problem, das die Betrachtung des Münchner Pfandleihgeschäftes zu bieten vermag. Sollte es nur das launenhafte Spiel unberechenbarer Zufälligkeiten sein oder wirken auch hier ökonomische Gesetze? Leider ist das vorhandene Quellenmaterial zu unvollständig, um die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen kausal einwandfrei erklären zu können. Es steht einer derartigen Untersuchung lediglich die Benutzungsziffer des Leihhauses zur Verfügung. Diese aber schliesst naturgemäss nur einen Teil der Verpfändungen in sich. Die Zahl der Pfänder, welche jährlich in den Privatanstalten umgesetzt werden, entzieht sich der statistischen Erfassung.[1]) Die Benutzungsziffer ist aber auch dem Einfluss organisatorischer Änderungen unterworfen, wodurch der Nachweis einer Gesetzmässigkeit im Pfandverkehr bedeutend erschwert wird.

Eine eigentümliche Erscheinung ist das regelmässige Wiederkehren der sogenannten

20. Wochenpfänder.

Der Ausdruck Wochenpfänder bedarf zunächst einer kurzen Erläuterung. Man versteht darunter alle jene Pfänder, welche zu Beginn der Woche versetzt und am Ende derselben wieder ausgelöst werden. Charakteristisch ist dabei, dass die Verpfändung desselben Gegenstandes innerhalb einer Woche wiederholt vorgenommen wird.

Für die Erfassung dieser Wochenpfänder gibt es zwei Wege. 1. Die Beobachtungen der Beamten, 2. die Pfänderstatistik.

Die Beobachtungen der Beamten erstrecken sich vor allem auf die Wahrnehmung, dass dieselbe Person regelmässig an gewissen Tagen wiederkommt, bezw. derselbe Gegenstand zur Belehnung vorgelegt wird. Es fragt sich nur, ob die Beamten auf diese Pfänder aufmerksam werden oder nicht. Bei einer so grossen Anstalt wie der Münchner ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, nicht allein deshalb, weil täglich Hunderte von Pfändern versetzt werden, deren Idendität mit bereits früher versetzt gewesenen schwer festgestellt werden kann, sondern auch deshalb, weil es leicht vorkommen kann, dass der gleiche Verpfänder den gleichen Gegenstand in einer anderen Betriebsabteilung verpfändet. An einen

[1]) Eine Erhebung über den Umsatz der Privatverleiher wäre wohl sehr erwünscht. In Stuttgart müssen die Privatverleiher jährlich ihre Angaben bei der Polizei einreichen, die sie dann dem stat. Amt dortselbst übermittelt. Hetzer S. 31, 1.

zahlenmässigen Nachweis dieser Wochenpfänder ist daher nicht zu denken.[1]) Doch bietet die Statistik insofern einen Anhaltspunkt, als man aus der Zunahme des Belehnungsgeschäftes am Anfang der Woche und aus dem Steigen der Auslösungen am Ende der Woche, wie aus dem Rückgang der Auslösungen in den ersten Tagen der Woche und der Abnahme der Verpfändungen in den letzten Tagen der Wochen darauf schliessen kann, dass es sich hier um dieselben Personen handelt.

Eine in dieser Beziehung sehr lehrreiche Statistik veröffentlicht jährlich das Leihhaus der Stadt Strassburg.

An den einzelnen Wochentagen wurden durchschnittlich umgesetzt im Jahre 1908:

Wochentage		Verpfändungen		Erneuerungen		Einlösungen		Insgesamt	
	Zahl	Artikel	Summen	Artikel	Summen	Artikel	Summen	Artikel	Summen
Montag . . .	50	228	2348	51	993	109	1839	388	5180
Dienstag . . .	52	235	2069	73	1226	90	1370	398	4665
Mittwoch . . .	52	183	2066	80	1365	110	1564	373	4995
Donnerstag .	51	90	1014	0,8	74	77	946	167,8	2034
Freitag . . .	49	155	1944	42	934	190	1770	387	4648
Samstag . . .	50	142	1645	25	773	319	2198	486	4616

In München schätzte man die Zahl der Wochenpfänder bei den Etatsberatungen für das Jahr 1903 auf 6000 (Münchner Gemeindezeitung S. 87 vom 22. Januar 1903). Ein besonders reichhaltiges Material bietet eine von der Aufsichtskommission des Pfandhauses der Stadt Frankfurt im Jahre 1900 an 25 grössere Leihämter gerichtete Rundfrage. Von den eingelaufenen Antwortschreiben haben sämtliche das Vorkommen von Wochenpfändern bejaht. Sie bestehen nach den dort gemachten Angaben vor allem in Kleidern und Ringen. Im allgemeinnen scheint es, als ob in den Arbeiterstädten die Wochenpfänder am häufigsten seien. So berichtet Berlin, dass vor allem in der Leihanstalt 3, welche in einem Arbeiterviertel liege, die grösste Zahl der Wochenpfänder zu verzeichnen sei, ebenso Düsseldorf. Königsberg macht die Beobachtung, dass einige sehr arme Leute regelmässig vor Sonn- und Feiertagen ihre Wäsche auslösten und sie dann nach Benützung und Reinigung wieder versetzten. Übereinstimmend wird von mehreren Anstalten, wie Düsseldorf und Mannheim darauf hingewiesen, dass die mehr oder minder grosse Zahl von Wochenpfändern hauptsächlich von ganz armen Leuten herrühren.

[1]) Ich lehne deshalb auch alle diesbezüglichen Versuche und Vergleiche mit anderen Städten ab, wie solche in dem stat. Jahrbuch deutscher Städte 3. Bd, sowie in der Frankfurter Enquete angestellt wurden. Man hat dort bei einer Reihe von Leihhäusern nach der Zahl jener Leute gefragt, die regelmässig Wochenpfänder bringen. Wie aber bereits oben angedeutet, sind derartige Erhebungen zu sehr von dem subjektiven Urteil der Leihhausbeamten abhängig, um ein brauchbares Ergebnis zu erhalten.

21. Einfluss der Festtage auf den Pfandverkehr.

Wie am Sonnabend ist die Fluktuation des Pfandverkehres äusserst lebhaft bei herannahenden kirchlichen, nicht aber in der Zeit weltlicher Festtage. Unter den kirchlichen Festtagen ist besonders das Weihnachtsfest, Ostern und Pfingsten sowie Allerheiligen zu nennen. An den Vortagen dieser Feste ergibt sich eine ganz ausserordentliche Anschwellung der zur Auslösung gelangenden Pfänder, nach denselben wieder eine Zunahme des Versatzgeschäftes. Die höchste Zahl der Auslösungen wird in der Regel an den Tagen vor dem heiligen Abend erreicht. Für viele mag dabei die Triebfeder zur Auslösung sein, nicht ärmer als seinesgleichen zu erscheinen, um wenigstens an diesen Tagen das Gespenst des Darbens zu bannen. Allerdings sind sie nach den Feiertagen wieder gezwungen, ihre Sachen aufs neue zu verpfänden. Doch wird wenig beobachtet, was in der Frankfurter Erhebung von der Königsberger Leihhausverwaltung ausdrücklich hervorgehoben wird, dass sich die Leute vor den Feiertagen durch Versatz Geld verschaffen wollen, um es während der Feiertage dann zu verjubeln.

Über den Einfluss der weltlichen Festtage (in München Karneval, Festwiese) auf den Pfandverkehr gehen die Meinungen auseinander. Die Mehrzahl der in der Frankfurter Erhebung befragten Leihhäuser stellt eine Wirkung der Festlichkeiten auf das Versatzgeschäft in Abrede. Eine geringe Minderzahl dagegen, wie Nürnberg und Krefeld, glaubt in solchen Zeiten eine Zunahme des Pfandverkehres zu beobachten.

Wie mir von der hiesigen Leihhausverwaltung mitgeteilt wird, übt die Faschingszeit und das Oktoberfest[1]) keinen merkbaren Einfluss auf den Pfandverkehr aus.

Bevor ich zur Besprechung der monatlichen Schwankungen übergehe, muss ich als kritische Tage für das Pfandleihgeschäft noch die Tage der Mietzinszahlung erwähnen.[2]) Mehr Bedeutung hatten diese Termine in früheren Zeiten für den Leihhausverkehr, da die ärmeren Klassen heute vielfach monatlich oder wöchentlich ihre Miete bezahlen. Immerhin macht sich auch noch heute in den meisten Städten der Quartalstermin durch gesteigerten Versatz bemerkbar. (Vergl. stat. Jahrbuch deutscher Städte. 1894, 1910.)

22. Monatliche Schwankungen des Pfandverkehres.

Will man die Beteiligung der einzelnen Monate an dem gesamten jährlichen Umsatz untersuchen, so wird man zunächst, wenn man nur

[1]) Ebenso wird auch von der Dresdner Leihhausverwaltung beobachtet, dass das Volksfest der Dresdner Vogelwiese keine Steigerung der Pfänder veranlasst. (Stat. Jahrbuch deutscher Städte für 1910 S. 169).

[2]) In einem Artikel des Münchner Tagblattes vom 4. April 1833 wird die Forderung gestellt, in den Zeiten der Hauszinszahlung (Georgi und Michaelis) die Versteigerungen zu unterlassen, da es armen Leuten in dieser Zeit überaus schwer falle, die nötigen Geldmittel aufzubringen.

einige Jahre ins Auge fasst und dabei verschiedene Leihhäuser einander gegenüberstellt, eine Regelmässigkeit nicht vorfinden. Setzt man jedoch für eine Reihe von Jahren den Vergleich an derselben Anstalt fort, so wird man auch hier auf eine Gesetzmässigkeit stossen.

In der Zeit von 1835—69 weist den grössten Abgang der Pfänder in 24 Jahren der Oktober, in 7 Jahren der April auf. Der höchste Zugang findet in 17 Jahren im Oktober, in 13 Jahren im April statt. Den geringsten Abgang haben die Monate Februar (10) und Januar (10), den geringsten Zugang Februar (15), Dezember, Januar, März (je 6).

Der Wechsel der Jahreszeiten ist somit auf den Pfandverkehr von grossem Einfluss. Der Grund hiefür mag zunächst darin liegen, dass vor allem Stoffe, Kleider und Wäsche zur Verpfändung gelangen und der Garderobewechsel in diesen Zeiten eine grosse Rolle spielt. Es werden eben im Frühjahr die Sommerkleider ausgelöst und die Winterkleider versetzt, im Oktober aber die Winterkleider ausgelöst und die Sommerkleider versetzt. Ausserdem ist auf die monatlichen Schwankungen die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Arbeitsverhältnisse etc. sicherlich nicht ohne Wirkung. Ein Vergleich der monatlichen Schwankungen des Mitgliederstandes an den hiesigen Krankenkassen mit der Benützungsziffer des städtischen Leihhauses beweist dies.[1])

Mitgliederbewegung

der Münchener Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkasse, Betriebs- und Innungskrankenkassen.

Monat	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Januar . .	125 053	124 145	122 624	133 218	137 908	137 736	145 007	152 551	157 565
Februar . .	126 731	121 481	122 634	134 763	142 606	140 375	146 644	152 562	159 517
März . . .	130 109	128 003	126 896	140 657	148 257	143 904	148 955	155 543	162 991
April . . .	133 608	132 679	130 223	141 200	151 192	146 742	150 085	157 540	164 538
Mai . . .	136 563	133 777	129 949	142 114	151 193	145 146	151 094	158 644	165 960
Juni . . .	135 013	132 697	129 943	140 044	140 054	141 213	150 174	158 461	164 348
Juli . . .	131 064	131 272	129 201	138 739	138 926	138 164	149 322	156 554	163 568
August . .	130 563	129 884	127 724	137 769	137 568	140 639	148 796	156 174	162 153
September .	134 798	130 133	129 500	140 013	141 076	146 649	153 987	161 064	165 712
Oktober . .	134 848	128 314	130 216	140 452	141 275	149 624	155 202	163 534	166 789
November .	133 614	125 553	129 169	139 789	140 438	150 079	155 934	163 520	165 863
Dezember .	128 149	123 027	122 118	134 316	136 715	146 488	151 712	159 263	162 760

[1]) Roscher begründet das Anschwellen des Pfandverkehres anfangs November mit Entlehnung zu produktiven Zwecken. Er schreibt: In Paris z. B. verpfänden viele zu Anfang November, was sie irgend entbehren können, arbeiten für den Weihnachtsmarkt und lösen ihre Pfänder im Januar ein. (Roscher, Armenpflege und Armenpolitik S. 302).

23. Pfandverkehr und Konjunktur.

Eines der umstrittensten Probleme ist die Frage, wie sich eine günstige oder ungünstige Konjunktur auf das Pfandleihgeschäft äussere. Ist eine Wiederspiegelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Leihhaus überhaupt zu erkennen?

Es stehen sich da zwei Ansichten gegenüber.

Am verbreitesten ist die Anschauung, dass in Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwunges die Zahl der Verpfändungen zurückgehe, somit in schlechten Zeiten das Pfandleihgeschäft lebhafter sei, als in guten.

Man argumentiert dabei so:

Bei günstigen Arbeitsbedingungen kann der Arbeiter seine Bedürfnisse leicht ohne Inanspruchnahme des Leihhauskredites befriedigen. Infolgedessen müssen die Verpfändungen zurückgehen und parallel damit die Einlösungen steigen.

Diese Beweisführung findet sich in den Verwaltungsberichten der meisten Städte.[1])

Dagegen werden aber auch Stimmen laut, welche eine gegenteilige Ansicht bekunden.

In dem Verwaltungsbericht des Magistrates der Stadt Frankfurt heisst es:

„Bei lebhaftem Handel und Verkehr geht, wie eine langjährige Erfahrung lehrt, das Pfandleihgeschäft besser, während es bei Arbeitsmangel und gedrückten Löhnen zurückgeht."

Der Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Duisburg für 1892/3 S. 73 lautet:

„Der sehr erhebliche Geschäftsrückgang ist wohl zum Teil auf die ungünstigeren Erwerbsverhältnisse der die Anstalt benutzenden Personen in dem Geschäftsjahr zurückzuführen. Wenn der Verdienst ein guter ist, so wachsen auch die Bedürfnisse. Es werden dann grössere Anschaffungen gemacht, zu deren Bezahlung erfahrungsmässig das Leihhaus zunächst aushelfen muss, weil an den Lohntagen die Sachen besser wieder eingelöst werden können. Die Geschäftsflaue im Berichtsjahr hatte eine grössere Einschränkung in den Bedürfnissen zur Folge und dieser Umstand übte auf den Betrieb des Leihhauses seine Rückwirkung."

Nach Mohl wurden auch bei der Enquete des französischen Staatsrates über die Pfandleihhäuser vom Jahre 1850 ähnliche Beobachtungen festgestellt. Die Verwalter des Pariser Leihhauses erklärten bei dieser Gelegenheit, der schwunghafte Gang ihrer Anstalt sei weit entfernt, ein Zeichen von Elend der ärmeren Volksklasse zu sein, im Gegenteil, er sei ein Zeichen allgemeinen Wohlstandes. Je besser Handel und Gewerbe gehe, umso besser gehe auch das Geschäft des Leihhauses.

[1]) Vergl. auch Geschäftsbericht für die städt. Pfandleihanstalt München für das Jahr 1909 S. 3.

In dem Bericht über den ersten Verbandstag des Verbandes[1]) der Pfandverleiher Deutschlands wird geklagt, dass durch die Geschäftskrisen die gewerblichen Pfandverleiher schwerer bedrückt würden als andere Gewerbetreibende, da infolge der grossen Arbeitslosigkeit auch ihr Geschäft ganz bedeutend zurückgegangen sei[2]).

Von dem städt. Leihamt in Augsburg erhielt ich folgende Auskunft, die zugleich eine ausführliche Begründung dieser Beobachtung enthält:

„In Augsburg ist es Tatsache, dass der Versatz steigt, sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bessern, und fällt, sobald durch Streiks und andere Ursuchen Arbeitslosigkeit und Einkommensentgang eintritt. Es ist das leicht erklärlich. Ein Maurer z. B. braucht viel, wenn er viel verdient. Er verbraucht und verzehrt leichteren Sinnes, weil das Leihhaus wieder hilft und weil am Zahltag dasselbe durch Auslösung wieder befriedigt werden kann. Dieses Manöver wiederholt sich von Woche zu Woche oder bei 14tägigen Lohnfristen von 14 zu 14 Tagen. Das gibt mit der Zeit viele Pfandnummern, demnach eine Versatzzunahme. Umgekehrt ist es aber, wenn Dienst- und Einkommensentgang für mehrere Wochen oder gar für längere Zeit eintritt. Hier ist keine Aussicht auf genügenden Verdienst, auch keine Möglichkeit zur Auslösung. Es muss weniger gut gelebt werden, der verpfändete Gegenstand, der sonst seinen Platz im Leihhause sehr oft wechselte, muss einfach daselbst unberührt verpfändet bleiben. Gerade diese sogenannten Wochenpfänder sind es also, die bestimmend auf die Versatzhöhe wirken, die Pfänder jener Personen, die nur hie und da einmal vorübergehend in unliebe Verhältnisse kommen, sind es gewiss nicht, wenigstens sind sie nicht so ausschlaggebend wie die Wochenpfänder."

Versuchen wir nun unter Benützung des beiliegenden Zahlenmateriales (Anlage Tabelle 1 und 2) zu dieser Frage Stellung zu nehmen!

Nicht auf wirtschaftliche Einflüsse ist zweifellos die erhebliche Steigerung des Pfandverkehres in Zeiten, in denen grosse Organisationsveränderungen stattgefunden haben, zurückzuführen. Es sind dies die Jahre 1844/5, 1854/5, 1890/1.

Ebenso wenig dürfte der auffällige Rückgang des Pfandleihgeschäftes in den 70er Jahren allein auf wirtschaftlichen Umständen beruhen, vielmehr mag dadurch die Wirkung der Gewerbefreiheit und der zunehmenden Konkurrenz des privaten Pfandleihgeschäftes zutage treten. Seit der Novelle von 1879 aber dürfte mit einer ziemlich gleichmässigen Konkurrenz für die städt. Leihämter zu rechnen sein, sodass ein erhebliches Schwanken unter ihrem Einfluss nicht anzunehmen ist.

---

[1]) v. Mohl, Die Pest der öffentlichen Leihhäuser, Stuttgart 1866 S. 18. In der Enquete, welche die Frankfurter Leihhausverwaltung veranstaltete, stellte sich auch die Kölner Leihhausverwaltung auf diesen Standpunkt.

[2]) Vergl. auch Soziale Praxis IX. Jahrg. 1899/1900 S. 398.

Benützen wir nun die Bewegung einiger Lebensmittelpreis (Roggen, Rindfleisch) als Masstab für die jeweilige wirtschaftliche Lage, so ergeben sich folgende Vergleichungspunkte.

1835—47 steigen die Lebensmittelpreise bedeutend, 1847—9 gehen sie zurück.

Der Pfandverkehr erreicht im Teuerungsjahr 1847 seinen Höhepunkt und nimmt bis 1849 ab.

Das Jahr 1855, in welchem ebenfalls eine ganz auffallende Preisschwankung der Lebensmittel stattgefunden hat, muss aus den oben erwähnten Gründen für diese Betrachtung ausscheiden, da in diesem Jahre die Auer Leihanstalt von der Stadtgemeinde München übernommen wurde und es sich nicht feststellen lässt, wie weit dadurch eine Beeinflussung des Pfandverkehres erfolgt ist.

In den kriegerischen Zeiten von 1866 geht das Pfandleihgeschäft zurück.

1888 gilt als der Gipfel einer aufsteigenden Kunjunktur.

Die Kurve des Pfandverkehres ist gefallen.

1890—2 ziehen die Lebensmittelpreise bedeutend an, parallel damit nimmt der Pfandverkehr zu.

Seit 1900 können auch die Zahlen der Arbeitslosen, soweit sie aus dem Mitgliederstand an der Münchner Gemeindekrankenkasse, Ortskrankenkasse, Betriebs- und Innungskrankenkasse zu entnehmen sind, für unsere Zwecke herangezogen werden.

Verfolgt man den Mitgliederstand an oben genannten Kassen, wie ihn J. Kraus wiedergibt und stellt diesem die Schwankungen des Pfandverkehres gegenüber, so findet man eine entgegengesetzte Bewegung in den Zahlenreihen. Während der Pfandverkehr bis 1892 steigt und dann zurückgeht, sinkt der Mitgliederstand an den Krankenkassen bis 1902 und bewegt sich dann aufwärts.

Noch genauer wird der Vergleich, wenn man die Berichte des Gewerkschaftsvereines für 1900 - 8 zugrunde legt.

Der Bericht für 1900 spricht im allgemeinen von den Zeichen einer herannahenden Krisis. Der Beschäftigungsgrad wird aber in keinem Beruf als ungünstig bezeichnet.

Der Pfandverkehr hat abgenommen.

1901 steht unter dem Zeichen eines wirtschaftlichen Niederganges, der sich namentlich im Baugewerbe, bei den Metall- und Holzarbeitern bemerkbar machte.

Der Pfänderzugang steigt.

1902 und 1903 bringt keine wesentliche Besserung in der Lage des Arbeitsmarktes.[1])

---

[1]) J. Kraus, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in München 1900—9 Diss. 1910

Das Pfandleihgeschäft bleibt lebhaft.

1904 tritt eine Besserung in dem Beschäftigungsgrad der Arbeiter ein.

Der Pfandverkehr nimmt ab.

1904—7 erfolgt ein bedeutender Aufschwung, während 1908 ein Abflauen konstatiert wird.

Der Pfandverkehr behält seine sinkende Tendenz bei.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist somit, dass eine günstige Konjunktur von einem Rückgang des Pfandverkehres begleitet zu sein scheint. Für die gegenteilige Ansicht konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden.

II. Teil.

Das private Pfandleihgewerbe.

24. Historisches.

Das Münchner Stadtrecht Kaiser Ludwigs des Bayern vom Jahre 1340 räumt den Juden das Recht ein, für das Leihen gegen Faustpfand von den Bürgern ze der wochen neur zwem pfennig von ainem pfunt, von ainem gast drey pfennig, d. i. 43½ bezw. 65% zu fordern.[1])

Diese Sonderstellung der Juden hörte auf, als die strengen Vorschriften des kanonischen Zinsverbotes gemildert und schliesslich ganz beseitigt wurden.

Es ist wenig bekannt, wie sich das Gewerbe der Pfandverleiher in München weiterentwickelte.

Bereits am Ausgang des Mittelalters finden wir es von den sogenannten Hindigerinnen, welche das Geschäft des Verdingens der Dienstboten betrieben und nebenbei sich mit dem Trödelhandel befassten, aufgegriffen.[2]) Von dem Gewerbe der Hindigerinnen trennte sich bald der Trödelhandel und das Pfandleihgeschäft. Es scheint aber erst durch die Tändlerordnung vom 13. September 1760 zum erstenmal eine Reglementierung dieses Erwerbszweiges erfolgt zu sein. Durch diese Tändlerordnung wird den Tändlern bei der Ausübung des Versatzgeschäftes die Führung eines Buches auferlegt, in das sie alles einzuzeichnen hatten, was ihnen zum Verkauf oder zum Versetzen eingehändigt wurde. Besonders aufzuführen waren die Namen der Versetzenden, die Höhe des Darlehens, Tag und Zeit der Übergabe, ferner die Beträge und Bedingungen der Herausgabe der versetzten Gegenstände.

[1]) Das Münchner Stadtrecht von Auer Art. 455 S. 191.

[2]) Schlichthörle, Die Gewerbebefugnisse in der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München 2. Band S. 292 1845. Die Zahl der Tändler betrug nach der Bevölkerungs- und Gewerbestatistik Münchens im 17. Jahrhundert von Hans Rost (Diss. 1902, Gruppe 2 Handels- und Verkehrsgewerbe: 1600:2, 1622:3, 1630:2, 1640:7, 1650:6, 1660:2, 1670:2, 1680:3, 1690:11, 1700:16; nach Karl v. Tyska Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert (1907 S. 112) 1771:46.

Über ihre Tätigkeit bei der Ausübung des Pfandleihgeschäftes (in dieser Zeit) konnte nichts ermittelt werden. Jedoch geht aus der Privilegsurkunde für das öffentliche Leihhaus vom Jahre 1754 hervor, dass sie sich vielfach unredlicher Manipulationen bedienten.

Die Hoffnung der churfürstlichen Regierung, durch die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses würden die privaten Pfandleihgeschäfte von selbst aufhören, erfüllte sich nicht. Denn wie bereits eingangs erwähnt, war die privilegierte Leihanstalt nicht imstande das Kreditbedürfnis der Bevölkerung genügend zu befriedigen. Die Privatkleinbetriebe blieben wirtschaftlich unentbehrlich. Die Regierung sah bald ein, dass sie eine völlige Beseitigung des privaten Pfandleihgeschäftes nicht durchführen könne und unterschied daher zwei Arten von Versatzgeschäften:

1. Solche, bei denen nur ein mässiger Zinsfuss berechnet wurde d. i. nach Mandat vom 20. März 1789[1]) nicht über 5%; gegen diese hatte sie nichts einzuwenden.
2. Solche, bei denen Wucherzinsen erhoben wurden d. i. nach Mandat vom 20. März 1789 über 5%; gegen diese wandte sie sich mit aller Energie. Vergl. Mandat 15. März 1788,[1]) vom 20. März 1789 18. Februar 1803[1])

Das Mandat vom 20. März 1789 besagt ferner: Leiht trotz des Verbotes jemand zu höheren Bedingungen als 5%, so soll er auf Verlangen des Verpfänders oder auf obrigkeitlich eingezogene Erkundigungen alle Pfänder unentgeltlich wieder zurückgeben müssen. Von dem auf diese Weise erzielten Erlös sollte ein Viertel der churfürstliche Fiskus, resp. Cameral-Aerarium, ein Viertel die verhandelnde Obrigkeit, ein Viertel der Aufbringer und Angeber derlei wucherischen Geschäfte und das letzte Viertel das hiesige privilegierte Leihhaus bezw. Kinderhaus erhalten. Über die Angezeigten soll von der Oberlandesregierung ein Vormerkbuch geführt werden.[2])

Die Erfolge dieser churfürstlichen Verordnungen scheinen nur gering gewesen zu sein. Nach wie vor kehrt sowohl in der Presse als auch in einer Menge von Eingaben, die alte Klage über die Auswucherung des Publikums durch die Privatverleiher immer wieder. Ja es erweckt fast den Eindruck, als ob um das Ende des 18. Jahrhunderts das geheim betriebene Pfandleihgeschäft besonders floriert hätte. Aus einigen Berichten dieser Zeit geht hervor, dass die Tändler bei der Ausübung des Versatzgeschäftes auf die unerhörteste Weise ihre Kreditnehmer auszubeuten wussten; dies erscheint glaubhaft, sobald man bedenkt, dass die fortwährenden Kriegslasten den Wohlstand des Volkes untergraben hatten

[1]) Döllinger, Bd. 14 S. 2345, 2346, 2347.

[2]) In den Jahresrechnungen für das öffentliche Leihhaus sind unter den Einnahmen auch die Erlöse aus konfiszierten Wucher- und Winkelversätzen vermerkt. Diese sind jedoch meist ganz unbedeutend und fehlen in manchen Jahren vollständig. 1845 wurde ein verhältmässig hoher Betrag von 178 fl. erzielt.

und Not und Elend die unteren Volksschichten dazu zwangen, das Notwendigste zu verpfänden. Es hat immer wirtschaftliche Parasiten gegeben, welche aus der Notlage anderer ihren Vorteil herauszuschlagen wussten. Das Pfandleihgeschäft bot eine günstige Gelegenheit dazu.[1])

Aus den Konzeptprotokollen der Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass diese in der Zeit von 1810 bis 1820 mit allem Eifer auf die völlige Beseitigung des privaten Pfandleihgeschäftes hinarbeitete.

Durch das Gewerbegesetz vom 11. September 1825 wurde die Ausübung eines Gewerbes von der Erteilung einer Konzession abhängig gemacht, während nach § 62 der Allerhöchsten Organisationsverordnungen vom 27. Dezember 1825 (Reg.-Bl. v. 1825 S. 1091) die Bewilligung zu privaten Unternehmungen dem ausschliesslich polizeilichen Wirkungskreis der Kgl. Kreisregierung Kammer des Innern anheimgegeben wurde. Diese war von Anfang an sehr zurückhaltend in der Konzessionserteilung.

Die erste Privatleihanstalt, welche die staatliche Genehmigung erhielt, wurde in München 1829 durch Gaigl aus Rosenheim gegründet. Dieser wandte sich in demselben Jahre an die Kgl. Kreisregierung um Erlaubnis, wurde aber auf Protest des Gemeindekollegiums hin abgewiesen. Vermutlich hat er dann später seine Bitte an die Gemeinde der Vorstadt Au wiederholt und dort mehr Erfolg gehabt. Kaum hatte Gaigl jedoch die Lizenz zur Errichtung einer Leihanstalt für die Vorstadt Au erhalten, als er unter dem Vorwand, dass er dort keine passenden Lokalitäten finden könne, die Erlaubnis zur Errichtung einer Leihanstalt in München selbst zu bekommen suchte. Die Folge war, dass ihm die Regierung die Genehmigung erteilte, unmittelbar vor dem Tor der Stadt an der Zweibrückenstrasse Nr. 9, seinen Geschäftsbetrieb zu eröffnen.

Im allgemeinen musste Gaigl die Vorschriften, die für das öffentliche Leihhaus galten, beobachten. Als Zinsmaximum durfte er 10% erheben. Dafür aber musste er alle Verwaltungskosten ohne Ausnahme bestreiten. Zur Sicherheit hatte er eine Kaution von 5000 fl zu stellen.

---

[1]) Über die Praktiken, die in diesen Winkelversätzen angewendet wurden, erzählt der churpfalz würkliche Regierungs-Hofgerichtsadvokat von Zintl in einer Eingabe an die Churpfälzisch-Bayer. Oberlandesregierung folgendes: Die Tändler geben den Darlehensuchenden meist kein Bargeld, sondern irgend einen Gegenstand aus ihrem Warenlager. Diesen muss derselbe erst verkaufen, um Bargeld zu erhalten. Zintl erklärt dies an folgendem Beispiel: Angenommen, es fordere jemand von dem Tändler ein Darlehen von 50 fl., so erhält er von dem Tändler eine schlechte silberne Uhr und vielleicht noch einen anderen geringwerten Gegenstand aus seinem Warenlager Er bekommt nun beim Verkauf dieser Sachen 30 fl., muss aber nun für 50 fl. den gesetzlich erlaubten Zinsfuss von 5% bezahlen, ausserdem bei Verfall des Pfandes den ganzen Betrag bar zurückbezahlen. Das Kapital, mit dem diese Tändler arbeiten, ist nach demselben Bericht fremdes und wird ihnen meist von Juden geborgt, an die die Tändler hohe Zinsen zu bezahlen haben. (Die Eingabe, welche vor allem die durch die Tändler veranlassten Misstände in grellen Farben beleuchtet, ist ohne Datum.) München-Stadt, Tändler-Akt (1731—1813 Landesarchiv.)

Nachdem die Eröffnung des Leihhauses in eine Zeit fällt, in der das Zutrauen zu der öffentlichen Leihanstalt durch die Unfreundlichkeit des damals amtierenden Personales erschüttert war,[1]) und Gaigl dadurch, dass er Pfänder schon im Werte von 1 fl. aufwärts belehnte, das Publikum anzuziehen wusste, erfreute sich sein Geschäft bald eines lebhaften Zuspruches. 1833 ging diese Privatleihanstalt durch Kauf an den Ritter von Stegmayr über, 1848 wurde es von der Vorstadt Au übernommen.

Damit war das private Pfandleihgewerbe in München aufgehoben. Ob sich in dieser Zeit das geheim betriebene Pfandleihgeschäft umsomehr ausdehnte oder ob es sich in der Form des Rückkaufgeschäftes abwickelte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die erwünschte Freiheit brachte dem Münchner Pfandleihgewerbe die Einführung der Reichsgewerbeordnung vom 1. Januar 1873.

Bereits im Jahre 1873 wurden 46 Privatanstalten angemeldet, im Jahre 1874 waren es deren 60, im Jahre 1875 stiegen sie auf 78.

Die Bücher der Pfandverleiher wiesen in diesen Jahren folgende Zunahme auf:

Zahl der Verpfändungen: 1873: 26 465,
1874: 76 441,
1875: 169 951,

wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Aufschreibungen der Pfandleiher vor der mit höchster Ministerialentschliessung vom 12. November 1874 angeordneten Geschäftsführung mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind. Die durch gleiche Entschliessung erlassenen Kontrollvorschriften vermochten weder die Zahl der privaten Unternehmungen zu vermindern noch ihre Ausdehnung einzuschränken. Denn während im Dezember 1874 und im Januar 1865 50 Geschäfte abgemeldet wurden, weil ihre Inhaber teils die für ihren Bildungsgrad zu komplizierte Buchführung teils die hohen Steuern fürchteten, wurden nach Polizeibericht in demselben Zeitraum 60 bedeutend grössere und intensivere Geschäfte angemeldet. Den Höhepunkt erreichte die Zahl der Pfandleihgeschäfte im Jahre 1877. Es bestanden damals nicht weniger als 149 solcher Anstalten, welche einen Gesamtumsatz von 512917 Pfändern mit einer Darlehenssumme von Mk. 3 254 122.— erzielten. Dass infolge der nahezu schrankenlosen Gewerbefreiheit viele zweifelhafte Elemente diesem Gewerbe zuströmten, ist kaum wunderlich. Im Jahre 1875 erfolgten 9 Anzeigen und Bestrafungen wegen Unterlassung der gewerblichen Anzeige bezw. wegen Unterlassung der Buchführung. 1876 gingen 4 Pfandverleiher mit Hinterlassung vieler Schulden flüchtig.

[1]) Tageblatt für München vom 29. September 1827, 20. Juni 1828, Münchner Konversationsblatt, Mitgabe zum Bayer. Beobachter Nr. 127 Sonnabend, den 7. Mai 1831.

Nur allmählich gelang es infolge der unausgesetzten polizeilichen Ueberwachung und der vielen gerichtlichen Bestrafungen der weiteren Ausdehnung solcher Geschäfte zu begegnen. Am Ende des Jahres 1878 war ihre Zahl auf 105 gesunken. Unmittelbar vor der Novelle zu § 34 und § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 23. Juli 1879 bestanden in München noch 87 Pfandverleiher. Durch diese Novelle wurde das Gewerbe der Pfandverleiher von einer polizeilichen Konzessionierung abhängig gemacht. Die Folge war, dass alle Privatanstalten ihren Betrieb einstellen mussten. Nur zwei Privatverleihern wurde die Fortführung ihres Geschäftes gestattet.

Zur Zeit gibt es noch drei private Leihanstalten.

Es schweben jedoch Unterhandlungen über den Ankauf eines solchen Geschäftes durch den Münchner Stadtmagistrat[1]).

---

[1]) Wenn in unserer Darstellung nirgends bezug genommen wird auf die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählungen in München, welche das hiesige stat. Amt veröffentlicht, so liegt der Grund hiefür darin, dass diese ein äusserst unklares Bild über die wirkliche Ausdehnung des privaten Pfandleihgeschäftes geben. Nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 gab es in München 99 Pfandleihanstalten. Es läge nun nach diesen Angaben die Vermutung nahe, dass die grösste Zahl von diesen private Pfandleihgeschäfte waren. Dem ist aber, wie oben gezeigt, nicht so. Der Grund hiefür ist, dass unter der Rubrik Pfandleihanstalten auch die Pfandvermittler aufgeführt sind, deren Gewerbe jedoch von jenem der privaten Leihanstalten völlig verschieden ist.

Recht des Pfandleihgewerbes.

25. Begriff des Pfandleihgewerbes.

Gehen wir nun zur Darstellung des gegenwärtig für das Pfandleihgewerbe geltenden Rechtes über, so enthält dieses keine Definition für den Begriff[1]) desselben, sondern § 34 der G. O. beginnt unmittelbar mit der Bestimmung, dass, wer das Gewerbe eines Pfandverleihers betreiben will, der Erlaubnis bedarf.

Man wird jedoch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch und die Absicht der gesetzlichen Bestimmungen annehmen dürfen, dass unter Pfandverleihgewerbe das gewerbsmässige Leihen von Geld gegen Verpfändung von beweglichen Gebrauchsgegenständen zu verstehen ist.

Nicht unter das Pfandleihgeschäft fällt also das gewerbsmässige Leihen von Geld gegen Verpfändung von Immobilien und Hypotheken und das gewerbsmässige Leihen von Geld gegen Verpfändung von Edelmetallen in Barren oder in fremden Münzen, Wertpapieren und Handelswaren. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Pfandleiher auch gelegentlich Wertpapiere und neue Waren belehnt oder dass ein Bankier gelegentlich auch Pretiosen in Pfand nimmt.

Das Fehlen einer scharfen Umgrenzung der Befugnisse des Pfandverleihers und das Ineinanderfliessen derselben mit anderen Erwerbszweigen führte in der Praxis häufig zu Unträglichkeiten, da diejenigen, welche die Konzession zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nicht erhalten konnten, unter der Firma eines nicht konzessionspflichtiigen Gewerbes, z. B. Spediteurgeschäftes etc., die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen suchten[2]).

---

[1]) Eine Definition des Wortes Pfandleiher geben nur wenige Landesgesetze, z. B. Hamburg, wo es in § 1 heisst: Als Pfandleiher sind alle Personen anzusehen, die gewerbsmässig auf einzelne Pfänder als: Wertsachen, Mobilien, Geräte und Kleider usw. Geld verleihen oder welche gewerbsmässig dergleichen Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechtes ankaufen. Das Preussische Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787 bezeichnet als gewerbsmässigen Pfandleiher abgesehen vom Bankier jeden, der im Jahre mehr als dreimal Geld auf Pfänder leiht und über 6 % Zins nimmt. Vergl. wegen des Begriffes Pfandleiher Landmann Kommentar zur Gewerbeordnung 4. Aufl. I. S. 292.

[2]) Eine andere Art der Umgehung des Gesetzes bestand darin, dass ein Kommissionär oder Auktionator auf die ihm zur Versteigerung übergebenen Gegenstände Geldvorschüsse gewährte, jedoch gleichzeitig die Zurücknahme derselben von der Versteigerung als gegen Bezahlung einer sogenannten Lagergebühr gestattete (Ob. L. M. R. I. S. 122).

26. Zulassung zum Gewerbebetrieb.

Durch die Novelle vom 8. November 1879 wurde die Genehmigung zum Pfandleihbetriebe von der Qualifikation des Nahsuchenden abhängig gemacht. Dadurch sollte vor allem dem Wucher und dem Missbrauch der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes vorgebeugt werden. Die Motive zur Novelle weisen darauf hin, dass die frühere Bestimmung der G. O., wonach das Pfandleihgewerbe nur solchen Personen untersagt werden sollte, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum bestraft worden sind, sich als unzureichend erwiesen habe. Es hätten sich diese Bestimmungen vor allem Unternehmer zu Nutzen gemacht, die nicht bedenklich waren und das Geschick besassen, die durch Not und Leichtsinn geschaffene Zwangslage der sie angehenden Geldbedürftigen möglichst auszubeuten.

Neben dem Versagungsgrund der Unzuverlässigkeit gestattet das Reichsrecht der Landesregierung ihren einzelnen Gemeinden die Möglichkeit eines weiteren Versagungsgrundes zu geben, nämlich der Bedürfnisfrage[1]).

Damit eine zuständige Behörde die Erlaubnis aus dem Grunde, weil ein vorhandenes Bedürfnis nicht nachzuweisen ist, versagen kann, ist dreierlei nötig:

1. Die Regierung des Landes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat, muss bestimmt haben, dass in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig sein solle (Bayern § 15 Abs. 3 der Vollzugsverordnung vom 29. Sept. 1900).

2. Für den betreffenden Ort muss durch Ortsstatut bestimmt sein, dass die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis

---

[1]) In den Motiven zur Novelle von 1879 findet sich hiefür folgende Begründung: Wenn der Entwurf ausserdem durch den Schlussatz des § 34 Abs. 1 die Möglichkeit bieten will, an einzelnen Orten die Ausdehnung des Pfandleihgeschäftes auch unter eine sachliche Begrenzung zu stellen, so geschieht dies in der Erwägung, dass gerade das Pfandleihgewerbe, so sehr es innerhalb gewisser Grenzen die Anerkennung einer wirtschaftlichen Berechtigung in Anspruch nehmen darf, doch bei dem Überschreiten dieser Grenzen in besonderem Grade geeignet ist, auf die Verhältnisse und Anschauungen der seine Hilfe beanspruchenden Kreise zerrüttend einzuwirken. Die Gesetzgebung darf nicht ausser Acht lassen, dass der Betrieb dieses Gewerbes sich wesentlich auf die Bedürfnisse teils wirklicher Not, teils eines aus Leichtsinn hervorgegangenen Mangels gründet. Not wie Leichtsinn unterliegen der Gefahr der Ausbeutung in besonderem Masse. Diese vergrössert sich, je mehr die Zahl der dem Pfandleihgewerbe sich zuwendenden Unternehmer, die leichte Zugänglichkeit der Pfandleihanstalten den einzelnen Gewerbetreibenden zu besonderen Bemühungen nötigt, um sich einen ausreichenden Geschäftsverkehr zu sichern. Die Entscheidung soll deshalb auf dem Wege der Ortsstatutarischen Beschlussfassung durch die mit der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden betrauten Organe getroffen werden. Einem ungerechtfertigten Gebrauch dieser Befugnis ist dadurch vorgebeugt, dass das Ortsstatut nach § 142 der Gewerbeordnung höherer Genehmigung bedarf.

eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle (München, 27. Dezember 1901).

3. Es darf ein vorhandenes Bedürfnis nicht nachgewiesen sein. Deshalb hat der Gesuchsteller durch eine auf die örtlichen Verhältnisse gegründete Darlegung ein solches klarzulegen. Der gegen die Einführung der Bedürfnisfrage erhobene Einwand, dass eine objektive Feststellung derselben nicht möglich sei, ist nach Olshausen[1]) als begründet nicht anzuerkennen. Die Stärke der Bevölkerung, die Zahl und Lage der einzelnen bereits vorhandenen Gewerbetreibenden, die Zahl der vorkommenden Verpfändungen werden im allgemeinen ausreichende Anhaltspunkte für die Feststellung geben.

27. Erlaubnisentziehung.

Die einem Pfandverleiher auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung erteilte Genehmigung zum Geschäftsbetrieb kann gemäss § 53 daselbst von der Verwaltungsbehörde dann zurückgenommen werden:

1. Wenn die Unrichtigkeit der Beweise dargetan wird, auf Grund deren die Genehmigung erteilt war. Die Zurücknahme der Erlaubnis ist z. B. dann zulässig, wenn bei der Beschlussfassung unrichtige Leumundszeugnisse vorgelegt wurden oder auf Grund der vorgelegten Papiere angenommen werden musste, dass der Nachsuchende das Gewerbe selbst betreiben werde, während das in der Tat nicht der Fall war.

2. Wenn dem Pfandleiher die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, während der Dauer dieser Aberkennung. Diese Bestimmung ist praktisch ohne Bedeutung, da in Fällen des Ehrverlustes regelmässig die Voraussetzungen des unter 3. angeführten Entziehungsgrundes vorliegen, der eine zeitlich unbeschränkte Zurücknahme ermöglicht.

3. Kommen hier Gründe in Betracht, welche erst nach der Erteilung der Genehmigung eintreten und zwar sagt die Gewerbeordnung (Abs. 2): Die Genehmigung kann in der gleichen Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers (die er bei der Ausübung des Geschäftsbetriebes begeht) der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. In Betracht kommen besonders Bestrafungen wegen Eigentumsvergehens, sodann aber auch Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften, vor allem Überschreitung des zulässigen Zinsfusses, schlechte Verwahrung der Pfandgegenstände, fortgesetzte unordentliche Buchführung u. dergl.

Pfandleihern, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe nach § 53 der Gewerbeordnung versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die

[1]) Olshausen, Die Regelung des Pfandleihgewerbes im Deutschen Reich. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung und Volkswirtschaft. 30. Jahrg. 1906.

Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. Diese Bestimmung, welche auf der Novelle von 1883 beruht, hat ihren Grund lediglich darin, dass die vorhergehende Vorschrift über die Zurücknahme der Erlaubnis auf die Pfandverleiher nicht passte, welche vor 1879 ihr Gewerbe begonnen haben und daher nicht im Besitze einer Erlaubnis waren. Praktisch besteht kein Unterschied bezüglich des Vorgehens gegen alte und neue Pfandleiher.

Der Betrieb des Pfandleihgewerbes.

Ich komme nunmehr zu denjenigen Vorschriften, welche über die Geschäftsführung der Pfandleiher bestehen. Diese sind entweder reichsrechtlichen Ursprunges oder sie beruhen auf Verordnungen der Landeszentralbehörden, soweit diesen die Befugnis zu einer Ergänzung eingeräumt ist.

Von den Reichsgesetzen kommt hier in Betracht der § 360 des Strafgesetzbuches Ziffer 13.

Danach wird mit Geldstrafe bis zu Mk. 150.— oder mit Haft bestraft, wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei der Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuss überschreitet.

Im übrigen überlässt der § 38 der Gewerbeordnung den Erlass von Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, den Zentralbehörden.

28. Bestimmungen betreffend den Abschluss der einzelnen Pfandgeschäfte.

α. Verbotene Pfandgeschäfte.

Die Beschränkungen in der Freiheit des Vertragsabschlusses beziehen sich entweder auf die Person des Verpfänders oder auf den Gegenstand der Verpfändung.

Nach § 3 des gegenwärtig geltenden Rechtes vom 11. Februar 1911 ist dem Pfandleiher verboten:

1. Mit jugendlichen Personen Pfandleihgeschäfte abzuschliessen und von solchen Pfändern entgegenzunehmen, wenn ihm nicht die Einwilligung eines Elternteiles oder des Vormundes vorgelegt wird.

2. Neue Waren gleicher Gattung in grösseren Mengen, dann ganze Warenposten und Partiewaren zum Pfande zu nehmen.

3. Das Pfand ohne Zustimmung des Verpfänders zu benützen, an Dritte zu überlassen oder weiter zu verpfänden.

4. Kleider, Leinen und Betten als Pfand zu nehmen, welche eckelhaft beschmutzt oder von jemand benützt sind, der an einer ansteckenden Krankheit leidet.

5. Pfandscheine anzukaufen, zu belehnen und damit Handel zu treiben.

6. Pfänder von dem Pfandvermittler anzunehmen, wenn ihm nicht letzterer gleichzeitig einen Auszug aus seinem Geschäftsbuch über den zu pfändenden Gegenstand übergibt, der den richtigen Abschluss des Geschäftes durch den Pfandvermittler erkennen lässt.

β. Leihzins.

Zu den wichtigsten Beschränkungen in der Freiheit des Vertragsabschlusses gehört die Festsetzung eines Maximalzinsfusses für die Pfandverleiher. Diese dürfen nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze einen Leihzins nur bis zu 1 % des Darlehensbetrages oder bis zu 12 % für das Jahr nehmen. Doch sind sie berechtigt auszubedingen, dass an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werde; in jedem Falle aber können sie wenigstens 10 Pfennig fordern. Bei der Berechnung der Zinsen darf der angefangene Monat als voll berechnet und der bei dem Gesamtbetrage sich ergebende Bruchpfennig auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

Die Privatverleiher sind somit hinsichtlich der Berechnung des Zinsfusses erheblich günstiger gestellt als die städt. Leihanstalt. Denn diese darf satzungsgemäss nur die Zinsen für einen Monat beanspruchen, der Kulanz der Pfandverleiher dagegen ist es anheim gestellt, einen noch längeren Termin als zwei Monate in Anrechnung zu bringen. In der Praxis verlieren dadurch die Vorschriften hinsichtlich der Höhe des erlaubten Zinsfusses an Bedeutung. Denn beabsichtigt der Pfandleiher wirklich die Notlage des Kreditnehmers auszunützen, so ist ihm die Möglichkeit hiezu durch Berechnung eines möglichst langen Termines geboten. Soweit ich jedoch durch Umfrage erfahren konnte, ist es in München üblich, bei der Zinsberechnung der kleinsten Darlehen auf kurze Zeit die erlaubte Mindestgebühr von 10 Pfennig in Anrechnung zu bringen, bei höheren Darlehen verlangen alle drei Privatverleiher die Zinsen für mindestens zwei Monate, auch wenn sie schon früher wieder ausgelöst werden.

An einem Beispiel sei gezeigt, wie dadurch ein viel höherer Zinsfuss entsteht als nach dem Gesetze erlaubt ist. Ich benütze wiederum obiges Beispiel und nehme an, es hat jemand am Anfang der Woche ein Darlehen von 5.— Mk. erhalten und zahlt dasselbe am Ende der nämlichen Woche zurück. Folglich muss er für Zinsen 10 Pfennig bezahlen. Würde er diese Verpfändungen das ganze Jahr hindurch fortsetzen, so hätte er schliesslich an Zinsen 5,20 Mk. zu zahlen gehabt. Dies entspricht aber einem Zinsfuss von 104 %.

γ. Sonstige Gebühren und Vergütungen.

Eine weitere Vergütung für das Darlehen und für die Aufbewahrung des Pfandes darf der Pfandverleiher weder ausbedingen noch annehmen;

ausgenommen hievon sind lediglich die Gebühren für die Umschreibung im Betrage von 5 Pfennig pro Pfandschein.

δ. Beleihungsgrenzen.

Von welchem Betrag an die Pfandleiher Gegenstände belehnen dürfen, darüber ist im Gesetze nichts gesagt. Jedoch ist es in München üblich, im Gegensatz zur städt. Leihanstalt, wo der niedrigste Betrag 2.— Mk. ist, schon Pfänder im Werte von einer Mark anzunehmen.

ε. Buchführung.

Die Buchführung, welche dem Pfandverleiher auferlegt wird, hat nicht den Zweck die Vermögenslage desselben ersichtlich zu machen, wie der § 38 des Handelsgesetzbuches es beabsichtigt, sondern sie dient lediglich der polizeilichen Aufsicht.

In Bayern verlangte bereits der Ministerialerlass vom 12. November 1874 eine ausführliche Aufzeichnung des Geschäftsganges. Die Bekanntmachung vom 5. November 1906 sowie vom 11. Februar 1911 erweiterte diese Vorschriften.

Fassen wir alle hier einschlägigen Bestimmungen zusammen, so ergeben sich nachstehende Anforderungen.

Die Eintragung in das Pfandbuch hat zu enthalten:

1. Eine laufende Nummer.
2. Tag und Monat des Geschäftsabschlusses.
3. Vor- und Zunahme, Stand und Wohnort, Strasse und Hausnummer des Verpfänders.
4. Bezeichnung des Pfandes, bei Juwelen, Gold- und Silbersachen Angabe des Gewichtes.
5. Betrag des Darlehens.
6. Betrag der monatlich ausbedungenen Zinsen.
7. Tag und Monat des Verfalles.
8. Tag und Monat der Einlösung des Pfandes.
9. Tag und Monat der Versteigerung des Pfandes.
10. Erlös aus der Pfandversteigerung.
11. Betrag, Tag der Auszahlung oder Ablieferung des aus der Versteigerung erzielten Mehrerlöses.
12. Bemerkungen (bei Verlängerung eines Gegenstandes (Geschäftes) insbesonders gegenseitiger Hinweis auf die bezüglichen Einträge).

Es finden sich ausserdem in dem Gesetze noch einige allgemeine Vorschriften so z. B., dass die Pfandbücher, von denen das eine für Juwelen, Gold- und Silbersachen, das andere für die sonstigen Pfänder ordnungsmässig zu führen ist, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, dauerhaft gebunden und vor dem Gebrauch der Distriktspolizeibehörde vorgelegt werden müssen. Findet diese die Bücher in Ordnung, so ge-

nehmigt sie ihre Verwendung unter Beidruck des Amtssiegels, indem sie zugleich auf dem ersten Blatte die Zahl der Seiten vermerkt.

Mit der Eintragung in das Pfandbuch hat der dem Verpfänder auszuhändigende Pfandschein übereinzustimmen. Dieser muss die Unterschrift des Pfandverleihers enthalten.

29. Verpflichtungen des Pfandverleihers während der Dauer des Pfandvertrages.

α. Aufbewahrung der Pfänder.

Während das Bürgerliche Gesetzbuch § 1215 sich mit der kurzen Vorschrift begnügt, dass der Pfandgläubiger zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet sei, muss nach § 4 der Ministerialbekanntmachung vom 11. Februar 1911 der Pfandverleiher die Pfandsachen während der Dauer des Pfandvertrages in besonderen Lagerräumen aufbewahren, welche hell und trocken, gut zu lüften und gut verschliessbar sein müssen. Die Wahl sowie jede Änderung der Geschäftsräume ist unter genauer Bezeichnung der einzelnen Räume der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuch entsprechenden Nummer zu versehen. Wenn mehrere Sachen gleichzeitig verpfändet werden, kann die Nummer an der gemeinschaftlichen Umhüllung oder Befestigung angebracht werden. Die Pfänder müssen so geordnet werden, dass sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

β. Pfandversicherung.

Die Pfandstücke muss der Pfandverleiher in einem dem tatsächlichen Geschäftsumfang entsprechenden Betrag gegen Feuersgefahr und Einbruchdiebstahl versichern. Auf diese Weise soll das Publikum vor Schaden geschützt werden, der dadurch entsteht, dass der Wert der Pfänder das hierauf geliehene Kapital oft sehr bedeutend übersteigt und der Pfandgeber bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Pfandleihers den Mehrwert des Pfandes verlieren würde.

30. Pfandeinlösung.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufes einzulösen. Zugunsten des Pfandverleihers darf ein früherer Zeitpunkt der Fälligkeit der Pfandforderung als sechs Monate nach Hingabe des Darlehens nicht ausbedungen werden.

31. Versteigerung.

Nach eingetretener Fälligkeit ist der Pfandverleiher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung seiner Forderung an Kapital und Zinsen den

Verkauf des Pfandes im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken. (§ 1235 Abs. 1, 383 Abs. 3 B. G. B.)[1])

Dieser Verkauf ist wiederum im Interesse der Pfandeigentümer an gewisse Vorschriften gebunden.

Um dem ursprünglichen Pfandinhaber bis zum letzten Augenblick die Möglichkeit zur Einlösung zu geben, darf die Versteigerung des Pfandes nicht früher als einen Monat nach Verfall erfolgen und zwar muss sie in der Gemeinde stattfinden, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist. Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens 14 Tage und höchstens 4 Wochen vorher in dem amtlichen Verkündungsblatte bekannt zu machen, wobei der Name des Pfandleihers, die Gattung des Pfandgegenstandes und die Nummer des Pfandbucheintrages anzugeben ist. Dabei genügt es, wenn die sämtlichen zur Versteigerung gelangenden Nummern in der Weise bezeichnet werden, dass angegeben wird, die Pfänder von Nr. bis Nr. werden versteigert, wenn auch eine Anzahl der dazwischen liegenden Nummern bereits eingelöst oder aus anderen Gründen nicht zur Versteigerung gelangen. Einer besonderen Benachrichtigung des Pfandeigentümers, wie diese der § 1237 des B. G. B. vorschreibt, bedarf es nicht.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandverleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken (§ 1235, Abs. 2, § 1221 B. G. B.). Gold- und Silbersachen dürfen jedoch nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Angebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf auch anderer Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person erfolgen.

Was die Versteigerungen der Pfandverleiher selbt betrifft, so kann nach § 1239 Abs. 1 B. G. B. der Pfandgläubiger mitbieten. Erhält der Pfandleiher den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Für die Frage der Preisbildung in diesen Auktionen gilt dasselbe, was bereits oben über die Versteigerungen der städt. Leihämter gesagt wurde. Derselbe Trödlerring, der dort die Preise niedrig hält, dominiert auch hier. Würden die Pfandleiher meist nicht selbst mitbieten, so würden viele wertvolle und hochbeliehene Pfänder in den Besitz dieses Händlerringes übergehen.

32. Mehrerlös.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkauf des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten

[1]) Eine anderweitige Vereinbarung, wie diese der § 1245 des B. G. B. erlaubt, ist dem Pfandverleiher nicht gestattet.

des Pfandverkaufs (5% des Pfanddarlehens) etwa verbleibenden Mehrerlös an den Verpfänder zu zahlen oder für diesen nach Ablauf einer 14 tägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei dem Amtsgericht oder, sofern die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens der K. Bank (so in München!) übertragen ist, bei dieser zu hinterlegen. Wird der Betrag binnen Jahresfrist nicht erhoben, so verfällt er zugunsten der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist. Eine vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht, oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Pfand zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig. (1229 B.G.B.)

33. Soziale Lage der Pfandverleiher.

Das geltende Recht ist für die soziale Lage der hiesigen Pfandverleiher in zweifacher Hinsicht von einschneidender Wirkung: erstens kann es dem Pfandleiher nur erwünscht sein, wenn ihm durch die Erschwerung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb die Konkurrenz ferngehalten wird, zweitens aber kann der Pfandleiher infolge der weitgehenden Reglementierung seines ganzen Geschäftsbetriebes nicht so wirtschaften, wie es vielleicht im Interesse seines Geschäftserfolges läge. Zu erinnern ist hier nur an die bestehenden Zinsvorschriften, Ablieferung des Mehrerlöses etc.

Einwandsfreies Material über Rentabilität des Pfandverleiher-Gewerbes konnte ich mir nicht verschaffen, da mir ein Einblick in den Geschäftsbetrieb nicht gewährt wurde. Jedoch habe ich durch Umfrage an Ort und Stelle den Eindruck erhalten, dass ihre Lage im allgemeinen eine günstige zu nennen ist. Sie sind bereits seit einer Reihe von Jahren im Besitze des Unternehmens und erfreuen sich zurzeit eines ausgedehnten Kundenkreises.

Wenn in § 12 von den grossen Unkosten, die mit dem städt. Leihhausbetrieb verbunden sind, die Rede war, so gilt dies nicht auch für den Geschäftsbetrieb der Pfandverleiher. Bei ihnen reduzieren sich die Unkosten ganz bedeutend, da bei ihnen vor allem die Aufwendungen für das Personal geringer sind, als bei den städt. Leihämter. Soviel ich mir in den Geschäftsbetrieb Einblick verschaffen konnte, ist die wichtigste Person der Unternehmer selbst. Er versieht auch die verantwortungsvollste Aufgabe, die Einschätzung der Pfänder. Ist der Andrang gross, so helfen Familienmitglieder mit. Ein bis zwei Schreiber und ein Pfandverwahrer repräsentieren meist das ganze Personal, über das der Pfandverleiher verfügt. Auch sind für die Geschäftsräume relativ geringe Aufwendungen zu machen, da jedes der drei Geschäfte mit einem ansehnlichen Immobilienbesitz verbunden ist.

Deshalb entstehen auch die Klagen der Privatverleiher in München weniger aus finanziellen Gründen als vor allem aus Besorgnis, es möchte der Stadtmagistrat eines Tages in dem von ihnen beherrschten Stadtteil ein Konkurrenzunternehmen ins Leben rufen, um sie später als lästige Rivalen ganz zu beseitigen. Inwieweit diese Vermutung begründet ist, lassen wir dahin gestellt.

34. Öffentliche Leihhäuser oder Privatanstalten?

Die Argumente, welche zugunsten der öffentlichen Leihhäuser vorgebracht werden, lassen sich in folgende fünf Punkte zusammenfassen:

1. Die öffentliche Leihanstalten bieten dem Publikum Schutz gegen die Ausbeutung durch Privatverleiher.
2. Sie haben einen niedrigeren Zinsfuss.
3. Sie garantieren eine bessere Erhaltung der Pfänder.
4. Sie erleichtern die Ermittelung gestohlener Sachen.
5. Sie wirken als Regulativ für die Privatleihanstalten.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist heute die polizeiliche Kontrolle, wie im Laufe der Erörterung sich ergeben hat, so streng, dass in München von einer unerlaubten Ausbeutung des Publikums durch die Privatverleiher nicht mehr die Rede sein kann. Der Zinsfuss ist zwar dem Wortlaut der Statuten nach für die städt. Leihanstalt und der einschlägigen Gesetzesparagraphen für die Privatverleiher gleich. in Wirklichkeit ist er aber insofern bei den Privatverleihern etwas höher, als diesen erlaubt ist für jeden Gegenstand mindestens zwei Monate in Anrechnung zu bringen, dagegen erheben die städt. Leihämter noch Pfandscheingebühren, so dass der Unterschied in Bezug auf die Belastung des Publikums wieder aufgehoben wird.

Ob die städt. Leihanstalten eine bessere Erhaltung der Pfänder sichern als die privaten, vermag ich nicht zu entscheiden. Denn einerseits fand ich bei der Durchsicht des Aktenmaterials wiederholt Klagen gegen die Aufbewahrung der Pfänder in den städt. Leihämtern, andrerseits war ich nicht in der Lage, diesbezügliche Vorwürfe gegen die privaten zu erfahren.

Am meisten Beweiskraft dürfte von den oben angeführten Vorzügen der öffentlichen Leihhäuser die Behauptung haben, die polizeiliche Kontrolle sei äusserst erschwert, wenn am Orte sich eine Menge von Kleinbetrieben befindet.

Als letzter Punkt wurde angeführt, eine öffentliche Leihanstalt bilde ein wirksames Korrektiv für die Privatverleiher, d. h. bei dem Vorhandensein städt. Leihanstalten würden die Privatverleiher gezwungen, ihre Kunden kulant zu behandeln und ihren Geschäftsbetrieb jenem der öffentlichen Leihhäuser anzupassen, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Gegen die öffentlichen Leihhäuser und zu Gunsten der privaten wird geltend gemacht, dass erstere nicht in dem Masse auf die persönlichen Verhältnisse der Pfandgäste Rücksicht nehmen könnten als Privatgeschäfte. Denn die Beamten seien an die Geschäftsordnung gebunden, die sie in allen Fällen einzuhalten haben. Dies sei aber insofern von Nachteil, als die öffentlichen Leihhäuser den durch Leichtsinn zur Verpfändung gezwungenen Pfandgast in der gleichen Weise unterstützen als den unverschuldet in Not geratenen. Dem ist zu erwidern, dass bei den grösseren Pfandleihanstalten, zu denen die Münchner Privatgeschäfte zu rechnen sind, infolge des grossen täglichen Pfänderumsatzes die besonderen Anliegen einzelner Kunden ebenso unberücksichtigt bleiben müssen, als bei der städt. Pfandanstalt.

III. Teil.

Die Pfandvermittlung.

35. Aus der Geschichte der Pfandvermittlung.

Zur Organisation des Münchner Pfandleihgeschäftes gehört auch sein Hilfsgewerbe, die Pfandvermittlung.

Aus der Geschichte dieses Gewerbes ist nur wenig bekannt. In einem Bericht des Kgl. Bayer. Leihhauses an das Kgl. Generalkommissariat vom 31. Januar 1811 heisst es: Wer Habseligkeiten zu versetzen hat, kommt fast nie in eigener Person, sondern dieses Geschäft wird teils armen Leuten teils Dienstboten anvertraut, um geheim zu bleiben. Nur bei Pfändern von hohem Wert pflegt der Eigentümer selbst oder eine respektable Persönlichkeit zu erscheinen. Im Münchner Gemeindekollegium wird im Jahre 1839 über die Pfandvermittler folgendes berichtet: „Eine Zahl arbeitsfähiger aber arbeitsscheuer junger, kräftiger Leute beiderlei Geschlechtes fängt an, sich des Geschäftes der Versetzer zu bemächtigen. Sie verdrängen nicht nur durch ihre physische Stärke allein das schwache Alter stundenlang von dem Pfandtisch, sondern sie erfreuen sich sogar durch ihre Gewandtheit und durch ihre Bekanntschaft mit dem Geschäftsgang und der dadurch möglichen Vermehrung der Pfänderzahl einer bevorzugten Begünstigung von Seiten der Beamten. Das Verdienst für das Versetzen und Auslösen der Pfänder beträgt durchschnittlich 9 Kreutzer.“ Bis zum Jahre 1908 existierten gesetzliche Vorschriften für das Pfandvermittlergewerbe nicht. Durch die Novelle vom 1. Oktober 1900 wurden die Landeszentralbehörden ermächtigt auch für das Pfandvermittlergewerbe konzessionspflichtig zu machen, ähnliche Bestimmungen zu erlassen, wie für das Pfandverleihergewerbe. Doch machte man von diesem Rechte in Bayern vorerst keinen Gebrauch. Verboten war diesen nur Geldvorschüsse auf die zu erwartenden Darlehen zu geben. Insoweit sie dies dennoch taten, wurde ihr Geschäftsbetrieb als Pfandleihgewerbe betrachtet und war konzessionspflichtig.[1]) Man wollte damit vermeiden, dass hinterlegte Pfänder nicht in die Leihanstalt gebracht

[1]) O. L. G. I. S. 137, II. S. 16, III. S. 541, Reger III. S. 19, VI. S. 383.

würden und so die Kontrolle gestohlener Pfänder erschwert würde. In der Praxis erwies sich jedoch dieses Verbot als eine Härte, da die Pfandgäste meist nicht solange warten wollten, bis die Vermittler die Sachen in das Leihhaus gebracht hatten und ihnen Pfandschein und Darlehenssumme aushändigen konnten. Auch konnte man den Pfandvermittlern bei der oft ziemlich weiten Entfernung ihrer Geschäftsstelle von dem öffentlichen Leihhaus nicht zumuten jeden Gegenstand einzeln für eine Vermittlungsgebühr von 20 Pfennig in das Leihhaus zu bringen. Die Folge war, dass die Pfandvermittler auf alle mögliche Weise diese Vorschriften zu umgehen suchten. Sie schätzten die ihnen übergebenen Gegenstände auf ihr eigenes Risiko ein und brachten sie dann ins Leihhaus, wo der Schätzer ohne Rücksicht auf die bereits vorgenommene Belehnung die Höhe des Darlehens nach seinem eigenen Ermessen festsetzte. Zunächst könnte man glauben, die Pfandvermittler hätten in ihrem eigenen Interesse die Gegenstände möglichst niedrig eingeschätzt. Dem war aber nicht so. Sie belehnten die Pfänder so hoch als möglich, um dadurch sich einen grossen Kundenkreis zu sichern, und waren nicht selten bereit ihren Kunden einen höheren Vorschuss auf das Pfand zu geben, als sie selbst von dem Leihhaus zu erwarten hatten. Dass derartige Geschäfte, trotzdem den Pfandvermittlern keinen Verlust brachten, dafür lag der Grund hauptsächlich darin, dass die meisten Pfandvermittler zugleich Inhaber eines Trödlergeschäftes waren. Löste der Pfandgast das Pfand aus, so hatten sie ihr Geld wieder und erhielten zugleich für den Mehrbetrag eine angenehme Verzinsung. Kam aber der Pfandbesitzer nicht mehr, so hatten sie ja den Pfandschein in Händen, den sie zurückbehielten, und konnten entweder den Mehrerlös abheben oder sie lösten das Pfandobjekt aus und übernahmen es in ihr Warenlager. Da sich ihnen auf diese Weise eine willkommene Gelegenheit bot ihren Trödlerladen mit den nötigen Waren zu versehen, so gaben sie sich sogar Mühe, eine recht grosse Anzahl solcher Pfänder in ihren Besitz zu bringen. Versprachen sie sich von einem Pfandstück einen besonderen Erfolg, so kam es ihnen nicht darauf an, unter Anwendung aller möglichen Tricks, dem Pfandeigentümer das Auslösen zu verleiden. Neben dem Versatzgeschäft und ihrem Trödelhandel befassten sie sich noch mit dem Verkauf von Zigarren, Tee etc., den sie en gros in den Leihhausversteigerungen aufkauften und nun en detail absetzten.

Diese Misstände veranlassten die Regierung von dem ihr durch die Novelle vom 1. Oktober 1900 zugestandenen Recht, für das Pfandvermittlergeschäft, ähnlich wie für die Privatverleiher besondere Vorschriften zu erlassen, Gebrauch zu machen. Sie veröffentlichte unterm 21. Januar 1909 eingehende Vorschriften über die Ausübung des Pfandvermittlergewerbes und erklärte es für konzessionspflichtig.

Der Stadtmagistrat hielt diesen Augenblick für günstig, seine eigene Pfandvermittlung zu organisieren, und erliess deshalb unterm 16. Februar

1909 eine Dienstanweisung, betreffend die Pfandvermittlung in der städt. Pfandleihanstalt. Der Magistrat stellte in Zukunft die Pfandvermittler selbst an und beschränkte die Zahl der Vermittlungsstellen. Zugleich wurde den vom Magistrate nicht aufgestellten Pfandvermittlern das Versetzen und Umschreiben in den städt. Leihämtern verboten.

Diese Neuorganisation vollzog sich nicht ohne scharfen Protest der Pfandvermittler. Sie suchten sich mit allen Mitteln dagegen zu wehren und kündigten sogar den Streik an, allein der Magistrat blieb auf seinem früheren Standpunkt und so mussten die Pfandvermittler ihre ablehnende Haltung aufgeben.

Recht der Pfandvermittlung.

Wende ich mich nun der Darstellung des für die Pfandvermittler geltenden Rechtes zu, so ist nach unseren obigen Ausführungen zu unterscheiden zwischen den städtischen und gewerblichen Pfandvermittlern. Für beide Arten zeigt das geltende Recht viele gemeinsame Züge, geht aber doch vielfach sehr weit auseinander, sodass eine getrennte Darstellung notwendig ist.

Ich fasse zuerst die erste Gruppe der Münchner Pfandvermittler ins Auge, nämlich:

36. Die städtischen Pfandvermittler.

α. Zulassung.

Während es früher, um die Vermittlungstätigkeit ausüben zu können, nur nötig war, bei dem städt. Leihhaus vorstellig zu werden nnd diesem den Geschäftsbetrieb anzuzeigen, sind nunmehr die städt. Pfandvermittler stets widerruflich angestellte Gemeindebedienstete, deren Zahl beschänkt ist. Ihre Stellung ist jedoch insofern von jener der übrigen Gemeindebediensteten verschieden, als ihnen ein Anspruch auf ein Gehalt nicht zusteht. Sie beziehen für ihre Tätigkeit lediglich die festgesetzten Vermittlungsgebühren, eine Garantie aber, dass diese Einnahmen eine gewisse Höhe erreichen, ist ihnen nicht geboten.

β. Die Belehnung der Pfänder.

Die Vermittler sind verpflichtet alle jene Pfänder, welche sich zur Belehnung durch die städt. Leihanstalt eignen, anzunehmen und dieselben der Leihanstalt zu vermitteln. Dieselben Verbote, welche für die öffentliche Leihanstalt und für die Privatunternehmer hinsichtlich der Belehnung von Pfändern bestehen, haben auch für sie Geltung.

Die Verpfänder sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Wunsch des Verpfländers einen Vorschuss zu gewähren. Die Höhe des Vorschusses soll jedoch den Betrag, den das Leihhaus voraussichtlich als Pfanddarlehen bewilligen wird, nicht übersteigen. Ist die Differenz zwischen der Einschätzung des Pfandvermittlers und jener in den städt. Leihanstalten nicht zu gross, so gewähren in solchen Fällen die Leihämter, wie mir von dem Verwalter der hiesigen Leihanstalt mitgeteilt wurde, im Interresse des Verpfänders und Vermittlers ein Darlehen in gleicher

Höhe. Dafür aber muss der Pfandvermittler für den Mehrbetrag die Haftung übernehmen. Erwirbt der Pfandvermittler ein Guthaben an einem verfallenen oder versteigerten Pfande, so wird ihm der Mehrerlös, jedoch erst, wenn dieser der Leihanstalt verfallen ist, überlassen.

Demgemäss ist es üblich, dass die Münchner Pfandvermittler alle jene Pfänder, deren Taxierung Schwierigkeiten macht, namentlich wertvollere Pfänder zuerst in das Leihhaus bringen und erst dann, wenn dort das Pfand angenommen wird, dem Verpfänder das Darlehen verabreichen, andere aber sofort belehnen.

Die Vermittlungstätigkeit wickelt sich in folgender Weise ab.

Bringt jemand das Pfand zum Vermittler, so versieht dieser dasselbe zunächst mit einem Nummernzettel, der

1. den Namen des Pfandvermittlers
2. die Pfandnummer
3. die Höhe des Vorschusses
4. den Namen des Verpfänders
5. die Bezeichnung des Gegenstandes

enthält. An dem Nummernzettel ist ein Kontrollzettel befestigt, der ähnlich lautet und ebenfalls

1. den Namen des Pfandvermittlers
2. die Pfandbuchnummer
3. den Tag der Verpfändung
4. den Namen des Verpfänders
5. die Bezeichnung des Pfandgegenstandes
6. die Höhe des Vorschusses
7. die Vermittlungsgebühren
8. die Auslagen

aufweisen muss. Dieser Kontrollzettel wird vom Nummernzettel abgetrennt und dem Verpfänder übergeben. Gegen diesen muss innerhalb 14 Tage der von dem städt. Leihamt ausgestellte Pfandschein abgeholt werden.

Der Pfandvermittler hat den ihm vom Verpfänder übergebenen Gegenstand spätestens am darauffolgenden Wochentag und zwar an das ihm zugewiesene Leihhaus zu bringen. Es ist ihm jedoch erlaubt, auf Wunsch der Verpfänder, das Pfand drei Tage in Verwahr zu behalten. Bei besonderen Anlässen kann diese Frist durch den Magistrat noch verlängert werden.

Für Pfänder, welche bei dem Pfandvermittler wieder abgeholt werden, bevor sie in dem Leihamt waren, ist der Pfandleihzins für ein Monat zu erheben und mit einem Auszug an das Leihamt abzuliefern.

Wird vom Verpfänder in glaubwürdiger Weise vorgebracht, dass er den Zwischenschein verloren hat, oder dass er ihm in irgend welcher Weise abhanden gekommen ist, so kann der Pfandvermittler auf eigene Gefahr dem Verpfänder den Pfandschein oder das Pfand auch ohne vor-

gängige Rückgabe des Zwischenscheines aushändigen. Es steht dem Pfandvermittler jedoch frei, diese Aushändigung von einer vorgängigen Sicherstellung gegen Ansprüche Dritter abhängig zu machen. Kommt eine Einigung über die Art oder Höhe der Sicherstellung zwischen dem Verpfänder und dem Pfandvermittler nicht zu stande, so hat hierüber der Magistrat zu entscheiden.

Auf Grund dieser Verfügung wurden im Jahre 1909 von den insgesamt bei den Pfandvermittlern versetzten 176660 Pfänder 30692 (d. i. 17 %) wieder abgeholt, bevor sie in der Leihanstalt waren. Darunter vor allem die Wochenpfänder.

γ. Gebühren.

Während früher der Vermittlerlohn für alle Gegenstände, gleichviel welchen Wert sie repräsentierten, gleichmässig 20 Pfennig für die Belehnung, Umschreibung und Auslösung betrug, ist in der nunmehr geltenden Dienstanweisung eine Abstufung der Gebühren nach der Höhe des Darlehens vorgenommen worden und zwar dürfen die Vermittler berechnen für Verpfänden und Auslösen

bei	einem	Darlehen	von	2	bis	5	Mk.	10 Pfg.
„	„	„	„	6	„	10	„	20 „
„	„	„	„	11	„	50	„	30 „
„	„	„	„	51	„	100	„	40 „
„	„	„	„	101 Mk. und darüber				1 Mk.

Für Gegenstände zu deren Transport ein Wagen (auch Handwagen) erforderlich ist, sowie für Versendung von Gegenständen durch die Post oder Bahn erhöhen sich die Gebühren um 30 Pfennig.

Besondere Auslagen, welche dem Pfandvermittler durch die Ausführung eines Auftrages erwachsen (z. B. Verpackung und Beförderung von Pfandgegenständen) sind dem Auftraggeber genau zu berechnen. Dagegen dürfen Auslagen für Gänge und Dienstleistungen, welche mit dem Dienstbetriebe regelmässig verbunden sind, nicht besonders veranschlagt werden. Ebensowenig dürfen Gebühren für die Gewährung von Vorschüssen verlangt oder angenommen werden.

δ. Die Buchführung.

Wie den Privatverleihern ist auch den Pfandvermittlern eine eingehende Buchführung zur Vorschrift gemacht worden. Nach der Dienstanweisung für die städt. Pfandvermittler muss der Pfandvermittler ein Pfänderbuch, ein Auslösungsbuch, ein Umschreibbuch und ein Mehrerlösbuch führen.

In dem Pfänderbuch sind folgende Rubriken vorgesehen:

1. Die laufende Nummer.
2. Datum der Empfangnahme des Pfandobjektes.
3. Bezeichnung des Versatzgegenstandes.

4. Name des Verpfänders.
5. Ablieferung an das Leihamt (Tag, Monat, Jahr).
6. Pfandscheinnummer.
7. Darlehen des Leihamtes.
8. Abzüge des Pfandvermittlers (Vorschuss, Gebühren, Auslagen).
9. Datum der Abgabe des Scheines an den Verpfänder.
10. Datum der Auslösung oder Umschreibung des Pfandes.

In dem Auslösungsbuch sind aufzuführen:

1. Die laufende Nummer.
2. Datum der Auslösung.
3. Nummer des Pfandscheines.
4. Name des Auftraggebers.
5. Bezeichnung der Pfandgegenstände.
6. Höhe des Darlehens.
7. Betrag der Zinsen und Gebühren der Pfandleihanstalt.
8. Tag der Abholung des Pfandes.
9. Wiederversetzung des Pfandes unter Nummer.
10. Gebühr des Vermittlers.
11. Bemerkungen.

Das Umschreibebuch enthält:

1. Die laufende Nummer.
2. Datum der Umschreibung.
3. Name des Verpfänders.
4. Bezeichnung der Pfandgegenstände.
5. Alte Nummer des Pfandscheines.
6. Darlehen des Leihamtes.
7. Zinsen und Gebühren des Leihamtes.
8. Neue Nummer des Pfandscheines.
9. Neues Darlehen des Leihamtes.
10. Datum der Abgabe des Scheines an den Verpfänder.

In das Mehrerlösbuch ist einzutragen:

1. Die laufende Nummer
2. Nummer des Pfandscheines
3. Name des Auftraggebers
4. Betrag des Mehrerlöses
5. Tag der Abholung des Mehrerlöses.

Der Verpfänder hat das Recht, einen Auszug aus einem der vier Bücher zu verlangen. Diesen hat der Vermittler sofort auszufertigen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

ε. Die Haftung.

Die Haftung des Vermittlers ist eine doppelte. Er haftet 1. der städt. Leihanstalt, 2. gemäss § 688 B.G.B. dem Kreditnehmer.

ad. I. Die Pfandvermittler sind verpflichtet, die durch ihre Ver-

mittlung versetzten Pfänder, welche bei der Versteigerung die Belehnungssumme incl. Zinsen und Scheingebühren nicht ergeben sollten, zum Betrage der darauf ruhenden Lasten zu übernehmen. Kommt der Pfandvermittler dieser Verpflichtung nicht nach, dann gelangen die von ihm nicht übernommenen Gegenstände zur nächsten Versteigerung und wird der sich ergebende Mindererlös dem Haftgelde des Pfandvermittlers entnommen. Die übernommenen Pfänder dürfen von dem Vermittler wieder veräussert werden.

ad. II. Wer zur Benutzung der städt. Pfandleihanstalt sich eines Vermittlers bedient, kann sich bezüglich aller Ansprüche, welche durch ihre Tätigkeit der Pfandleihanstalt erwachsen, nur an den Pfandvermittler nicht an die Pfandleihanstalt halten, dies gilt insbesondere auch von dem Anspruch auf Auszahlung des Darlehens, sowie auf Herausgabe des ausgelösten Pfandes bei der Auslösung. Der Magistrat ist berechtigt, ihm begründend erscheinende Ansprüche der Verpfänder oder Pfandeigentümer aus dem Haftgeld des Pfandvermittlers zu decken.

Zur Sicherstellung aller aus der Haftung des Vermittlers entspringenden Ansprüche haben die städt. Pfandvermittler bei dem städtischen Hinterlegungsamt ein Haftgeld in einer vom Magistrat festzusetzenden Art und Höhe zu leisten. Zur Zeit beträgt dieses Haftgeld 1000 Mark.

ζ. Personal, Geschäftsräume und Geschäftszeit.

Die Überbringung der Waren von der Geschäftsstelle des Pfandvermittlers kann der Vermittler meist nicht selbst besorgen. Er benötigt dazu ein Hilfspersonal. Grössere Geschäfte stellen hiefür eigene Bedienstete an, bei den kleineren besorgt dieselbe Person die Überbringung der Pfänder in das Leihhaus für mehrere Vermittler.

Die Beschaffung der nötigen Diensträume ist Aufgabe des Pfandvermittlers. Zur Orientierung für das Publikum ist ein auf seine Stellung bezüglicher Schild vor den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Geschäftsräume der Pfandvermittler sind geöffnet an Wochentagen von 8—12 Uhr vormittags und von 1—8 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 7—8 Uhr vormittags.

η. Aufsicht.

Die Aufsicht über Pfandvermittler wird durch den Verwalter der städt. Pfandleihanstalt ausgeübt. Ausserdem können die vom Magistrate ermächtigten Beamten jederzeit den Dienstbetrieb der Pfandvermittler prüfen, sowie die Vorlage der Pfandbücher, der Pfänder, Pfandscheine und aller sonstigen Dienstpapiere verlangen. Der Pfandvermittler ist verpflichtet, hiebei jede verlangte Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen.

37. Die gewerblichen Pfandvermittler.

Ich gehe zur zweiten Gruppe der Münchner Pfandvermittler über,

nämlich zu den gewerblichen. Massgebend ist nunmehr für sie, nachdem die Vorschriften vom 14. Januar 1909 revidiert und teilweise abgeändert wurden, die Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, die gleichzeitig mit dem Erlass einer neuen Pfandverleiherverordnung erfolgte.

A. Zulassung zum Gewerbebetrieb: Die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandvermittlers wird von der Distriktspolizeibehörde bezw. von der Polizeidirektion in München erteilt.

B. Vermittlungstätigkeit: Im allgemeinen sind die Vorschriften dieselben, die wir bereits bei den städt. Vermittlern kennen gelernt haben. Sie haben die ihnen erteilten Aufträge möglichst rasch zu erledigen. Der äusserste Termin ist der nächstfolgende Wochentag. Dem Verpfänder hat der Pfandvermittler eine mit seiner Unterschrift und mit dem Datum versehene Bescheinigung auszustellen und gegen diese sofort nach Ausstellung den Pfandschein des Privatverleihers auszuhändigen. Wird der Pfandschein von dem Verpfänder nicht abgeholt, so muss der Pfandvermittler den Schein bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen. Nur wenn der Verpfänder ihm eine schriftliche Vollmacht ausstellt, wonach letzterer befugt ist, Pfandscheine zum Zwecke der späteren Aushändigung an den Verpfänder aufzubewahren, darf er denselben länger zurückbehalten.

Ähnlich ist das Verfahren bei der Auslösung und Umschreibung. Der Pfandvermittler hat ebenfalls Bescheinigungen, analog der betreffenden Rubriken im Pfandbuch auszustellen, nach Vollzug des ihm erteilten Auftrags diese von dem Verpfänder zurückzuverlangen und Zug um Zug dem Verpfänder den Pfandschein zurückzugeben. Werden die Pfand- und Mehrerlösbeträge, Wertpapiere und Kostbarkeiten vom Eigentümer nicht erhoben, so muss der Vermittler sie bei dem Amtsgericht oder, sofern die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens der Kgl. Bank wie in München übertragen ist, bei dieser 14 Tage nach Empfang hinterlegen.

Ist ein Pfandschein verfallen, so muss der Pfandvermittler den Pfandschein sofort am Tage nach dem Verfall an die Ortspolizeibehörde einliefern. Zur Kontrolle dieser Bestimmung muss der Pfandleiher ein Verzeichnis der Pfandscheine über diejenigen verfallenen Pfänder, die durch einen Pfandvermittler versetzt wurden, unter Angabe der Nummer und des Datums des Pfandscheines binnen vier Tage nach dem Verfall des Pfandes an die Ortspolizeibehörde des Geschäftssitzes des Pfandvermittlers einsenden.

C. Die Gebühren, welche der gewerbliche Pfandvermittler erheben darf, werden von der Distriktspolizeibehörde festgesetzt. Sie sind zur Zeit dieselben, die auch für die städt. Pfandvermittler bestehen.

D. Die Buchführung ist ähnlich, wie bei den städt. Pfandvermittlern geregelt. Es sind zwei Journale zu halten, das Pfänderbuch und das Mehrerlösbuch. Das Pfänderbuch hat nicht weniger als 22 Kolonnen, das Mehrerlösbuch 17.

Das Pfandbuch des privaten Pfandvermittlers enthält folgende Rubriken:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Empfang des Pfandes am .....
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, Strasse und Hausnummer des Verpfänders.
4. Bezeichnung des Pfandes, bei Juwelen, Gold- und Silbersachen unter Angabe des Gewichtes.
5. Betrag des Vorschusses auf die Versatzsumme.
6. „ der Vermittlungsgebühren.
7. „ der Auslagen (inkl. Vermittlungsgebühren).
8. Das Pfand wurde versetzt an die Leihanstalt oder das Pfandleihgeschäft.
9. „ „ „ „ unter Pfandscheinnummer.....
10. „ „ „ „ am .....
11. „ „ „ „ gegen Mark .....
12. Verfalltag des Pfandes .....
13. Der Pfandschein wurde dem Verpfänder hinausgegeben .....
14. „ „ „ an die Ortspolizeibehörde hinausgegeben
15. „ „ „ zur Erneuerung übergeben am.....
16. „ „ „ erneuert am.....
17. „ „ „ zur Pfandeinlösung übergeben am.....
18. „ „ „ „ „ „ mit einem Betrag .....
19. Das Pfand wurde ausgelöst am.....
20. „ „ „ an den Verpfänder hinausgegeben am .....
21. Das Pfand wurde an das Amtsgericht (die Kgl. Bank) hinausgegeben am .....
22. Bestätigung des Rückempfanges des Pfandes durch Unterschrift des Verpfänders (auch bei Nichtannahme des Pfandes beim Pfandleiher) dann Bemerkungen und Verweisungen auf das Mehrerlösbuch.

Im Mehrerlösbuch muss aufgezeichnet werden:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, Strasse und Hausnummer des Verpfänders.
3. Bezeichnung des Pfandes.
4. Pfandscheinnummer und Datum.
5. Pfandschein, Tag des Empfanges.
6. Das Pfand wurde versetzt um Mark.....
7. „ „ „ versteigert am .....
8. „ „ „ „ um .....
9. „ „ „ „ also mit einem Mehrerlös von Mark
10. Betrag der Gebühren zusammen Mark .....

11. Betrag der Auslagen zusammen Mark .....
12. Der dem Verpfänder bleibende Betrag wurde ausbezahlt mit
13. „ „ „ „ „ „ „ am
14. „ „ „ „ „ „ „ laut Unterschrift des Verpfänders.
15. Der dem Verpfänder bleibende Betrag wurde an das Amtsgericht (Kgl. Bank) abgeliefert mit Mark.....
16. Der dem Verpfänder bleibende Betrag wurde an das Amtsgericht (Kgl. Bank) abgeliefert am .....
17. Bemerkungen, insbesondere Verweisungen auf das Pfandbuch.

E. Pfandversicherung. Der Pfandvermittler muss die Pfandgegenstände in einem dem tatsächlichen Geschäftsumfang entsprechenden Betrag gegen Feuersgefahr und Einbruchdiebstahl versichern.

F. Aufsicht. Die Aufsicht über die Pfandvermittler obliegt in München der Polizeidirektion. Der Pfandvermittler ist verpflichtet den Beamten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in seine Geschäfts- und Lagerräume zu gestatten, ihnen die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungsurkunden und sonstigen Geschäftspapiere vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäss zu erteilen.

38. Wirtschaftliche Lage der Pfandvermittlungsgeschäfte.

Die unmittelbaren Folgen der im Jahre 1909 eingetretenen organisatorischen Änderungen waren, dass die Zahl der Pfandvermittler, die sich früher auf zirka 300 belief, auf 59 herabsank. Von diesen vermitteln 24 für die noch bestehenden drei Privatanstalten und 35 für die städt. Leihanstalt.

Die Mehrzahl dieser Geschäfte ist in den Händen von Frauen. Nur in einigen grösseren Betrieben arbeiten die Männer mit.

Die städt. Pfandvermittler erhielten im Jahre 1910

353677	Aufträge	zum	Versetzen.
221716	„	„	Auslösen.
46063	„	„	Umschreiben.
2649	„	„	Erheben von Mehrerlösen.
624105			

(d. i. bei einem Umsatz der städt. Pfandanstalt v. 1030874 Pfänder zirka 60%.)

Nimmt man für jede Vermittlung den geringsten Gebührensatz von 10 Pfennig an, so hatten die Pfandvermittler insgesamt einen Jahresverdienst von 62416.— Mk., oder ein durchschnittliches Einkommen von 1783.— Mk.

Über die Einnahmen der privaten Vermittler konnte ich keine Aufschlüsse erhalten. Ich habe jedoch den Eindruck erhalten, dass ihr Ge-

schäftsbetrieb bedeutend kleiner ist, als der der meisten städt. Pfandvermittler.

39. α. Wirkungen der Pfandvermittlergeschäfte auf das Versatzgeschäft des Leihhauses.

Die Tätigkeit der Pfandvermittler hat eine grosse Verteuerung des Leihauskredites zur Folge.

Zur Illustrierung diene ein schon öfters benütztes Beispiel!

Angenommen, es verpfände jemand zu Beginn der Woche einen Gegenstand mit einem Schätzungswert von Mk. 5.— unter Beiziehung eines Pfandvermittlers und lässt denselben am Ende derselben Woche wieder abholen, so hat er zu bezahlen:

für	Darlehen	Mk. 5.—
„	Zinsen	„ 0.05
„	Scheingebühren	„ 0.05
„	Vermittlungsgebühren	„ 0.20
	Summa	Mk. 5.30.

Würde er diese Verpfändungen das ganze Jahr hindurch fortsetzen, so hätte er für diese Mk. 5.— insgesamt an Zinsen und Gebühren Mk. 15.60 zu bezahlen, das sind aber ungefähr 300% des Darlehensbetrages.

β. Welche Beweggründe veranlassen das Publikum zur Inanspruchnahme der Pfandvermittler?

Die Ursachen, welche das Publikum veranlassen, trotz der grossen Verteuerung des Kredites sich der Pfandvermittler zu bedienen, mögen zunächst rein individuell sein. Doch dürften zwei Momente ausschlaggebend sein: 1. die unüberwindliche Scheu, welche manche Personen vor dem Betreten des Leihhauses haben, 2. die am Orte bestehende Organisation des Pfandleihgeschäftes.

Es gibt viele Leute, die ihre Geldmisere lieber einer Einzelperson anvertrauen als öffentlichen Beamten. Diesem Schamgefühl wissen die Pfandvermittler noch in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie in der Auswahl ihrer Geschäftsstellen äussert vorsichtig zu Werke gehen. Meist befinden sich ihre Geschäftsräume in den Rückgebäuden oder Seitengebäuden oder sie haben zwei Eingänge, einen von der Strasse her, den andern von der Hausflur aus. Der Verpfänder braucht dann nicht zu befürchten, mit Bekannten zusammenzutreffen, welche vielleicht seine Geldverlegenheit erraten würden.

Die Pfandvermittlungsstellen sind da seltener, wo am Orte eine grosse Anzahl von Privatbetrieben besteht, wie dies z. B. regelmässig in Preussen der Fall ist. Ebenso ist das Bedürfnis nach einem Pfandvermittler dort geringer, wo ein grosses Institut ein ausgedehntes Netz von Filialen verbreitet hat. Wo dagegen wie in München den Privatleih-

anstalten ein begrenztes Wirkungsgebiet offensteht und das Leihhaus nur wenige Betriebsabteilungen besitzt, bietet sich dem Vermittler ein weites Arbeitsfeld. Dazu kommt noch, dass die Bürostunden des öffentlichen Leihhauses wie der privaten Pfandleihanstalten (letztere infolge ortspolizeilicher Vorschriften) mit der Arbeitszeit der ärmeren Klassen zusammenfallen, so dass ohne Mittelspersonen der Leihhauskredit nicht in Anspruch genommen werden kann. Dies mag auch einer der Gründe sein, dass alle vier öffentlichen Leihhäuser von einer ganzen Gruppe von Vermittlern umringt sind. Die Entfernung kann nicht allein ausschlaggebend sein, sonst müssten die Vermittler, welche ihre Geschäftsstellen unmittelbar vor den Toren des Leihhauses errichtet haben, arbeitslos bleiben. Wahrscheinlich ist hierin auch der Grund zu suchen, dass die hiesigen Pfandverleiher ebenfalls der Mittelspersonen bedürfen, da sie ja dieselbe Geschäftszeit einhalten müssen wie die städt. Pfandanstalt. Die meisten Städte haben dieselbe Bürozeit wie das Münchner Leihhaus. Doch sind einige bereits in dieser Hinsicht reformatorisch vorgegangen. Die Lombardverwaltung in Hamburg (gegründet 1650) hält ihre Geschäftslokale offen von 9 Uhr morgens ununterbrochen bis 8 Uhr abends und zwar wurde mir von der dortigen Leihhausverwaltung als Grund angegeben, dass die städt. Leihanstalten Konkurrenzunternehmungen darstellen gegenüber privaten und demgemäss ihre Geschäftszeit möglichst diesen anzupassen haben. (In München ist dies umgekehrt.) Gegen die Ausdehnung der Geschäftsstunden bezw. gegen ihre Verlegung wird geltend gemacht, dass in den Abendstunden bei künstlichem Licht die Sicherheit der Schätzungen leide. (Es fragt sich nur, ob nicht in den ersten Morgenstunden der Wintermonate das Licht ebenso ungünstig ist.)

Nachteile des Pfandleihgeschäftes. Notwendigkeit desselben.

40. Fördern die Leihanstalten den Leichtsinn?[1])

Mohl, der die Pfandhäuser den Spielhäusern und Bordellen gleichstellt, äussert sich über die Wirkungen der Leihhäuser wie folgt:[2])

„Wenn irgendwie etwas, so wirkt die so bequem dargebotene Gelegenheit verderblich. Die Leichtigkeit, sich für den Augenblick Geld zu verschaffen ohne es zu verdienen, das bereite Mittel sich einer momentanen Entbehrung, einer augenblicklichen Verlegenheit durch Versatz eines Stückes seiner fahrenden Habe zu entschlagen, sich einen Genuss zu verschaffen, einem Vergnügen nachzujagen, auch wenn die baren Mittel fehlen, leichtsinnig und gedankenlos auf die Zukunft hineinzuhausen, die Lumperei und Liederlichkeit, das wirtschaftliche Versinken, welches aus all dem hervorgeht, dies ist das allergrösste Verderben des Leihhauses.“

Zum Beweise führt Mohl an, dass in München vor Errichtung einer zweiten Anstalt jährlich ungefähr 130000 Pfänder versetzt wurden, nach Eröffnung aber 198000 bis 208000.

Hack[3]) verwirft den Leihhauskredit deshalb, weil er vor allem konsumtive Zwecke verfolgt. Unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen sollte der konsumtive Kredit nur insofern vorkommen, als aus dem verwendeten Darlehen eine höhere Leistungsfähigkeit erwächst. Ist dies nicht der Fall, so wirkt diese Kreditart schädlich, da sie die Vorauszehrung künftigen Einkommens ermöglicht.

Die Redensart, dass viele Leute ihre Betten versetzen, um Geld zu Vergnügungen zu erhalten, dürfte allgemein bekannt sein. Unverkennbar geht in gewissen Schichten der Bevölkerung, namentlich in den besser situierten, die Stimmung dahin, die Leihanstalten seien eine unberechtigte

[1]) Wenn im folgenden vor allem das öffentliche Leihhaus in den Kreis der Untersuchung gezogen wird, so beruht dies darauf, dass mir die hiesigen drei Pfandvermittler einen Einblick in ihren Geschäftsbetrieb nicht gewährten.

[2]) R. v. Mohl: „Die Pest der öffentlichen Leihhäuser“, Stuttgart 1866 S. 18.

[3]) Fr. Hack: „Ueber öffentliche Pfandhäuser“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1871 27. Jahrg. S. 48.

Bildung unserer Zeit und nur Anstalten für unnötiges Schuldenmachen, die Verpfänder dagegen unsolide, moralisch schwächliche, keine oder nur geringe Sympathien verdienende Elemente.

Prüft man diese Vorwürfe näher, so muss man zugeben, dass unter dem kreditnehmenden Publikum Leute sich finden, die ihre Habseligkeiten verpfänden, um Geld für die Befriedigung von Luxusbedürfnissen zu erhalten, bei denen also die Notwendigkeit zu Versetzen die Folge irrationeller Wirtschaftsführung ist. Heute haben wir nichts, aber morgen schwimmen wir im Geld, diese nur allzu trügerische Hoffnung mag viele zur Verpfändung ihrer gerade entbehrlichen Sachen verführen. Solche Personen aber, die einen so leichtsinnigen Charakter haben, dass sie Geld zu Vergnügungen auch dann noch entleihen, wenn sie das Notwendigste dafür hergeben müssen, wird man nicht bessern können, wenn man die Leihanstalten sperren würde. Man müsste sie denn so bevormunden können, dass ihnen das Schuldenmachen überhaupt unmöglich gemacht würde. Sonst würden sie anderswo Gelegenheit suchen und finden, sich Geld zu verschaffen.

Nach unseren obigen Ausführungen über die Hauptzeiten der Verpfändungen hat es sich nicht bestätigt, dass vergnügungsreiche Zeiten einen merklichen Einfluss auf das Pfandleihgeschäft ausüben.[1])

41. Wird durch das Pfandleihgeschäft der Hehlerei Vorschub geleistet?

Die Frage, ob durch das Pfandleihgeschäft der Hehlerei Vorschub geleistet wird, wurde bereits berührt in § 26. Dort war darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vor allem aus Furcht, es möchten die Pfandleiher bei voller Freigabe ihres Gewerbes sich unsauberer Geschäfte nicht enthalten können, das Gewerbe der Pfandleiher konzessionspflichtig machte. Eingehender wurde diese Frage erörtert, als bei der Einführung des B. G. B. die Frage zu lösen war: Soll der Pfandeigentümer den ihm gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst wie abhanden gekommenen Gegenstand von dem gutgläubigen Leihausinhaber unentgeltlich zurück-

[1]) In der von der Leihhausverwaltung der Stadt Frankfurt im Jahre 1900 veranstaltetem Rundfrage war auch die Frage aufgenommen, ob die öffentlichen Pfandhäuser den Leichtsinn unterstützen. Das Ergebnis war, dass von keiner Seite eine bejahende Antwort einlief. Von den 20 Anstalten, an welche die Rundfrage gerichtet war, haben nur zwei (Crefeld und Düsseldorf) beobachtet, dass das Pfandhaus in stärkerem Masse von leichtsinnigen Personen in Anspruch genommen werde. Doch erscheint ihnen dieser Missbrauch nicht so gross, dass man ihm den segensreichen Wirkungen gegenüber eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen könne. Die meisten Anstalten halten die Fälle einer missbräuchlichen Benutzung nicht für sehr zahlreich und erklären, dass dieselben nicht in Betracht kommen könnten, gegenüber der weit überwiegenden Zahl der Verpfändungen, bei denen sich das Pfandhaus von grösstem Nutzen für die ärmeren oder in augenblicklicher Notlage befindlichen Leute erweise. Vergl. auch stat. Jahrbuch deutscher Städte f. 1910 S. 169.

verlangen können oder soll er nur dann auf der Herausgabe bestehen können, wenn er die auf das Pfand gegebene Darlehenssumme inkl. Zinsen entrichtet? (935, 120, 7 B. G. B.)

Mit Rücksicht darauf, dass die öffentlichen Leihhäuser der Gemeinden und des Staates im öffentlichen Interesse betrieben werden, bleiben die Vorrechte dieser Institute hinsichtlich des Lösungsanspruches unberührt. (§ 94 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.) Für die öffentlichen Leihhäuser in Bayern ist Art. 99 des Bayer. Ausführungsgesetzes massgebend geworden, der sie mit dem Lösungsanspruch ausstattet.[1])

Weit mehr Misstrauen brachte der Gesetzgeber den privaten Unternehmern entgegen. Zwar hat auch der Entwurf zum B. G. B. an dem im preussischen Landrecht (I, 15 § 24—26) gegebenen Lösungsanspruch festgehaten, allein die Kommission für die zweite Lesung schloss sich dem gemeinen Rechte an und lehnte jeden Löhnungsanspruch ab[2]). Massgebend war dabei der Gesichtspunkt, dass ein solcher Anspruch indirekt eine Förderung der Hehlerei zur Folge haben könne.

Diese Stellungnahme des Gesetzgebers, sowie eine Menge von Angriffen durch die die Leihhausinhaber täglich der Hehlerei beschuldigt werden, dürften es rechtfertigen auf diese Frage in folgendem näher einzugehen.

Tatsache ist, dass das Pfandleihgeschäft viel mit verbrecherischen Elementen zu kämpfen hat. Der Grund hiefür mag darin liegen, dass der Dieb sofort nach Ausführung des Diebstahles eine Absatzgelegenheit für seine Beute sucht und das Leihhaus dadurch, dass es Gegenstände der verschiedensten Art annimmt, ohne dass sich der Überbringer in der Regel über den rechtmässigen Besitz des Pfandes auszuweisen hat, hiezu eine günstige Gelegenheit bietet. Doch ist es fraglich, ob dem Leihhausinhaber der Vorwurf der Hehlerei gemacht werden kann, wenn er derartige Pfandobjekte belehnt.

---

[1]) Diese Sonderstellung der öffentlichen Leihhäuser findet sich bereits bei den ersten montes pietatis in Italien. Der Eigentümer hatte sich an den Dieb zu halten, doch musste er von den Leihhausbeamten nach Möglichkeit unterstützt werden. Das Münchner Leihhaus kam in den Genuss dieses Vorrechtes schon bei seiner Gründung durch Privileg von 1754. Doch wurde dabei unterschieden: Zeigt der Eigentümer einer gestohlenen Sache den Diebstahl sofort an und übergibt er dem Leihhaus eine genaue Beschreibung des Gegenstandes, so soll ihm, falls das Pfand versetzt wird, dasselbe unentgeltlich herausgegeben werden. Unterlässt er aber die Anzeige und belehnt das Amt unwissentlich das Pfand, in diesem Falle soll er dasselbe nur gegen Herausgabe des hierauf geliehenen Kapitales und der verfallenen Zinsen erhalten. Dasselbe Vorrecht besassen nach Schmoller auch die Juden, die es in Deutschland wie anderwärts durchsetzten, dass ihnen das gestohlene Gut nur gegen Rückzahlung des Darlehens, das sie darauf gegeben haben, abgenommen werden durfte, ein Rechtsgrundsatz, der später auch auf christliche Geschäftsleute überging.

[2]) Vergl. die gesamten Materialien zum B. G.-B. für das Deutsche Reich, Mugden 3. Bd. S. 637.

Nach § 259 des Reichsstrafgesetzbuches macht sich der Pfandleiher der Hehlerei dann schuldig, wenn er um des eigenen Vorteiles willen sich mit Verbrechern in Verbindung setzt und mit ihrem Einverständnis den unrechtmässig erworbenen Gegenstand in Pfand nimmt. Dies ist aber bei den Pfandverleihern nicht der Fall. Wenn sie gestohlene Gegenstände belehnen, so geschieht dies aus Unkenntnis über die Herkunft der Pfandobjekte.

Worin besteht der Vorteil, der dem Pfandverleiher, wenn er sich der Hehlerei schuldig machen würde, in Aussicht steht? Einzig und allein in dem Zinsengenusse. Denn nachdem der Pfandleiher die bei der Versteigerung erzielten Mehrerlöse abliefern muss, hat er kein Interesse, einen Gegenstand zu belehnen, um ihn dann nach Verfall mit Gewinn zu verkaufen. Anders da, wo der Pfandleiher zugleich Inhaber eines Trödlerladens ist, wie dies in Preussen meist der Fall ist. Hier ist die Versuchung unredlichen Elementen die Hand zu bieten schon viel grösser. Denn es kann der Gegenstand leicht in dem Trödelgeschäft untergebracht werden, das nicht den strengen polizeilichen Vorschriften untersteht, wie der Pfandleihbetrieb. Die geringe Ankaufssumme, sowie die leichtere Verkaufsgelegenheit ermöglichen es dem Inhaber, den Gegenstand mit entsprechendem Gewinn abzustossen. Kommen aber derartige Geschäfte vor, so ist damit nicht das Pfandleihgeschäft zu belasten, sondern sie gehören zu den üblen Begleiterscheinungen, die der Trödelhandel mit sich bringt.

Man mag vielleicht einwenden, der Pfandleiher würde sicherlich weniger Bedenken tragen, in zweifelhaften Fällen einen Gegenstand als Pfand anzunehmen, wenn er weiss, dass er die für das Pfand hingegebene Darlehenssumme auf jeden Fall wieder erhält, als wenn er sich sagen muss, dass er das Pfandobjekt dem rechtmässigen Besitzer unentgeltlich herausgeben soll.

Dem ist entgegenzuhalten, dass ja für die Pfandleiher die Konzessionspflicht besteht, so dass derartige Elemente leicht aus dem Stande der Pfandverleiher entfernt werden könnten.

Sehen wir uns in den erfolgten Anzeigen und gerichtlichen Aburteilungen um, so ist regelmässig erwiesen, dass der Pfandleiher im guten Glauben gehandelt hat, wenn gestohlene Pfänder in seinem Besitze vorgefunden wurden. So wenig aber daraus hervorzugehen scheint, dass sich die Vorwürfe gegen die Pfandleiher auf objektive Beweise stützen, so wenig ist es ersichtlich, warum der Gesetzgeber die öffentlichen Leihhäuser hinsichtlich des Lösungsanspruches besonders protegiert. Denn bei den städtischen und anderen öffentlichen Leihhäusern kommt es ebenfalls des öfteren vor, dass sie Gegenstände belehnen, von denen sich später herausstellt, dass sie der Verpfänder in unrechtmässiger Weise an sich gebracht hat.

Leider fehlen exakte Nachweise über die Zahl der Fälle, welche hier in Betracht kommen, bei den öffentlichen wie bei den privaten Leihanstalten. Doch darf angenommen werden, dass sie zu besonderen Bedenken keinen Anlass geben.

Die Justizkommission des preussischen Abgeordneten-Hauses hat vor einiger Zeit eine Rundfrage an sämtliche öffentliche Leihanstalten in Preussen, die hinsichtlich des Lösungsanspruches nicht privilegiert sind, gerichtet, wie hoch die bisherigen Schäden sich belaufen, die durch die Belehnung gestohlener Sachen dem Leihhaus entstanden sind. Sie kam dabei zu dem Resultate, dass diese so gering seien, dass zu einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage kein Grund vorliege.

Eine von mir an 75 deutsche Leihämter gerichtete Rundfrage, wie viel gestohlene Pfänder jährlich von ihnen belehnt worden seien, hatte nur einen bescheidenen Erfolg. Von den eingelaufenen 33 Antwortschreiben berichtete die überwiegende Mehrzahl, dass von ihnen diesbezügliche Aufschreibungen nicht geführt würden, dass aber die Zahl derartiger Belehnungen äusserst gering sei.

Nur von folgenden Leihämtern erhielt ich die Zahlen für die letzten fünf Jahre eingesandt.

Gestohlene Pfänder wurden belehnt in:

	Augsburg	Breslau	Dresden	Düsseldorf	Mannheim	München
1905	27	4	121	54	22	—
1906	22	8	89	12	9	—
1907	50	3	92	3	12	—
1908	39	4	85	11	11	21
1909	70	1	154	30	10	—

Zu bemerken ist, dass mir von einigen Leihämtern, wie Barmen mitgeteilt wurde, dass derartige Pfänder vor allem durch die Pfandvermittler ins Leihhaus gebracht werden.

Bei den Privatverleihern konnte die Anzahl der in Rede stehenden Belehnungen nicht ermittelt werden. Hier gibt lediglich die Petition des Verbandes der Pfandverleiher Deutschlands vom 29. Nov. 1909 einige Anhaltspunkte. Es heisst dort: „Die Zahl der Fälle, in denen die Verbandsmitglieder Pfänder unentgeltlich herausgeben mussten, ist auf weit über 2000.— zu schätzen. Der Verbandsleitung sind Mitglieder bekannt, die allein 20—30 derartige Fälle innerhalb kurzer Zeit zu verzeichnen hatten.“

[1]) Vergl. Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Bd. II Nr. 15 vom 28. Juni 1910.

Im Widerspruch damit steht jedoch die Aussage eines hiesigen Pfandverleihers, der mir mitteilte, er habe seit 10 Jahren ungefähr 10—15 gestohlene Pfänder belehnt und diese unentgeltlich herausgeben müssen.

Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle bleiben das grosse Verdienst, das sich die Leihhäuser um den polizeilichen Kriminaldienst erworben haben. Denn gerade dadurch, dass viele Verbrecher sich zuerst an das Leihhaus wenden, dort aber von den Beamten mit Misstrauen aufgenommen werden, ist es schon wiederholt gelungen, des Täters habhaft zu werden. Auch für das Publikum ist es von Vorteil, wenn das Leihhaus diese Gegenstände an sich zieht. Denn es kann dann leichter wieder in den Besitz seines Eigentumes gelangen, als wenn die Sachen in Kaschemmen ihren Absatz finden oder den Weg in den Schmelztiegel unehrlicher Goldarbeiter nehmen.

42. Wirkt das Pfandleihgeschäft schädigend auf Industrie und Handel?

Lassen wir die Gegner selbst sprechen!

Auf dem 25. Allgemeinen Bayer. Handwerkertag in München am 13. und 14. Juni 1908, auf welchem eine Besprechung der Misstände in den städt. Leihhäusern auf der Tagesordnung stand, führte der Referent, ein Münchner Uhrmachermeister, Folgendes aus[1]):

„An einem Leihhaus ist zu lesen: Haus der Barmherzigkeit und der Hilfe. Die Leihhäuser in München aber scheinen ganz anderen Zwecken zu dienen. Ihre ursprüngliche Bestimmung, den in Not geratenen Leuten zu helfen, haben sie mehr und mehr verloren und sind zum Tummelplatz für Händler und Tändler geworden. Hiedurch werden nicht nur die Angehörigen des Uhrmachergewerbes, sondern auch andere Gewerbe geschädigt. Es gibt Leute, die umfangreiche Uhrenhandelsgeschäfte mit dem Münchner Leihhaus machen. Schon die Zahl der Händler und Tändler ist bezeichnend. Während es in Leipzig 212, in Berlin 288 gibt, zählt München deren 356. Die in den Münchner Leihhäusern massenhaft versetzten Uhren werden von den Tändlern angekauft und dann im Wege des Hausierhandels verschachert."

Ähnliche Klagen wie die Uhrmacher und Juweliere bringen verschiedene Zweige der Konfektionsbranche, der Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie vor.[2])

Dass gewisse Schneider, meist Hausindustrielle, die Stoffe oder halbfertige Anzüge, welche sie von ihren Verlegern erhalten haben, direkt in

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des 25. Allgemeinen Bayer. Handwerkertages des 25. Delegiertentages des Bayer. Handwerkerbundes und der Mitgliederversammlung des Bayer. Handwerkerbundes zu München am 13. und 14. Juni 1908 S. 115.

[2]) Hetzer S. 77.

das Leihhaus bringen, ist eine auch anderwärts gemachte Beobachtung. In München veranlasste dieser Misstand im Jahre 1890 die Fabrikanten zu einer Eingabe an den Stadtmagistrat, in der sie um Abhilfe nachsuchten. Sie wurden jedoch abgewiesen.

Die Abzahlungsgeschäfte scheinen von der Gefahr des Missbrauches ihrer Waren besonders stark bedroht zu sein. Es kommt sehr oft vor, dass Personen sich in einem Abzahlungsgeschäfte bei geringer Anzahlung einen Gegenstand erwerben und ihn dann sofort in das Leihhaus bringen, wo sie ein dem Werte des Gegenstandes entsprechendes Darlehen erhalten. An eine Auslösung denken sie nicht mehr. Die Geschädigten sind die Geschäftsinhaber, da eine Pfändung der betreffenden Personen meist keinen Erfolg verspricht.[1])

Ein zweiter Redner ergänzte die Ausführungen des Referenten:

„Von dem Umfang der Schädigungen gibt wohl am besten Aufschluss die Zahl der versetzten Uhren. Es ist festgestellt, dass in München jährlich nahezu 100000 Uhren versetzt werden. Wenn wir für die Uhr einen Durchschnittswert von 20 Mk. annehmen, ergibt sich ein Betrag von zwei Millionen Mark. Pro Tag kommen in München durchschnittlich 300 Uhren in die Versatzstellen. Es ist selbstverständlich, dass sich darunter im Gebrauche befindliche Uhren befinden, welche die Besitzer wegen momentaner Geldverlegenheit versetzten. Der weitaus grösste Teil besteht aber aus neuen Uhren.“[2])

---

[1]) Die Firma Singer & Co., Nähmaschinenfabrik, Akt.-Ges., in Hamburg wandte sich mit einer diesbezüglichen Eingabe an den Stadtmagistrat München und suchte diesen zu veranlassen, dass bei den städt. Leihanstalten Nähmaschinen nur dann als Pfänder angenommen werden sollten, wenn vom Verpfänder durch Vorlage der Quittung oder durch sonstige Unterhandlungen mit der Firma die Berechtigung zum Versatz erwiesen sei. Der Münchner Stadtmagistrat wies dies Verlangen der Firma zurück mit der Begründung, dass die vorgeschlagene Belehnungsweise ihrer Waren praktisch undurchführbar sei. Denn die Nähmaschinen werden oft auch zum Geschenke gemacht oder auf Auktionen gekauft oder sonst von dritter Hand erworben. Ebensowenig Erfolg hatte dieselbe Firma mit ihren übrigen Eingaben, so z. B. an den Stadtmagistrat Mannheim.

[2]) Der Redner kommt weiter auf Fabriken zu sprechen, die direkt in das Leihhaus liefern und in der Schweiz ihren Standort haben sollen. Von diesen berichtet des Näheren Dr. Rocke in „Die Schäden des öffentlichen Leihhauses für den Uhren- und Goldwarenhandel“, (S. 8 ff. Leipzig 1905.) „Diese Industrie fertigt Uhren an, die auf das äussere Ansehen berechnet sind, deren Wert aber wegen der geringen Qualität und Güte ihres Werkes äusserst geringfügig ist. Da sie mit derartigen Erzeugnissen im reellen Handel wenig Erfolge erzielen würde, diese überhaupt durch Fachleute (Uhrmacher) kaum verkäuflich wären, so lässt man sie in die Leihhäuser wandern und begnügt sich mit der Beleihungsquote oder mit dem später bei der Versteigerung erzielten Erlöse, der jedoch im Vergleiche mit dem wirklichen Machwerke immer noch eine verhältnismässig hohe Summe darstellt“. (Wie mir jedoch von der hiesigen Leihhausverwaltung mitgeteilt wurde, kommen derartige Versatzgeschäfte in München nicht vor. Ebenso werden derartige Verpfändungen von den Privatleihanstalten in Abrede gestellt. Vergl. „Die soziale Mission der Pfandleihgeschäfte von Spitgerber, Breslau 1906 S. 8). Die gleichen Angriffe wurden auf dem deutschen Innungs- und Handwerkertag v. 30. Aug. 1910 in Berlin von den Vertretern der Juweliere-, Gold- und Silberschmiede-Innung wiederholt. (Das Leihhaus, Zentral-Organ des Verbandes der Pfandleiher Deutschlands, Nr. 10 Breslau, 1. Okt 1910). Vergl. auch stat. Jahrbuch deutscher Städte f. 1910, 17. Jahrg. S. 169.

Die Bundesgenossen der Uhrmacher im Streite gegen die Leihhäuser sind die Angehörigen des Juwelier- und Goldschmiedegewerbes, für die Dr. Grambow in seiner Broschüre „Die Missstände im Pfandleihgeschäft und Vorschläge zu deren Beseitigung" eine Lanze bricht. Grambow erzählt, dass gewisse Juweliere die Sendung ihrer Fabrikanten nur öffnen, um die Faktura zu entnehmen, dann aber in sonst unberührtem Zustande in das Leihhaus bringen. Zum Beweise führt er einige Handelskammerberichte an.[1])

Es wäre leicht, ausser den bereits angeführten noch eine Menge von leidtragenden Erwerbszweigen aufzuzählen, die alle sich durch die Existenz der Leihhäuser in ihren Interessen beeinträchtigt fühlen. Doch ist der Gegenstand ihrer Klage immer derselbe: Unreelle Konkurrenz durch den Verkauf derselben Waren in den Leihhausauktionen und Missbrauch des ihren Kunden gewährten Kredites durch den Versatz der gelieferten Waren im Leihhaus.

Untersucht man diese Vorwürfe näher, so ist es nicht schwer, die meisten von ihnen als zu weit gehend zurückzuweisen, bezw. auf Ursachen zurückzuführen, auf die das Pfandleihgeschäft keinen Einfluss hat.

Dass Uhren sowie Silber- und Goldgegenstände beliebte Versatzobjekte sind, hiefür liegt der Grund vor allem darin, dass diese Gegenstände für das Publikum leichter entbehrlich sind, als z. B. Garderobe. Dazu kommt, dass derartige Sachen leicht transportabel sind und einen relativ hohen Erlös einbringen. Aus der Umsatzzahl jedoch Schlüsse zu ziehen auf das Mass der Schädigungen, wie dies in dem oben angeführten Referat auf dem Bayer. Handwerkertag geschehen ist und wie dies auch Dr. Rocke in seiner Broschüre getan hat, ist unrichtig. Es wird dabei ausser acht gelassen, ob es sich um Versatz- oder Versteigerungsziffern handelt. Wie aber bereits an einer anderen Stelle gezeigt wurde, kommt nur ein kleiner Prozentsatz der jährlich versetzten Gegenstände zur Versteigerung. Unsere Ausführungen über die Wochenpfänder haben ferner dargetan, dass derselbe Gegenstand jährlich öfters

[1]) Der von Dr. Grambow zitierte Jahresbericht der Pforzheimer Handelskammer für das Jahr 1895 lautet: „Die von meist bereits gefährdeten Geschäften beliebte Praxis besteht darin, die auf Kredit gekauften oder in Kommission übernommenen Waren bei Pfandleihanstalten zu versetzen, um durch die so erhaltenen Barmittel sich über Wasser zu halten. Der Versuch schlägt meist fehl und endigt gewöhnlich mit erheblichen Verlusten für die Fabrikanten, da die versetzten Waren meist bereits verfallen, verkauft oder in anderen Besitz übergegangen sind, oder die Leihanstalten zum wenigsten nicht auf die hohen Zinsen verzichten." Die Handelskammer zu Hanau sagt in ihrem Gutachten vom 16. Oktober 1905, in den wenigsten Fällen werde mit dem Versatz nur die Befriedigung eines momentanen Geldbedarfes bezweckt, vielmehr werde die leichte Beleihungsmöglichkeit in ausgedehntem Masse zu unlauteren Manipulationen benützt, sei es um bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten das Lager rasch zu Geld zu machen, sei es um die Lieferanten direkt zu beschwindeln. Fast jeder Konkurs in der Edelmetallbranche habe mehr oder weniger direkte Benachteiligung der Gläubiger durch das Versetzen von Warenposten ergeben.

zum Versatz gebracht wird und in einer Jahresstatistik ziemlich oft wiederkehren kann.

Wenn man ferner auf dem Bayer. Handwerkertag das Pfandleihgeschäft für das Tändlerunwesen verantwortlich macht, so dürfte das ebenfalls zu weit gehen. Auf meine persönliche Umfrage bei einer Anzahl von Tändlern wurde mir mitgeteilt, dass an den Leihhausversteigerungen nur eine geringe Anzahl von ihnen Interesse haben und zwar nur jene, welche in die Gruppe der Kipperer aufgenommen sind. Für die anderen sei es unrentabel, in den Leihhausversteigerungen zu kaufen.

Entsteht der Industrie oder dem Handel durch die Leihhausauktionen ein Nachteil, so kann dies nur durch den Verkauf grösserer Posten von neuen Waren geschehen. Die Überlassung der Preisentscheidung an die Käufer kann namentlich in solchen Versteigerungen, in denen das Angebot äusserst gering ist, eine Verwirrung in der Beurteilung der Warenwerte hervorrufen, die dann wiederum Unregelmässigkeiten im regulären Warenhandel zur Folge haben können.

Die Frage ist nun, wen trifft, wenn solche Pfänder zur Versteigerung kommen, die Schuld? Die Leihanstalt oder den Verpfänder?

Vom Standpunkt der Leihhausinhaber wird darauf hingewiesen, es könne ihnen kein Vorwurf gemacht werden, dass derartige Pfänder nicht mehr ausgelöst würden. Wenn z. B. neue Uhren nicht mehr belehnt werden dürften, so könnten mit dem gleichen Rechte andere Interessenten verlangen, dass auch die für ihr Gewerbe in Betracht kommenden Gegenstände nicht mehr belehnt werden sollen und es würde dies zuletzt den Betrieb der Leihanstalten unmöglich machen. Die Uhrmacher und andere Gewerbetreibende betonen derartige Übelstände wie die oben geschilderten wären unmöglich, wenn nicht das Leihhaus solche Waren belehnen würde.

Die tiefere Ursache an derartigen Missständen dürfte aber vor allem in dem heute grassierenden Kreditunfug zu suchen sein. Wenn man sieht, wie manche Abzahlungsgeschäfte durch ihre Agenten dem Publikum ihre Waren aufdrängen und wie manche Lieferanten ohne sich vorher genügende Sicherheit zu verschaffen, ihren Kunden den weitgehendsten Kredit einräumen, so ist es begreiflich, wenn mit den betreffenden Waren Missbrauch getrieben wird. Die Uhrengrossisten sind nicht ohne Schuld. Wer versetzt z. B. Uhren in grösseren Mengen? Das kann kein Privatmann sein, sondern nur ein Uhren- oder Goldwarenhändler. Wenn die Methode, den Uhrenhändlern zu grosse Posten Uhren auf Kredit zu geben aufhören würde, so würden auch die massenhaften Uhrenversätze seltener.

Es braucht noch nicht als ein Übelstand bezeichnet zu werden, wenn ein Uhrmacher gelegentlich um sich aus seiner Geldverlegenheit zu retten, einen oder mehrere Kartone versetzt. Dies wird selbst von den Gegnern (Dr. Rocke, Seite 13) zugegeben. Denn in vielen Fällen versagen andere Kreditquellen, weil entweder der Personalkredit erschöpft ist oder durch

Inanspruchnahme der Kreditgenossenschaft und ähnlicher Institute das Geldbedürfnis nicht so rasch und unauffällig befriedigt werden könnte; oder die Beschaffung der erforderlichen Deckung möglichst diskret besorgt werden muss. Sobald aber die gleiche Person regelmässig in das Leihhaus liefert, mangelt dem Versatz die reelle Unterlage. Die Verpfändung dient dann meist zu unlauteren Geschäftsmanipulationen oder um den Bankerott auf kurze Zeit hinauszuschieben Die Schwierigkeit für die Leitung der Anstalt besteht nun darin, diese gefährlichen Vorsätze rechtzeitig zu erkennen.

Welche Mittel stehen nun der Verwaltung zur Verfügung, um eventuelle Schädigungen dritter durch die Leihhausversteigerungen möglichst hintanzuhalten?

1. Das gänzliche Verbot der Annahme neuer Waren. Diese radikale Lösung der Frage findet sich, soweit mir bekannt ist, nirgends in Deutschland. Nur die Annahme von den Partiewaren ist den hiesigen städtischen Leihhäusern wie den Privatverleihern verboten.

2. Neue Waren dürfen nur in einzelnen Stücken belehnt werden. Dieser Vorschlag würde den Leihanstalten pekuniären Vorteil bringen. Den Nachteil hätte der Darlehensuchende Geschäftsmann. Ausserdem ist eine Umgehung leicht möglich. Denn die unausbleibliche Folge wäre, dass nunmehr nach und nach eventuell durch Vermittler die Bestände in einzelnen Stücken versetzt würden.

3. Die dritte Möglichkeit besteht darin, es dem Ermessen der Beamten zu überlassen, derartige Angebote zurückzuweisen. Auf diese Weise ist diese Frage z. Z. in München geregelt. Nach § 6, Absatz 2 der Satzungen vom 25. Mai 1909 hat die Annahmeverweigerung insbesondere dann stattzufinden, wenn Waren zur Belehnung angeboten werden, welche offenbar zum Zwecke der Versteigerung angefertigt werden, oder überhaupt, wenn solche Zwecke verfolgt werden, welche die Pfandleihanstalt bestimmungsgemäss nicht zu unterstützen berufen ist.

Wie mir von der hiesigen Leihhausverwaltung mitgeteilt wurde, hat sich diese Massnahme sehr gut bewährt. Denn seitdem dem Ansuchen solcher Geschäftsleute nur in den seltensten Fällen entsprochen wird, ziehen diese es allmählich vor, sich von dem Leihhaus gänzlich abzuwenden.[1])

Ein weiterer im Gefolge des Pfandleihgeschäftes auftretender Missstand ist

43. Der Handel mit Pfandscheinen.

Um das Wesen des Pfandscheinhandels zu skizzieren, ist es notwendig auf einige Punkte zurückzukommen, die bereits oben berührt wurden.

[1]) Auf meine Anregung wurden für den Monat Januar 1911 Aufschreibungen in den 4 Leihämtern vorgenommen. Diese haben ergeben, dass insgesamt 437 neue Pfänder (d. 0,8 % des gesamten Pfandzuganges) mit einem Darlehensbetrag von 588903 Mk. (= 5,1 % der gesamten neuausgeliehenen Darlehenssumme) belehnt wurden.

Der auf den Namen des Verpfänders nicht lautende Pfandschein ist seiner Natur nach Inhaberpapier. Die Folge ist, dass er auch die diesen Papieren eigentümliche Zirkulationsfähigkeit besitzt. Da die Belehnung nach dem Versteigerungswert stattfindet, entsteht eine Differenz zwischen dem Darlehen und dem Wert des Pfandobjektes. Diese Differenz ist es, welche die Spekulation anregt und einen schwunghaften Handel mit Pfandscheinen in Bewegung setzt.

Der Grund zur Weiterveräusserung des Pfandscheines liegt meist in der Notlage des Pfandscheininhabers. Doch sind auch jene Fälle nicht selten, in denen mit der Verpfändung im Leihhaus zugleich die Absicht des Verkaufes verbunden ist und durch den Verkauf des Pfandscheines ein höherer Verkaufspreis zu erreichen versucht wird.

Der Pfandschein wird gewöhnlich in den Zeitungen ausgeboten oder von Händlern (meist Trödlern, Gold- oder Silberwarenhändlern) angekauft.

Zeitungsannoncen wie die folgenden:

„Leihhausschein über einen Brillantring verkauft x."

„Leihhausscheine über alles kauft reel und diskret x."

„Leihhausscheine kauft am höchsten x."

kann man täglich lesen. Sie zeugen von der Verbreitung dieses Handels. Vielfach wird auch in Wirtshäusern und anderen Orten des öffentlichen Verkehrs ein schwunghafter Gelegenheitshandel mit diesen Scheinen getrieben. Es ist nicht zu verkennen, dass bei solchen Anlässen leicht Übervorteilungen der Käufer stattfinden können, indem bei ihnen der Anschein eines guten Kaufes erweckt wird, während sie sich später überzeugen müssen, minderwertige Gegenstände eingehandelt zu haben[1]).

[1]) Mit dem Pfandscheinhandel eng verbunden und vielfach durch denselben veranlasst, ist die Pfandscheinschieberei, die weniger bei öffentlichen Leihhäusern als bei privaten vorkommt Der Trick, der dabei angewandt wird, ist folgender: In bestimmten Kneipen und Auktionslokalen halten sich Leute auf, die meistenteils zu zweien zusammenarbeiten. Die beiden Schwindler erstehen irgendwo eine goldene Uhr. Um das Gold dieser Uhr schwer zu machen, wird ein Messingring in das Gehäuse eingefügt oder, wenn der Schwindel noch plumper ist, ein Bleiring. Ist die Uhr ganz raffiniert hergestellt, so wird in die Uhrkapsel hinein ein solcher Ring verarbeitet, so dass er überhaupt nicht zu sehen ist. Mit der so hergestellten Uhr sucht sich der sogenannte Nepper einen Pfandleiher heraus, von dem er weiss, dass er Goldsachen wenig belehnt und infolgedessen geringe Sachkenntnis besitzt oder er geht zu einem Pfandleiher, der eben erst sein Geschäft eröffnet hat und bei dem er mit ziemlicher Gewissheit darauf rechnen kann, dass er im Abtaxieren von Wertsachen noch nicht bewandert ist. Der Pfandleiher fällt hinein. Er sieht den Goldstempel der Uhr und kümmert sich, da sie ihm schwer genug erscheint, um den Goldinhalt nicht weiter. Diese Uhr, die dem Nepper vielleicht Mk. 20.— bis Mk. 25.— gekostet hat, wird nun infolge dieser Täuschung auf Mk. 100.— bis Mk. 120.— abtaxiert und dafür ein Darlehen von mindestens Mk. 70 — gegeben. Mit den Pfandscheinen suchen die Pfandscheinschieber die oben bezeichneten Orte auf. Beide tun, als ob sie gar nichts miteinander zu tun hätten. Der eine spricht dann plötzlich den anderen wie einen Unbekannten an nnd bietet ihm den Pfandschein an. Beide Komplizen handeln nun so lange, bis sie die Aufmerksamkeit irgend eines Dritten erwecken.

Unter den Käufern ist namentlich die minderbemittelte Bevölkerungsklasse stark vertreten, die auf diese Weise sich billige Waren zu verschaffen glaubt.

Der bei den Pfandscheinhändlern übliche Kaufpreis ist, soweit ich erfahren konnte, 20% des Darlehens.[1]) Dabei stehen aber nicht alle Scheine gleich hoch im Kurs. So werden Pfandscheine der Leihanstalt 4 nicht angekauft oder nur äusserst niedrig. Der Grund hiefür ist, dass diese Leihanstalt die Gegenstände so hoch belehnt, dass ein Handel nicht mehr rentabel ist. Ebenso finden Scheine, die von den privaten Anstalten ausgestellt sind, bei den Händlern nur schwerlich Absatz.

Der Gewinn, den dieser Handel mit den Pfandscheinen dem Käufer abwirft, hängt in erster Linie ab von der Zuverlässigkeit des Leihhausschätzers. Ist der Wert eines Gegenstandes unrichtig festgestellt, so wird der Erwerber des Pfandscheines einen Verlust erleiden, wenn er denselben teuer gekauft hat. Solche Fälle sind in der Praxis durchaus nicht selten. Die Leihanstalt lehnt aber jede Verantwortlichkeit hiefür ab mit der Begründung, dass die Abschätzung der Pfänder lediglich für Leihhauszwecke erfolgt.[2])

Der eine entschliesst sich dann zum Kaufe, nachdem der Verkäufer für den Pfandschein einen gewissen Betrag, sagen wir Mk. 15.— verlangt hat. Der angebliche Käufer zieht dann auch Geld aus seiner Tasche, sieht aber zu seinem Schrecken, dass er keine Mk. 15.— bei sich habe, sondern nur Mk. 10.—. Er bedauert nun, dass er den Kauf nicht gleich perfekt machen könne und bittet den andern, zu warten, er werde das Geld gleich besorgen Dann entfernt er sich auf einige Minuten. Inzwischen bietet der andere dem unbeteiligten Dritten den Pfandschein an. Dieser will zunächst nicht daranf eingehen. Es erscheint der Komplitze wieder und jammert, dass er die restlichen Mk. 5.— nicht aufbringen könne. Er bittet nochmals den Käufer um Ueberlassung des Pfandscheines. Dadurch wird die Kauflust des Dritten gereizt und die verschiedenartigsten Methoden bringen ihn schliesslich soweit, dass er den Pfandschein für Mk. 15.— kauft. Sobald der Käufer die Mk. 15.— bezahlt hat, verschwindet der Verkäufer und nach kurzer Zeit auch sein Komplize. Zu fassen sind beide selten. Denn selbstverständlich nennt der Verkäufer dem Käufer nicht seinen Namen. Der Name aber, den der Verkäufer beim Versetzen des Gegenstandes angegeben hat, ist natürlich falsch. (Das Leihhaus, Zentralorgan des Verbandes der Pfandverleiher Deutschlands v. 1. Juni 1909, 1. Juli 1910, Berliner Tagblatt v. 20. Sept. 1910).

[1]) Dieser Ankaufspreis stimmt auch mit den Berichten aus anderen Städten überein. Von Paris berichtet Roscher, dass dort im Jahre 1989 von 880000.— fr. zurückbezahlter Verkaufsüberschüsse 340000.— an notorische Pfandscheinaufkäufer bezahlt wurden, welche dabei wohl 173000.— fr. Gewinn zogen, da sie den Schein gewöhnlich mit 20% des Darlehens gekauft hatten.

[2]) Als Beispiel hiefür diene folgender Vorfall: Eine Annonce pries einen Pfandzettel über einen im Leihaus am Rochusberg versetzten Brillantring, auf den ein Darlehen von Mk. 95.— gegeben war, um Mk. 27.— an. Der Versatzzettel wurde gekauft und der Ring ausgelöst Der Käufer bemerkte bald, dass der Ring minderwertig war und brachte denselben wieder in das Leihhaus. Dort erhielt er für denselben Ring, den er am Vormittag um Mk. 99.— ausgelöst hatte, am Nachmittag nur mehr Mk. 45.—. Er erlitt also einen Schaden von Mk. 71.—, der sich vielleicht durch die Abhebung des Mehrerlöses nach der Versteigerung noch etwas verringern konnte.

Die Leihanstalt hat grosses Interesse, den Pfandscheinhandel zu unterdrücken, da ihr durch diesen gerade die höher beliehenen Pfänder entzogen werden, die bei der Versteigerung das Publikum vor allem interessieren und ausserdem voraussichtlich einen bedeutenden Mehrerlös erzielen würden.

Über den Handel mit Pfandscheinen hat nicht allein die Münchner Leihhausverwaltung zu klagen, auch anderwärts hat derselbe eine grosse Ausdehnung.

Aus meiner an 75 deutsche Leihhäuser gerichteten Rundfrage über den Umfang des am Orte bestehenden Pfandscheinhandels und über die Mittel zur Bekämpfung desselben geht hervor, dass der Pfandscheinhandel auch von der Grösse des Ortes abhängig ist und zwar scheint er in grossen Städten lebhafter zu sein als in kleineren. Das Vorkommen des Pfandscheinhandels haben in Abrede gestellt: Barmen, Bayreuth, Dinkelsbühl, Fürth, Mainz, Görlitz. Handelsgeschäfte mit Pfandscheinen kommt selten vor in: Cassel, Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Hannover, Regensburg, Rosenheim. Die Mehrzahl der Leihämter dagegen erklärte, der Handel mit Pfandscheinen sei unausrottbar. Man habe bis jetzt kein Mittel gefunden, um diesen erfolgreich zu bekämpfen.

Das häufigste Mittel, das zur Beseitigung dieses Handels angewandt wurde, besteht darin, dass die Leihhausverwaltung ein Verbot erliess, durch das alle Handelsgeschäfte mit Pfandscheinen untersagt werden sollten. So auch in München. Solange aber das Gesetz keine Handhabe dazu bietet, sind derartige Unterdrückungsversuche ziemlich illusorisch. Durch gesetzliches Verbot könnte dem Handel mit Pfandscheinen vielleicht gesteuert werden, da dann die öffentlichen Ankaufsstellen für Pfandscheine ihren Betrieb einstellen müssten. Ganz zu beseitigen freilich vermag auch der Gesetzgeber diesen Handel nicht. Das lehren die Wiener Verhältnisse.[1])

Ein anderer Vorschlag um dem Pfandscheinhandel wirksam entgegenzutreten, wurde in der von mir veranstalteten Enquete von den Leihämtern in München und Nürnberg dahin gemacht, die Pfänder möglichst nieder zu belehnen. Ich halte diese Ansicht für unzutreffend.

---

[1]) Es wird mir von der Direktion des Versatz-Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien mitgeteilt, der Pfandscheinhandel werde am Orte sehr schwunghaft betrieben, ohne dass es bis jetzt möglich gewesen wäre, ihn durch gesetzliche Massregeln zu beseitigen. Dies sei begreiflich, wenn in Betracht gezogen werde, dass die Pfandscheinhändler den tiefsten Schichten der Bevölkerung angehören, zum grössten Teil aus nicht sesshaften Elementen bestehen, demnach schwer fassbar seien und dass die schlechten materiellen Verhältnisse, unter denen sie leben, die Hereinbringung von Geldstrafen in den meisten Fällen ausschliesse, Arreststrafen, die im Strafumwandlungswege zu erkannt werden, aus Anlass der mangelhaften Sesshaftigkeit und der leichten Entziehbarkeit nur schwer vollziehbar seien. Der Pfandscheinhandel, der ja in allen Fällen unbefugt betrieben werde, d. h. sich nicht auf ein Gewerbedokument stütze, werde von den Behörden als unbefugter Betrieb des Pfandleihgewerbes nach der Gewerbeordnung bestraft.

Denn je grösser die Differenz ist zwischen dem wirklichen Wert des Pfandes und dem Darlehensbetrag, umsomehr wird die Spekulation angeregt, umso geringer wird das Risiko des Pfandscheinkäufers. Deshalb dürfte auch die möglichst hohe Belehnung das erfolgreichste Mittel zur Beseitigung dieses Pfandscheinhandels sein[1]).

44. Notwendigkeit des Pfandleihgeschäftes.

Man würde sicherlich zu weit gehen, wollte man auf Grund der zuletzt angeführten Misstände die Existensberechtigung des Pfandleihgeschäftes überhaupt leugnen.

Zweifellos erfüllt auch das Pfandleihgeschäft eine grosse soziale Aufgabe. Die Möglichkeit sich sofort und unter verhältnismässig günstigen Bedingungen Barmittel zu verschaffen ist für die minderbemittelte Bevölkerungsklasse von unschätzbarem Wert.

Doch darf man nicht den Wert der Leihhäuser vom Standpunkt der Industrie und des Handels aus betrachten. Denn dem regelmässigen Kreditbedürfnis der Gewerbetreibenden sind andere Organisationen dienstbar. Die Pfandleihanstalten sind für das Kreditbedürfnis der ärmeren Schichten eingerichtet und wiederum nicht für das regelmässige, sondern für ein unerwartet auftretendes Geldbedürfnis. Man bedenke nur, wie schwer diese Leute auf andere Weise ihr Kreditbedürfnis decken könnten. Es bliebe ihnen in den meisten Fällen nichts übrig als der Verkauf ihrer Habseligkeiten. Allein der Verkauf in der Not ist gewöhnlich mit grossen Nachteilen verbunden, da er nur allzu häufig zur Veräuserung der unentbehrlichsten Gegenstände führt, die nachher mit doppelten Kosten wieder erworben werden müssen.

Um jedoch das Selbstgefühl der Leihhauskunden nicht zu kränken, dürfen die öffentlichen Leihhäuser nicht zu Wohltätigkeitsanstalten ausgebaut werden. Denn der grösste Teil der Leihhauskunden will keine Gnadenerweisung und würde sich scheuen das Pfand zu dem zu einer Armenanstalt herabgesunkenen Leihhaus zu bringen. Die Folge wäre, dass die Pfandeigentümer den Vermittlern mehr an Gebühren zahlen würden als wenn sich das Leihhaus für seine Tätigkeit entsprechend zahlen liesse.

---

[1]) In Dresden ist der Pfandscheinhandel gestattet. Die Altwarenhändler, welche sich fast sämtlich mit dem Handel von Pfandscheinen befassen, sind zur Führung eines Einkaufsbuches verpflichtet und dürfen Pfandscheine nur gegen Vorlegung der Legitimation kaufen.

	Pfänder-Zugang		Pfänder-Abgang								Pfänderstand am Schluss des Rechnungsjahres		Durchschnittswert der Zugangspfänder in Mk.
			Einlösung		Versteigerung		den Schätzern liegen gebliebene Pfänder		Zusammen				
	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	
1832	—	743663	—	673451	—	40105	—	3187	—	716743	—	—	—
1833	—	826620	—	764867	—	25352	—	1309	—	791528	—	—	—
1834	60772	799978	—	756387	—	30594	—	2476	—	780457	—	—	13,57
1835	73628	849675	65343	818209	2725	24839	—	1566	—	844614	—	—	19,77
1836	72548	844028	70002	835229	3490	29725	253	2633	73745	867587	—	—	19,88
1837	71125	832498	67833	804448	3480	30397	284	3831	71597	838676	41119	541465	20,06
1838	93002	981121	79932	845325	3162	31539	226	3578	83320	881442	50781	641144	18,20
1839	103057	1139282	96525	1025755	4002	35996	643	11490	101170	1073241	52668	707185	18,91
1840	93794	1065094	92890	1026965	4060	30818	489	6411	98439	1063194	48944	647097	19,42
1841	116040	1326317	102835	1201137	3537	29195	147	1515	106519	1231847	58410	800136	19,56
1842	132071	1451523	119422	1296604	4144	29781	659	4437	124225	1330822	66255	920727	18,85
1843	129568	1402697	124483	1344597	5486	37488	1268	8948	131137	1391033	64686	932391	18,51
1844	170175	1569350	155840	1457149	—	—	—	—	—	—	—	—	15,77
1845	186351	1582949	172696	1664573	6578	40645	950	8031	180224	1603249	87114	979685	14,57
1846	209615	1646202	192787	1545538	7332	42391	866	18511	200985	1606440	957441	019447	13,42
1847	211987	1534014	197383	1501034	8778	50375	1080	68242	207241	1619651	100490	933810	12,37
1848	201634	1465808	197939	1436753	8804	50424	832	37539	207576	1524716	9,543	874892	12,40
1849	189183	1235118	185017	1237707	7886	48442	545	91910	193448	1368059	91378	741051	11,14
1850	202400	1211418	192294	1178827	6961	41647	470	51102	199325	1271576	94053	681793	10,28
1851	210800	1254922	195986	1181740	7942	42362	688	4930	204616	1229032	100237	707683	10,17
1852	225959	1251545	206313	1197749	8969	42784	1962	17042	217141	1257575	108952	701653	9,51
1853	212060	1071961	209423	1113492	10227	47701	2481	28480	221704	1189673	98933	584702	8,65
1854	220027	1130505	207896	1073990	9633	47099	582	2517	218111	1123606	100849	591581	8,82
1855	266477	1318108	251052	1237373	11555	48414	423	2375	263030	1288162	134781	723549	8,42
1856	314160	1549034	202143	1442588	11559	44313	206	1463	313908	1488364	134867	733580	8,42
1857	321620	1597360	308817	1543387	11083	43761	211	1327	320911	1588475	136349	742464	8,45
1858	312477	1604701	304778	1551769	10709	45643	414	2509	315901	1599021	132925	747244	8,80
1859	323807	1603864	307532	1556608	11310	48811	1054	7157	319896	1611585	136836	739730	8,60
1860	329029	1539138	318396	1510414	11153	48648	788	4185	330337	1563247	135528	715513	8,60
1861	342620	1667276	324105	1581940	11166	42824	378	2052	325649	1626816	142499	755973	8,38
1862	337080	1608591	330813	1580929	11578	47094	491	6641	342882	1634660	136692	729903	8,22
1863	341480	1668660	327552	1599415	10969	47770	422	4119	338943	1651304	139229	747259	8,40
1864	358500	1763372	336316	1647384	11866	49720	616	4134	348798	1701238	148931	809393	8,42
1865	478213	1809266	353940	1720990	13793	60791	1044	6364	368777	1788145	158367	830512	8,28
1866	337780	1537876	321912	1500674	18054	71613	1649	1008	734615	1582474	154532	794014	7,77
1.X.67	339075	1424251	311584	1354484	20752	80978	852	5997	333148	1441359	—	—	7,22
31. XII. 67	426500	1803488	396653	1711299	24487	93958	909	6229	432049	1811486	158982	759521	—
1868	339529	1448904	322790	1502627	16911	54160	496	2187	340197	1558969	—	908074	7,25

Tabelle 2.

Jahr	Zugang						Abgan				
	durch Verpfändung		durch Umschreibung		Zusammen		durch Auslösung		durch Umschreibung		Ve
	Zahl	Mk.	Zahl	Mk.	Zahl	Mk.	Zahl	Mk.	Zahl	Mk.	Za
1871	327185	2483698	—	—	327185	2483697,64	337023	2561879	—	—	21
1872	335134	2660054	—	—	335134	2660053,51	330524	2646879	—	—	19
1873	334330	2808355	—	—	334330	2808355,02	307181	2591769	—	—	19
1874	326502	2719903	—	—	326502	2719902,80	310726	2632891	—	—	22
1875	266663	2444598	—	—	266663	2444598,11	264502	2377882	—	—	21
1876	194125	1850391	45503	685928	239628	2536319	176417	1614455	45503	693749	16
1877	171665	1684815	51528	762449	223193	2447264	155782	1508139	51528	785817	19
1878	149337	1526757	54173	829338	203510	2356095	135618	1355950	51173	847929	14
1879	194202	1731124	59309	900507	253511	2631631	148658	1444635	59309	919901	14
1880	291348	2114734	73958	947723	365306	3062457	253011	1889697	73958	964821	20
1881	310240	2121420	78947	974041	389187	3095461	279612	1940755	78947	987732	25
1882	339345	2318418	81587	1005823	420932	3324241	303525	2057845	81587	1019487	27
1883	338116	2303610	85805	1052464	423921	3356074	307837	2111994	85805	1069419	29
1884	331525	2301312	89081	1004442	420606	3305754	305256	2122022	89081	1020749	27
1885	333576	2355812	81215	948373	414791	3304185	306068	2153077	81215	961936	28
1886	302383	2130476	85440	988188	387823	3118664	287492	2040721	85440	999675	30
1887	264512	1931752	76770	890907	341289	2822659	250474	1814728	76777	903660	28
1888	262054	1963450	69357	823845	331411	2787295	240209	1790093	69357	835667	25
1889	285875	2198393	68691	808570	354566	3006968	250255	1921594	68691	821121	27
1890	321195	2464583	71255	853608	392450	3318191	272337	2078740	71255	863845	31
1891	397248	2990166	79127	960154	476375	3950320	330517	2469550	79127	970830	38
1892	369901	2714046	106593	1237794	476494	3951846	328927	2428065	106593	1255612	48
1893	342026	2502956	104555	1269426	446581	3772382	308462	2213326	104555	1289573	44
1894	333884	2528400	101194	1245800	435078	3774200	292450	2196500	101194	1259400	42
1895	308779	2427000	99172	1219500	407951	3646500	273343	2154600	99172	1229400	40
1896	317005	2560200	100409	1207300	417414	3767685	272733	2211500	100409	1213000	38
1897	319467	2700700	102484	1238800	421951	3939554	278425	2327700	102484	1244900	41
1898	339844	2907600	103411	1273800	443254	4181372	291468	2528200	103411	1280100	42
1899	333256	2938500	105438	1302800	438694	4241357	289930	2602600	115438	1310400	44
1900	334504	3192700	105899	1316300	440403	4509171	282958	2662100	105899	1324100	45
1901	355781	3421700	117598	1566600	473379	4988244	290453	2841800	117598	1576100	49
1902	341109	3298800	135501	1864600	476610	5163589	284471	2795800	135501	1885600	55
1903	333611	3255983	143929	1999420	477540	5255403	283017	2853650	143929	2015446	55
1904	319558	3161700	139819	1946400	459377	5108132	273653	2746500	139819	1958800	51
1905	324007	3147389	140396	2004876	464403	5152265	270115	2752148	140396	2016290	51
1906	326292	3237582	138754	1946474	465046	5184056	277840	2841006	138754	1956748	50
1907	320465	3451287	134550	1948842	455015	5400129	273464	2893348	134550	1959481	49
1908	328472	3484693	134554	2116330	463026	5601023	275888	2996747	134554	2135619	50
1909	327419	3513300	118307	2018800	445726	5532100	293876	3150600	118307	2032000	51
1910											

g				Pfänderstand am Schlusse des Jahres		Durchschnitt						Lager-pfänder
durch rsteigerung		Zusammen				Verpfändete Pfänder	Umgeschriebene Pfänder	Zusammen	ausgelöste Pfänder	Versteigerte Pfänder	Zusammen	
al	Mk.	Zahl	Mk.	Zahl	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
537	133911	358560	2695790,45	115939	991589,91	7,59	—	7,59	7,60	6,21	7,52	8,55
779	122818	350303	2769696,92	100770	881946,49	7,94	—	7,94	8,01	6,21	7,91	8,69
980	124742	327161	2716511,08	107939	973790	8,40	—	8,40	8,43	6,24	8,30	9,02
972	160039	332798	2792929,84	101643	900763	8,33	—	8,33	8,79	7,25	8,39	8,86
900	146904	286402	2524785,60	81904	820573	9,02	—	9,02	8,98	6,70	8,81	10,02
930	134810	238850	2443014	82682	913878	9,53	15,07	10,58	9,15	7,90	10,23	11,05
411	170569	226421	2464525	79454	896617	9,80	14,79	10,96	9,68	8,92	10,88	11,29
891	118339	204182	2322218	78782	930494	10,89	15,30	11,58	9,99	8,23	11,37	11,81
868	129326	222435	2493862	109858	1068263	8,91	15,19	10,38	9,72	8,93	11,21	9,72
909	147434	347778	3001952	127386	1128768	7,26	12,81	8,38	7,47	7,07	8,63	8,86
832	170445	384091	3098932	132482	1125297	6,83	12,34	7,95	6,94	6,67	8,07	8,49
808	160275	412720	3237607	140694	1211931	6,83	12,33	7,90	6,78	5,80	7,84	8,61
761	181876	423403	3363289	141212	1204716	6,81	12,39	7,92	6,89	6,11	7,94	8,53
922	190954	422259	3333725	139559	1176745	6,90	11,29	7,86	6,95	6,83	7,89	8,43
926	178348	415309	3293361	139041	1187569	6,76	11,67	7,97	7,03	6,36	7,93	8,54
850	187193	403482	3227589	123382	1078644	7,04	11,59	8,04	7,09	6,12	8,00	8,74
812	184514	355863	2902902	108808	998401	7,30	11,60	8,27	7,24	6,45	8,16	9,18
937	178353	335503	2804113	104716	981583	7,46	11,88	8,41	7,46	6,87	8,36	9,37
900	193388	345946	2936103	113336	1052443	7,68	11,77	8,48	7,67	7,16	8,49	9,29
847	214987	374939	3157572	130847	1213062	7,67	11,98	8,46	7,64	6,86	8,42	9,27
908	274335	447852	3714615	159370	1448767	7,53	12,28	8,29	7,17	7,19	8,29	9,09
777	332956	484297	4016633	151567	1383974	7,33	11,61	8,29	7,39	6,83	8,29	9,13
876	302888	457693	3805787	140455	1350569	7,32	12,14	8,45	7,17	6,77	8,32	9,62
910	299100	436154	3755000	139379	1369668	7,57	11,32	8,66	7,50	7,03	8,60	9,83
848	302100	412663	3686100	134667	1330101	7,85	12,29	8,93	7,87	7,52	8,91	9,89
833	277000	411575	3701500	140506	1396381	8,07	12,02	9,26	8,11	7,21	8,90	9,93
876	315400	422285	3888000	140172	1447994	8,76	12,08	9,33	8,31	7,62	9,20	10,33
714	321500	437593	4129800	145833	1499801	8,55	11,32	9,43	8,67	7,52	9,45	10,29
710	316400	440078	4229400	144449	1512069	8,81	12,30	9,66	8,28	7,08	9,61	10,48
887	344400	434344	4330600	150508	1690288	9,54	12,49	10,24	9,26	7,57	9,98	11,23
954	368600	457105	4786500	166782	1891900	9,61	13,38	10,54	9,79	7,50	10,37	11,34
933	427900	475005	5109300	168387	1946203	9,67	13,76	10,13	9,82	7,77	10,80	11,56
889	434437	432435	5303500	163492	1898073	9,76	13,89	11,—	10,09	7,83	10,90	11,61
866	427600	465338	5132900	157531	1873341	9,99	13,92	11,12	10,03	8,24	11,03	11,88
776	395125	461687	5163563	160247	1862043	9,71	14,28	11,09	10,18	7,72	11,19	11,62
764	387583	467058	5185337	158235	1860762	9,92	14,03	11,15	10,23	7,67	11,10	11,76
971	393121	457285	5245950	155965	2014941	10,76	14,48	11,89	10,58	7,97	11,25	12,92
901	437238	460443	5569604	158548	2046360	10,60	15,73	12,09	10,86	8,74	12,09	12,91
942	420600	463425	5603200	140848	1975400							

Tabelle 3.

	Von je 100 Pfändern wurden			Auf je 100 Mk. Darlehen trafen auf		
	ausgelöst	umgeschrieben	versteigert	ausgelöste	umgeschriebene	versteigerte Pfänder
1871	92,85	—	7,15	95,03	—	4,97
1872	94,35	—	5,61	95,57	—	4,43
1873	93,89	—	6,11	95,47	—	4,53
1874	93,39	—	6,61	94,27	—	5,73
1875	93,05	—	6,95	94,22	—	5,78
1871	73,86	19,05	7,09	66,08	28,40	5,52
1877	68,80	22,76	8,44	61,20	31,88	6,92
1878	66,42	26,53	7,05	58,39	36,51	5,10
1879	66,83	26,66	6,51	57,93	36,88	5,19
1880	72,75	21,29	5,96	62,94	32,13	4,93
1881	72,80	20,55	6,65	62,63	31,87	5,50
1882	73,54	19,77	6,69	63,56	31,49	4,95
1883	72,70	20,27	7,03	62,79	31,80	5,41
1884	72,29	21,10	6,61	63,65	30,62	5,73
1885	73,70	19,55	6,75	65,37	29,21	5,42
1881	71,25	21,18	7,57	63,23	30,97	5,80
1887	70,39	21,57	8,04	62,51	31,13	6,36
1888	71,60	20,67	7,73	63,84	29,80	6,36
1889	72,34	19,86	7,80	65,45	27,97	6,58
1890	72,64	19,—	8,36	65,83	27,36	6,81
1891	73,80	17,67	8,53	66,48	21,14	7,38
1892	67,92	22,01	10,07	60,45	31,26	8,29
1893	67,40	22,84	9,76	58,16	33,88	7,96
1894	67,28	23,20	9,52	58,49	33,27	8,24
1895	66,24	24,03	9,73	58,50	33,32	8,28
1891	66,25	24,42	9,33	59,74	32,76	7,50
1897	65,93	24,27	9,80	59,86	32,02	8,12
1898	66,49	23,64	9,87	61,22	30,99	7,79
1899	65,88	23,91	10,16	61,59	30,97	7,48
1900	65,14	24,38	10,48	61,47	30,59	7,94
1901	63,54	25,73	10,73	59,38	32,94	7,67
1902	59,88	28,53	11,59	54,72	36,91	8,37
1903	58,66	29,83	11,51	53,80	38,—	8,20
1904	58,80	30,05	11,15	53,50	38,16	8,43
1905	58,56	30,35	11,09	53,30	39,04	7,66
1906	59,48	29,71	10,81	54,78	37,74	7,48
1907	59,79	29,43	10,78	55,23	37,35	7,32
1908	59,92	29,23	10,85	53,87	38,34	7,79

Tabelle 4.

Bewegung der hochwerten (mit mindestens je 100 Mk. belehnten Pfänder).

	Zugang		Abgang		In Prozenten			
					Zugang		Abgang	
	Zahl	Darlehen	Zahl	Darlehen	Stückzahl	Darlehen	Stückzahl	Darlehen
1871								
1872								
1873								
1874								
1875								
1876								
1877	2197	449 024	2199	442 300	0,97	17,94	0,96	17,98
1878	2415	485 841	2336	466 137	1,07	19,88	1,13	28,48
1879	2259	481 024	2335	497 797	0,88	15,71	1,05	19,96
1880	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	2051	390 814	2003	385 173	0,53	12,63	0,52	12,43
1882	2128	419 716	2075	407 408	0,51	12,62	0,50	12,58
1883	2049	393 276	2111	417 519	0,48	11,72	0,46	11,19
1884	1854	345 777	1958	373 084	0,44	10,46	0,46	9,91
1885	1925	332 248	1864	326 338	0,46	10,06	0,45	10,46
1886	1855	328 230	1918	337 473	0,48	10,52	0,48	10,46
1887	1723	309 830	1715	310 290	0,50	10,98	0,48	10,68
1888	1828	321 607	1834	322 091	0,55	11,54	0,55	11,49
1889	2005	360 744	1966	352 644	0,57	12,00	0,57	12,01
1890	2476	428 332	2281	398 699	0,63	12,91	0,61	12,63
1891	3060	544 326	2847	492 922	0,64	13,78	0,64	13,27
1892	3015	525 069	3100	543 246	0,63	13,29	0,64	13,52
1893	3011	537 640	2896	507 798	0,67	14,25	0,63	13,34
1894	3308	567 700	3211	577 000	0,76	15,04	0,74	15,36
1895	2980	507 800	3202	541 400	0,73	13,83	0,77	14,68
1896	4130	749 500	3049	543 700	0,99	19,89	0,74	14,67
1897	4491	813 700	3308	589 500	1,06	20,65	0,78	15,10
1898	5119	921 600	3860	685 600	1,19	22,04	0,75	16,35
1899	5509	1 004 700	4156	732 100	1,26	23,67	0,94	17,30
1900	6578	1 193 400	4653	830 900	1,49	26,49	1,07	19,18
1901	7728	1 405 500	5582	1 008 500	1,64	27,96	1,22	21,07
1902	7747	1 440 700	5675	1 024 700	1,63	27,91	1,19	20,05
1903	7638	1 504 500	5684	1 202 100	1,59	27,86	1,17	22,68
1904	7483	1 475 100	5446	1 054 400	1,63	27,87	1,17	20,54
1905	7628	1 497 500	5683	1 114 500	1,65	29,06	1,23	21,58
1906	7633	1 492 400	5638	1 492 400	1,65	28,78	1,21	28,78
1907	8327	1 650 700	5944	1 650 700	1,83	30,56	1,30	31,46
1908	8943	4 847 500	6575	1 847 500	1,93	30,29	1,42	33,16
1909								
1910								